



Oberlandesgericht Celle
2021/2022



Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die Corona-Pandemie war auch für das Oberlandesgericht Celle das beherrschende Thema der letzten zwei Jahre. Ich bin dankbar dafür, dass es uns gelungen ist, unserer Aufgabe als „dritter Gewalt im Staat“ gerecht zu werden, den Bürgerinnen und Bürgern auch in dieser Ausnahmesituation effizienten Rechtsschutz zu gewährleisten, und zugleich die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Rechtssuchenden zu schützen.

Dabei konnten wir zum Glück auf Vorhandenes aufbauen. Das Gesundheitsmanagement und die kontinuierliche Fortbildung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten immer schon eine hohe Bedeutung. Die Digitalisierung der Justiz, die für Videoverhandlungen erforderliche Ausstattung der Sitzungssäle, die elektronische Akte, moderne Recherchemöglichkeiten – dies sind Prozesse, die wir bereits vor Beginn der Pandemie begonnen, zuletzt aber stark beschleunigt haben. Ein gutes Beispiel hierfür ist, dass wir im Januar und Februar 2021 am Oberlandesgericht Celle 75 % aller Verhandlungen im Wege einer Videoverhandlung durchgeführt haben – ein Spitzenwert in Niedersachsen.

Eine Herausforderung der nächsten Jahre wird darin liegen, diesen Innovationsschub weiterzuentwickeln und die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen, um den Bürgerinnen und Bürgern einen besseren und moderneren Weg zu ihrem Recht in einer bürgerfreundlichen Justiz zu öffnen, die auf sehr hohem Niveau Gewähr für Recht und Gerechtigkeit bietet.

In diesem Sinn verbleibe ich in der Hoffnung, dass sich auch diese Krise letztlich zum Guten wendet,

Ihre

Stefanie Oke



Inhalt

Oberlandes-
gericht

7

Bezirk

13

Recht-
sprechung

16

Corona

46

Verwaltung

50

Das Oberlandesgericht	7	Rechtsschutz und Infektionsschutz – der Umgang mit der Corona-Pandemie	46
Geschichtlicher Überblick	7		
Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben	10	Aus der Verwaltung	50
Der Bezirk	13	Personelles	50
Landgericht Bückeburg	13	Neue Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht	50
Landgericht Hannover	14	Unser Nachwuchs – Richterassistenten im Interview	56
Landgericht Hildesheim	14	Ausbildung auf Distanz und online – der nichtrichterliche Dienst in Corona-Zeiten	60
Landgericht Lüneburg	14	Großbaustelle auf der Zielgeraden	66
Landgericht Stade	15	Haushaltslage 2021/2022	68
Landgericht Verden	15	Qualität sichern – die Aufgaben der Notarabteilung	72
Amtsgericht Hannover	15	Den Fortschritt gestalten – die Organisationsabteilung	74
Rechtsprechung	16	Vorbereitet auf die elektronische Akte – das Textmanagement	80
Zahlen und Fakten für das Oberlandesgericht Celle	16	Konflikte konstruktiv lösen – die Güterichterabteilung	82
Zahlen und Fakten für den Bezirk	22		
Aus der Arbeit der Senate	24		



Gerichtsverhandlung im Obergericht Celle unter dem Vorsitz von Gerichtspräsident Ferdinand Arnold Busch, 1868

Das Oberlandesgericht im Überblick

Geschichtlicher Überblick

Das Oberlandesgericht Celle wurde am 14. Oktober 1711 als kurhannoversches Oberappellationsgericht von dem damaligen Kurfürsten Georg Ludwig – dem späteren König Georg I. von England – gegründet. Es war das höchste Gericht im Kurfürstentum und späteren Königreich Hannover. Wegweisend im Zeitalter absolutistischer Herrscher war schon damals die Trennung zwischen

Verwaltung und Rechtsprechung und die weitgehende Unabhängigkeit seiner zunächst elf Richter. Ausdruck dieses auch gelebten Selbstverständnisses der Richter ist die überlieferte Antwort des damaligen Präsidenten von Wrisberg auf die Frage des Kurfürsten Georg August, weshalb er alle Prozesse in Celle verliere: „*Weil Majestät gewöhnlich Unrecht haben.*“

1840 bis 1842 errichtete König Ernst August am Schlossplatz das noch heute genutzte zentrale Gerichtsgebäude in Anlehnung an die Formen des Palazzo Strozzi in Florenz. Vor seiner späteren Er-

weiterung mit zusätzlichen Sitzungssälen versammelten sich die Richter zu ihren Beratungen und Entscheidungen in dem noch heute gut erhaltenen Plenarsaal des Gerichtes. Das Gericht hat in seinem mehr als 300-jährigen Bestehen viele Veränderungen der Herrschaftsformen erlebt und teils neue Zuständigkeiten und Verfahrensordnungen erhalten. Es ist heute nach dem Kammergericht in Berlin das älteste und traditionsreichste Oberlandesgericht in Deutschland.



Für weitere Informationen zur Geschichte des Oberlandesgerichts Celle



Pressemitteilung: Tradition verpflichtet: Ölgemälde statt Selfie: - Porträtgalerie der Oberlandesgerichtspräsidenten fortgeführt -



©Sven Brauers

Herzstück des historischen Gerichtsgebäudes ist der aufwändig restaurierte Plenarsaal, in dem die Geschichte des Gerichts in Gestalt überlebensgroßer Bildnisse der hannoverschen Kurfürsten und Könige von 1711 bis 1866 sowie der deutschen Kaiser Wilhelm I. und Friedrich III. präsent bleibt.

Den Treppenaufgang zum Plenarsaal ziert ein 1911 zu Feier des 200-jährigen Bestehens des Oberlandesgerichts gestiftetes Motivfenster, das zwischen dem Kurfürst Georg Ludwig und dem Kaiser Wilhelm II. in seinem Zentrum Justitia zeigt. Diese ist von verschiedenen Personen umgeben, die bedeu-

tende Elemente des Rechts symbolisieren, unter anderem dem früheren Appellationsgerichtsrat Gottlieb Planck, der als „Vater des *Bürgerlichen Gesetzbuchs*“ gilt. Eingfasst ist dies von Portraits der 30 Präsidenten und der Präsidentin, die das Oberappellationsgericht und Oberlandesgericht von 1711 bis 2018 geleitet haben. Das Porträt von Dr. Peter Götz von Olenhusen wurde im September 2019 neu hinzugefügt.

Seit dem 23. Juli 2018 ist Stefanie Otte als Präsidentin im Amt.



Dr. Peter Götz von Olenhusen
Präsident bis zum 31. Juli 2017



Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben

Das Oberlandesgericht Celle ist das größte der drei niedersächsischen Oberlandesgerichte und Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland, die vor allem für zivil-, familien- und strafrechtliche Verfahren zuständig ist. Am Oberlandesgericht werden überwiegend Rechtsmittel – Berufungen, Beschwerden und Revisionen – gegen Entscheidungen der Landgerichte und teilweise auch der Amtsgerichte verhandelt.

Über die beim Oberlandesgericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten entscheiden heute insgesamt 95 Richterinnen und Richter, verteilt auf 24 Zivil- und Familiensenate sowie sieben Strafsenate. Die Zivilsenate sind überwiegend auf einzelne Rechtsgebiete spezialisiert, beispielsweise auf Baurecht, Mietrecht, Bankrecht, Versicherungsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Arzthaftungsrecht und Wettbewerbsrecht.

In bestimmten Verfahren ist das Oberlandesgericht Celle zentral für ganz Niedersachsen zuständig. Hierzu zählen insbesondere Staatsschutzverfahren, die Vorwürfe staatsgefährdender Straftaten wie beispielsweise Hoch- oder Landesverrat, die Gefährdung der äußeren Sicherheit oder die Beteiligung an terroristischen Vereinigungen zum Gegenstand haben. Seit 1969 werden diese Verfahren erstinstanzlich nicht mehr am Bundesgerichtshof, sondern an Oberlandesgerichten verhandelt. Am Oberlandesgericht Celle sind dafür zwei Staatsschutzsenate gebildet.

Landesweit ist das Oberlandesgericht Celle darüber hinaus für das Kartell- und Vergabe-

recht zuständig. Auch der für das ganze Bundesland zuständige Notarsenat und der Niedersächsische Anwaltsgerichtshof sind hier ansässig.

Dem Oberlandesgericht obliegt neben der Rechtsprechung eine Vielzahl an Verwaltungsaufgaben, unter anderem betreffend Personal- und Haushaltsangelegenheiten, Aus- und Fortbildungen, die Organisationsberatung und das Gesundheitsmanagement. Hierbei fungiert das Oberlandesgericht als Mittelbehörde zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und den sechs Landgerichten sowie 41 Amtsgerichten seines Bezirks. An der Spitze der Verwaltung steht die Präsidentin des Oberlandesgerichts, die durch den Vizepräsidenten vertreten wird.

Einige Verwaltungsaufgaben übt das Oberlandesgericht Celle für ganz Niedersachsen aus. Das Textmanagement Justiz Niedersachsen erstellt und aktualisiert amtliche Vordrucke und Textvorlagen. Es trägt wesentlich zu der Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs bei. Die Zentrale Ausbildungsstelle (ZAS) für die Justizfachwirtausbildung sichert und koordiniert landesweit die Qualität und Einheitlichkeit dieser Ausbildung, erstellt Ausbildungsmaterialien und berät das Justizministerium bei Vorgaben zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Auch die Ausbildungslehrgänge der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister koordiniert das Oberlandesgericht für das ganze Bundesland.



Bibliothek

Der in den Räumen des Oberlandesgerichts untergebrachte Bestand an Büchern beläuft sich insgesamt auf rund 170.000 Bände, davon gehören der Grupen'schen Stiftung ca. 110.000 Bände.

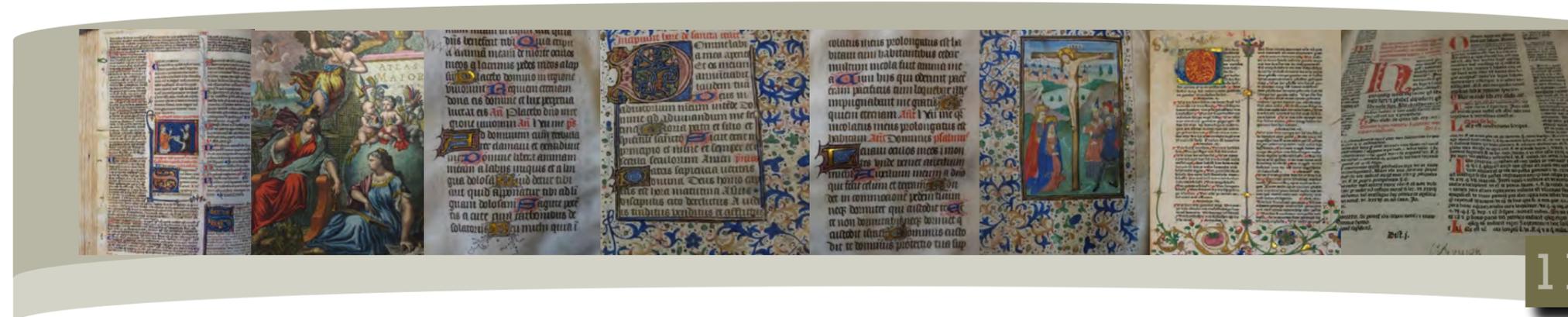
Die Grupen'sche Stiftung hat ihren Ursprung in der Privatbibliothek des Rechtsgelehrten Christian Ulrich Grupen, der seine damals etwa 6.200 Bände umfassende Sammlung 1743 dem Oberappellationsgericht vermachte.

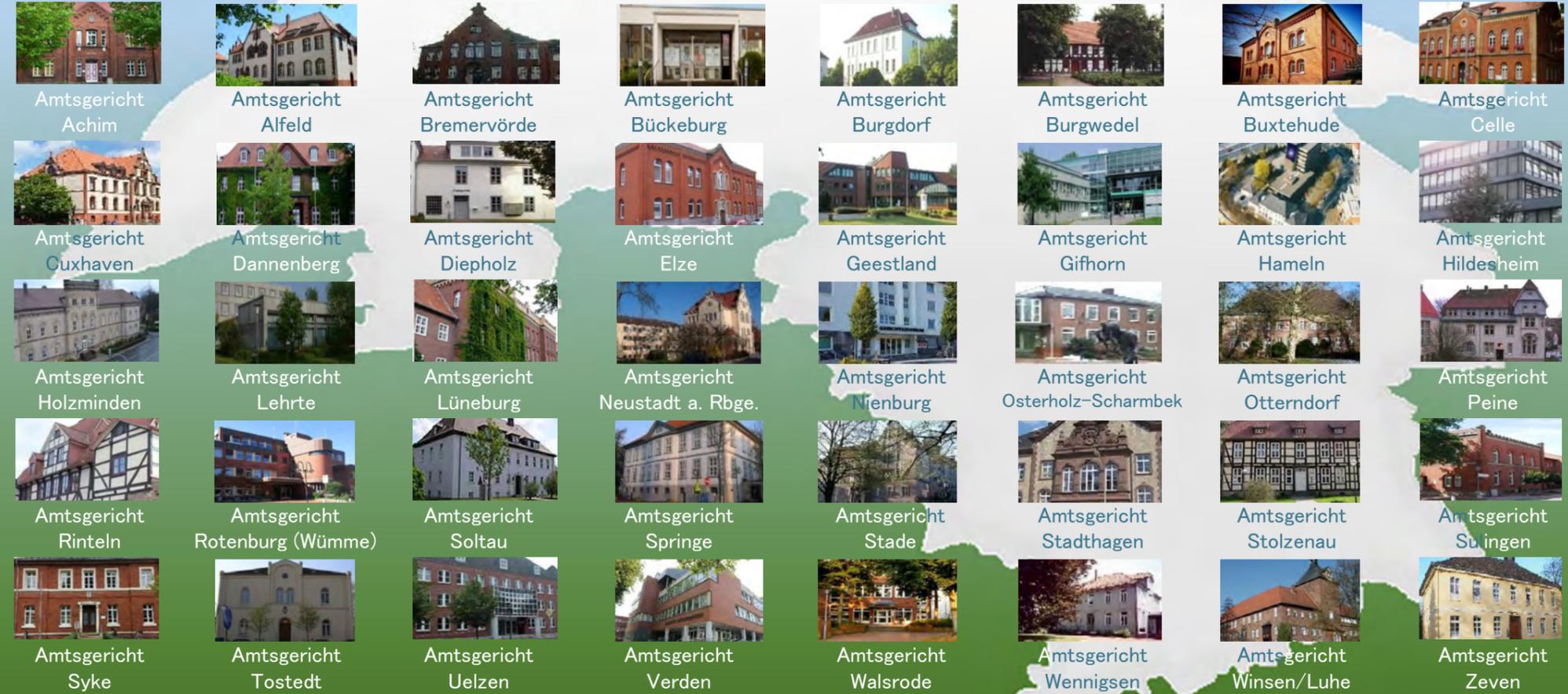
Zum Bestand der Grupen'schen Stiftung gehören ca. 3.500 Werke aus der Zeit vor 1700 sowie etwa 250 Handschriften und 60 Wiegendrucke aus der Zeit vor 1500.

Den [Online-Katalog](#) der Bibliothek finden Sie auf der offiziellen Homepage des OLG Celle unter der Rubrik „Wir über uns / Bibliothek“

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag von 8.45 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr





Der Bezirk

Der Bezirk des Oberlandesgerichts Celle umfasst im Wesentlichen das Gebiet der preußischen Provinz Hannover. Er ist der größte der drei niedersächsischen Oberlandesgerichtsbezirke und reicht von den Elbe- und Wesermündungen und der Lüneburger Heide im Norden bis zum Weserbergland im Süden. In seinem Gebiet leben rund 4,1 Millionen Einwohner. Zum Oberlandesgerichtsbezirk Celle gehören 6 Landgerichte und 41 Amtsgerichte.

Bei den Gerichten im Oberlandesgerichtsbezirk Celle sind knapp 4.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und rund 800 Richterinnen und Richter tätig.



Landgericht Bückeburg



Das Landgericht Bückeburg ist Teil des Justizzentrums Bückeburg und eines der sechs Landgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Celle. Der Landgerichtsbezirk umfasst den Landkreis Schaumburg mit 157.800 Einwohnern. Im Landgericht sind derzeit 12 Richterinnen und Richter und rund 25 Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte des ehemals höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes in der Rechtspflege, Verwaltung und für die Sicherheit tätig.

Zu dem Gebiet des Landgerichts Bückeburg gehören folgende Amtsgerichte:

- Bückeburg
- Stadthagen
- Rinteln

Homepage des Landgerichts Bückeburg





Landgericht Hannover

Das Landgericht Hannover hat 243 Beschäftigte, darunter 110 Richterinnen und Richter. Im Landgerichtsbezirk leben 1.187.800 Einwohner. Es ist für bestimmte Verfahren für ganz Niedersachsen ausschließlich zuständig, beispielsweise für Kartellverfahren und Verfahren nach § 102 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu dem Gebiet des Landgerichtsbezirks Hannover gehören folgende Amtsgerichte:

- Burgwedel
- Hameln
- Neustadt
- Springe
- Wennigsen

Landgericht Hildesheim

Der Bezirk des Landgerichts Hildesheim umfasst neben der Stadt und dem Landkreis Hildesheim die Landkreise Gifhorn (ohne Samtgemeinden Brome und Boldecker Land), Peine (ohne Gemeinden Vechelde und Wendeburg) und Holzminden sowie die Städte Burgdorf, Lehrte, Sehnde und die Gemeinde Uetze in der Region Hannover. Im Bezirk leben 721.900 Einwohner. Das Landgericht Hildesheim hat 119 Beschäftigte, davon 50 Richterinnen und Richter.

Zu dem Gebiet des Landgerichts Hildesheim gehören folgende Amtsgerichte:

- Alfeld
- Burgdorf
- Elze
- Gifhorn
- Hildesheim
- Holzminden
- Lehrte
- Peine

Landgericht Lüneburg

Der Gerichtsbezirk des Landgerichts Lüneburg umfasst die Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen. Der Gerichtsbezirk hat derzeit 704.100 Einwohner. Das Landgericht Lüneburg beschäftigt 114 Personen, darunter 45 Richterinnen und Richter.

Zu dem Gebiet des Landgerichts Lüneburg gehören folgende Amtsgerichte:

- Celle
- Dannenberg
- Lüneburg
- Soltau
- Uelzen
- Winsen/Luhe

Landgericht Stade

Der Landgerichtsbezirk Stade erstreckt sich über eine Fläche von 5.121 qkm. In dem Bezirk leben 613.300 Einwohner. Das Gericht hat 105 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 43 Richterinnen und Richter.

Zu dem Gebiet des Landgerichts Stade gehören folgende Amtsgerichte:

- Bremervörde
- Buxtehude
- Cuxhaven
- Geestland
- Otterndorf
- Stade
- Tostedt
- Zeven

Landgericht Verden

Im Landgerichtsbezirk Verden leben 731.900 Einwohner. Das Landgericht selbst hat 104 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 47 Richterinnen und Richter.

Zu dem Gebiet des Landgerichtsbezirk Verden gehören folgende Amtsgerichte:

- Achim
- Diepholz
- Nienburg
- Osterholz-Scharmbeck
- Rotenburg
- Stolzenau
- Sulingen
- Syke
- Verden
- Walsrode

Amtsgericht Hannover

Das Amtsgericht Hannover ist im Oberlandesgerichtsbezirk Celle das einzige Präsidialamtsgericht. Es wurde aufgrund seiner Größe ein eigenes Präsidialgericht und untersteht in seiner Verwaltung damit nicht dem Landgericht Hannover, sondern direkt dem Oberlandesgericht Celle.

Im Amtsgerichtsbezirk leben derzeit 687.200 Menschen, davon alleine über 530.000 in der Landeshauptstadt. Das Amtsgericht hat 600 Beschäftigte, davon 129 Richterinnen und Richter.

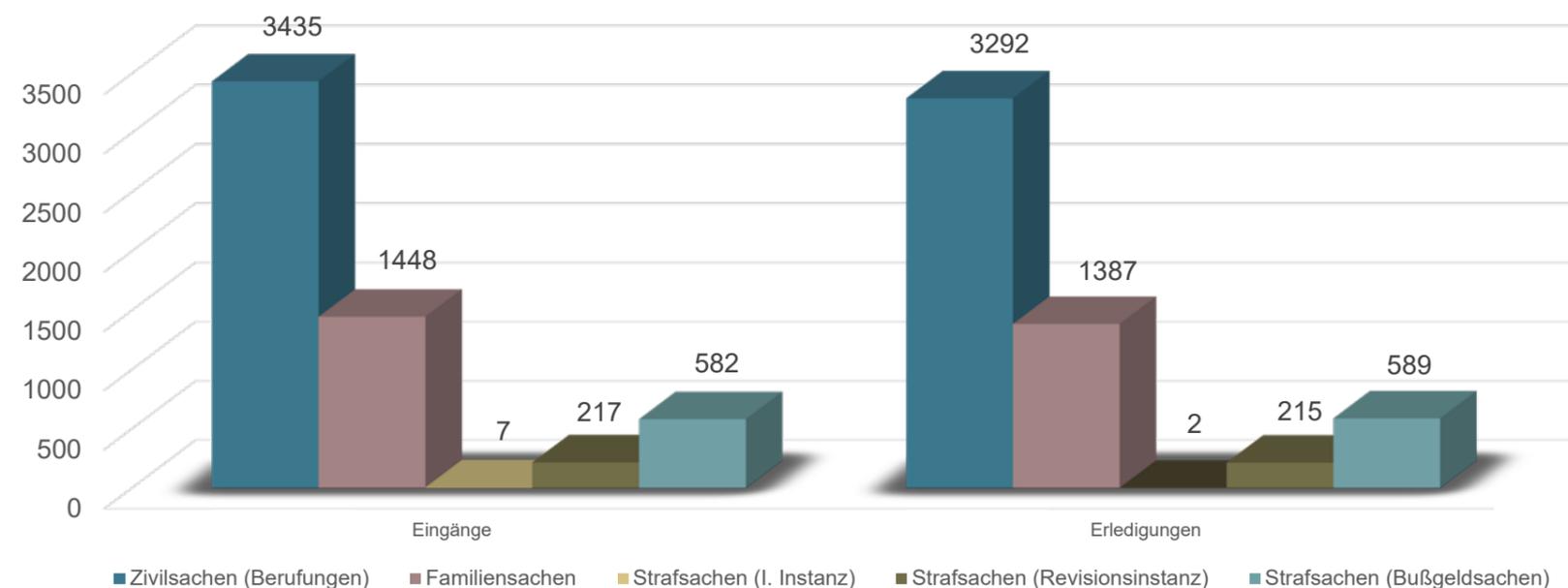
Neben dem Gebiet der Stadt Hannover gehören auch folgende Gemeinden zum Amtsgerichtsbezirk Hannover:

- Langenhagen
- Seelze
- Laatzen
- Hemmingen



Rechtsprechung

Zahlen und Fakten für das Oberlandesgericht Celle im Jahr 2021



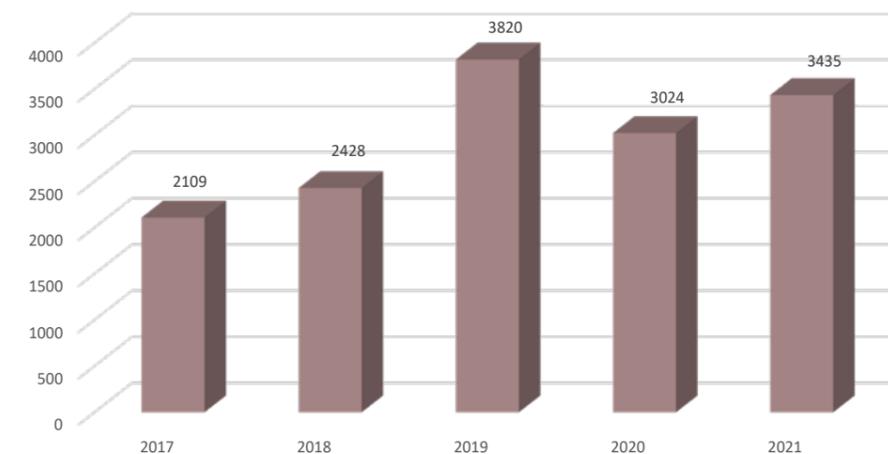
Geschäftsanfall beim Oberlandesgericht Celle

Im Jahr 2021 gingen am Oberlandesgericht Celle insgesamt 5689 Verfahren ein, größtenteils Berufungsverfahren im Zivilrecht (60 %), gefolgt vom Familienrecht (25 %) und Strafrecht (14 %).

Die Strafrechtseingänge setzen sich zum Großteil aus Bußgeldsachen (582 Eingängen) und aus Revisions-sachen (217 Eingänge) zusammen. Darüber hinaus gingen sieben erstinstanzliche Staatsschutzverfahren ein. Den Verfahrenseingängen standen im Jahr 2021 insgesamt 5485 Erledigungen gegenüber.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug in Berufungsverfahren in Zivilsachen 6,7 Monate, in Familiensachen 3,4 Monate, bei erstinstanzlichen Staatsschutzverfahren 18,75 Monate, in Revisionsverfahren 0,76 Monate und in Bußgeldsachen 0,55 Monate.

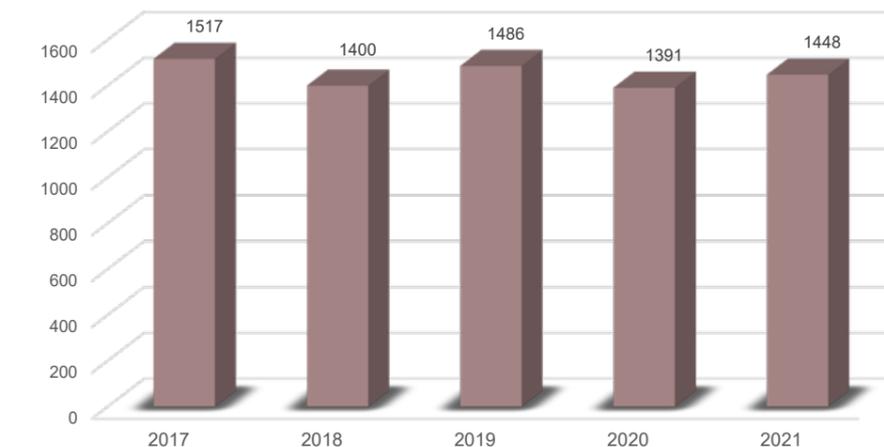
Geschäftsentwicklung beim Oberlandesgericht in Zivilsachen - Berufungen -



Zivilsenate

Im vergangenen Jahr sind 3435 Berufungen in den Zivilsenaten des Oberlandesgerichts Celle eingegangen. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr mit 3024 Eingängen einen leichten Anstieg dar. Bezogen auf einen 5-Jahreszeitraum haben die Verfahrenseingänge sogar um 39 % zugenommen. Darüber hinaus sind 2021 842 Beschwerden in Zivilsachen beim Oberlandesgericht eingegangen.

Entwicklung des Geschäftsanfalls beim Oberlandesgericht in Familiensachen - UF-Sachen -



Familiensenate

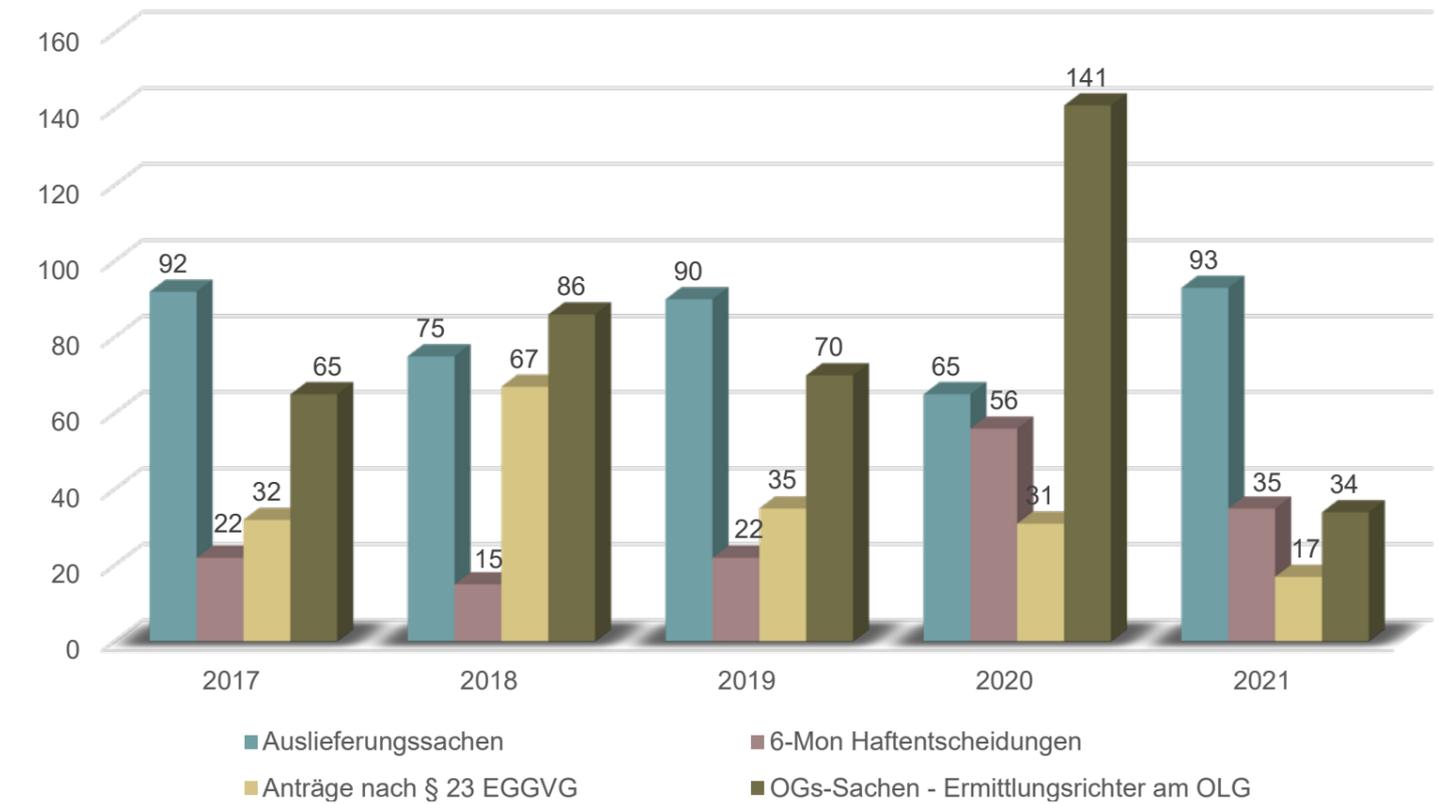
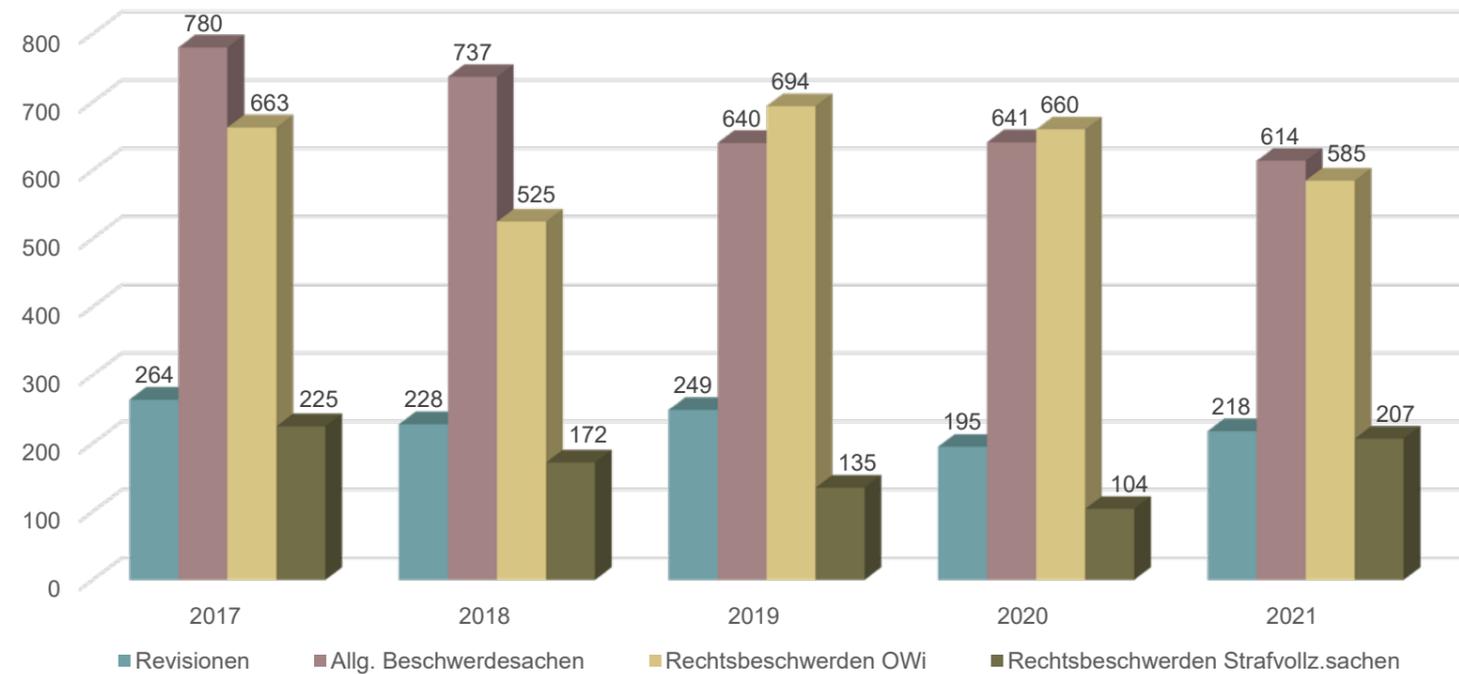
Im Familienbereich sind die Eingänge in den letzten Jahren annähernd konstant geblieben und lagen 2021 bei 1448 Eingängen. Gegenüber 2017 sind sie um rund 5 % zurückgegangen.

Strafsenate

Die Eingangszahlen in den Strafsenaten haben sich im Vergleich zu den Vorjahren unterschiedlich entwickelt. So ist die Anzahl der Auslieferungsverfahren und der eingegangenen Revisionen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr erheblich angestiegen. Die Zahl der Rechtsmittel in Strafvollzugssachen hat sich sogar verdoppelt.

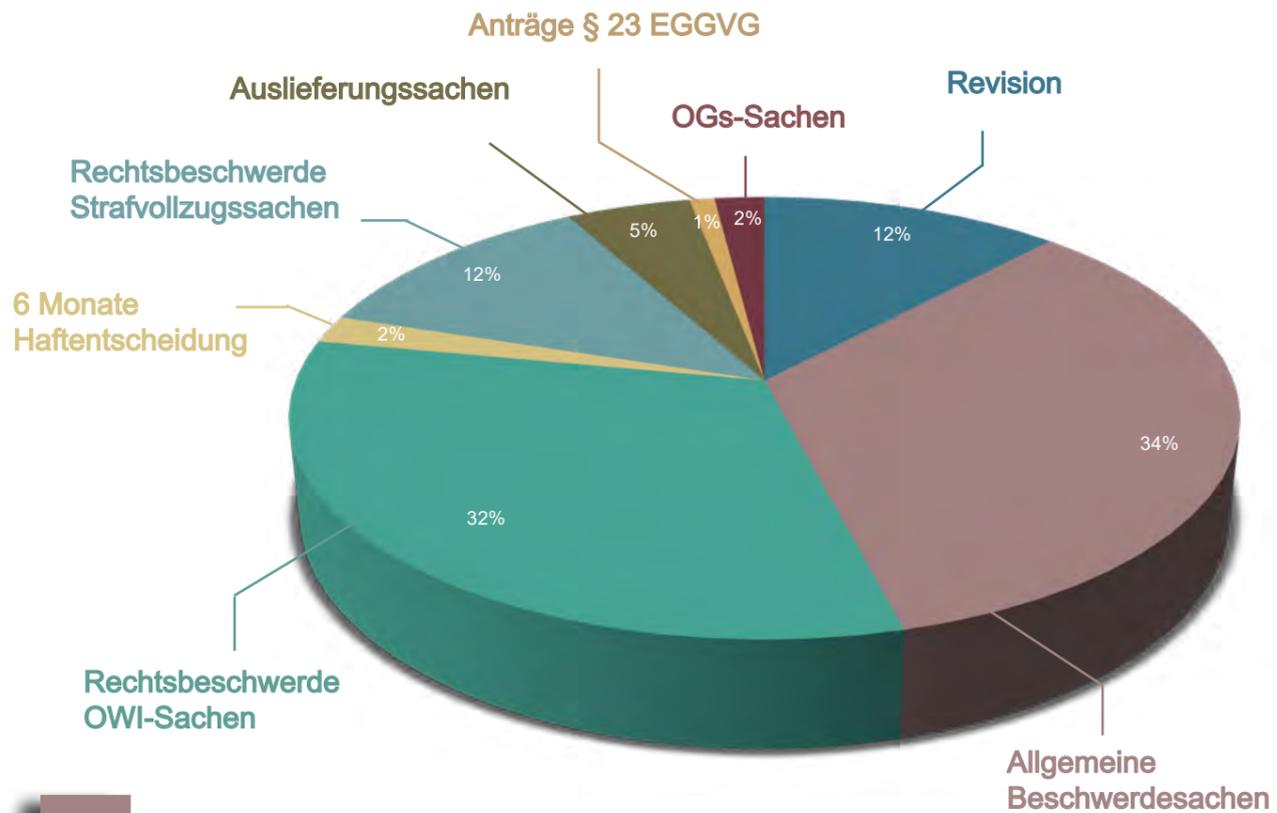
Bei den Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeiten-sachen und den Anträgen an den Ermittlungsrichter war hingegen ein spürbarer Rückgang zu verzeichnen. In den übrigen Bereichen lagen die Eingangszahlen unge-fähr auf dem Niveau des Vorjahres.

**Geschäftsentwicklung beim Oberlandesgericht in Strafsachen
(ohne erstinstanzliche Verfahren)**



Tätigkeiten der Strafsenate

Verteilung der Eingänge in 2021:
(ohne erstinstanzliche Verfahren)



In den für erstinstanzliche Staatsschutzverfahren zuständigen beiden Strafsenaten des Oberlandesgerichts Celle sind seit Anfang 2017 insgesamt 21 Verfahren eingegangen, davon vier Verfahren im Jahr 2020 und sieben weitere im Jahr 2021. Einzelne dieser Verfahren richteten sich gegen mehrere Angeklagte. Davon hatten 17 Verfahren Vorwürfe der Mitgliedschaft und/oder Unterstützung in der Terrororganisation „Islamischer Staat“ bzw. in anderen radikal-islamistischen Terrororganisationen zum Gegenstand. Die übrigen Verfahren betreffen Vorwürfe der Unterstützung der Terrororganisation „PKK“.

Auslieferungssachen

Die in Auslieferungssachen zu treffenden Entscheidungen über die Zulässigkeit der Auslieferung von hier aufhältigen deutschen und ausländischen Personen zur Strafverfolgung bzw. zur Vollstreckung von gegen sie im Ausland verhängten Freiheitsstrafen betrafen mehrheitlich Auslieferungsersuchen von EU-Mitgliedsstaaten. Wie schon in den Vorjahren hat sich der Bearbeitungsaufwand in diesem Bereich weiter erhöht. Dies beruht auf zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu gesteigerten Prüfungsanforderungen der Oberlandesgerichte bzgl. der Gewährleistung menschenwürdiger Haftbedingungen in dem ersuchenden Staat sowie zu den Entscheidungszuständigkeiten im Auslieferungsverkehr zwischen den EU-Mitgliedsstaaten.

Rechtsbeschwerden OWI-Sachen

Wie schon in den Vorjahren richteten sich die eingegangenen Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeitensachen auch im Jahr 2021 schwerpunktmäßig gegen Verurteilungen wegen Geschwindigkeitsverstößen im Straßenverkehr. Im Fokus der Angriffe gegen die angefochtenen Entscheidungen stand dabei im Besonderen das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 5. Juli 2019 (Az. LV 7/17). Darin war in einem konkreten Einzelfall die Verwertung der bei einer Geschwindigkeitsmessung ohne Speicherung der sog. Rohmessdaten erzielten Messergebnisse wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens als unverwertbar angesehen worden. Die Bußgeldsenate des OLG Celle sind in Übereinstimmung mit den meisten anderen Oberlandesgerichten dieser Rechtsprechung nicht gefolgt.

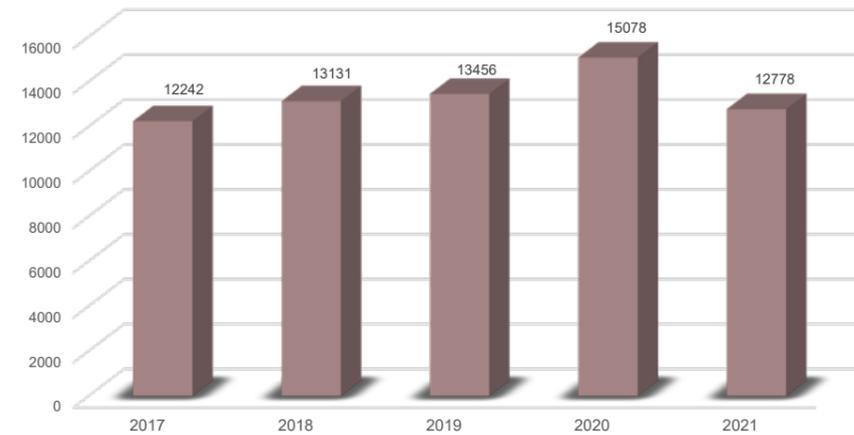
Neues Prozessgebäude

Da sich in den in den letzten Jahren vor den Staatsschutzsenaten durchgeführten Strafverfahren deutlich gezeigt hat, dass die beengten räumlichen Gegebenheiten im Gebäude des OLG Celle und der einzige für Hochsicherheitsverfahren vorhandene Sitzungssaal für derartige Strafverfahren ungeeignet sind, beabsichtigt das Land Niedersachsen die Errichtung eines neuen, externen Prozessgebäudes in Celle, in dem künftig vorrangig Hauptverhandlungen der Staatsschutzsenate des OLG Celle, aber auch Großverfahren anderer Gerichte durchgeführt werden können. Die Planungen hierzu haben bereits begonnen. Die Kosten für den Neubau werden anteilig vom Bundeshaushalt und dem Land Niedersachsen getragen.

Zahlen und Fakten für den Bezirk des Oberlandesgerichts Celle

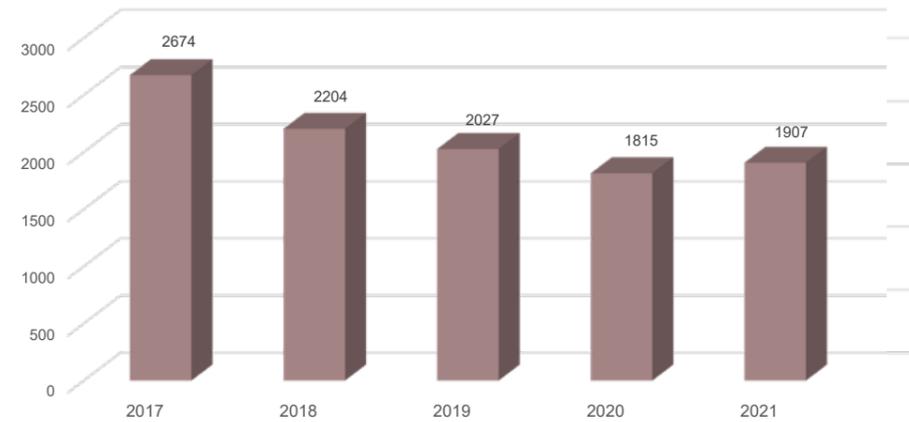
Zivilsachen

Geschäftsfall bei den Landgerichten in Zivilsachen (1. Instanz)



Obwohl in dem letzten Jahr bei den Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirk Celle 12778 erstinstanzliche Zivilverfahren und damit 15 Prozent weniger als im Vorjahr (2020: 15078) eingegangen sind, ist in den letzten fünf Jahren ein Anstieg zu verzeichnen (linke Grafik).

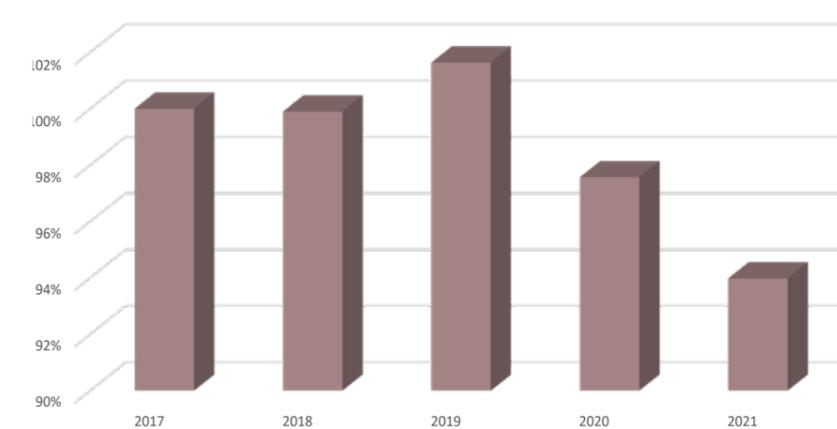
Geschäftsentwicklung bei den Landgerichten in Zivilsachen - Berufungen -



Ein anderer Trend ist in den Berufungsverfahren vor den Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks zu erkennen (rechte Grafik). Hier lagen die Verfahrenseingänge im vergangenen Jahr bei 1907 und somit 30% niedriger als noch vor fünf Jahren.

Familien­sachen

Entwicklung des Geschäfts­anfalls bei den Amtsgerichten in Familien­sachen



Bei den Amtsgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Celle ist der Geschäfts­anfall in Familien­sachen in den letzten Jahren weitestgehend konstant geblieben. Insgesamt ist in den letzten fünf Jahren nur ein geringer Rückgang der Verfahrenseingänge zu verzeichnen. Im Vorjahr waren noch durchschnittlich ca. 4 Prozent mehr Verfahren an den Amtsgerichten eingegangen als im Jahr 2021.

Strafsachen

Entwicklung des Geschäfts­anfalls bei den Amts- und Landgerichten in Strafsachen (I. Instanz)



Die Entwicklung der Verfahrenseingänge von erstinstanzlichen Strafsachen ist bei den Amts- und Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Celle verschieden. Der Geschäfts­anfall bei den Amtsgerichten fiel in den letzten zwei Jahren um rund 18 Prozent. Bei den Landgerichten hingegen ist seit 2017 ein deutlicher Anstieg der Verfahrenseingänge von rund 20 % erkennbar.

Aus der Arbeit der Senate Ausgewählte Entscheidungen

Verantwortlichkeit eines achtjährigen Kindes für Schäden im Straßenverkehr

Während des Sommerurlaubs mit seinen Eltern fuhr ein achtjähriges Kind auf einer Uferpromenade mit dem Fahrrad. Die Eltern gingen in Ruf- und Sichtweite einige Meter zu Fuß dahinter. Während das Kind vorwärts fuhr, sah es sich über einen längeren Zeitraum zu den Eltern um und steuerte dabei auf eine Fußgängerin zu. Bei dem Versuch, einen Zusammenstoß mit dem sich nähernden Kind zu verhindern, stürzte und verletzte sich die Fußgängerin. Die Eltern hatten ihrerseits versucht, das Kind durch Rufe zu warnen. Die Fußgängerin nahm das Kind und dessen Eltern in Anspruch.

Der unter anderem für Verkehrssachen zuständige 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle hat das Kind durch Urteil vom 19. Februar 2020 (Az. 14 U 69/19) zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt. Ein Anspruch gegenüber den Eltern des Kindes bestehe demgegenüber nicht, weil diese ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hätten. Minderjährige unter sieben Jahren sind für anderen zugefügte Schäden nicht verantwortlich. Solange sie keine 10 Jahre alt sind, haften Kinder auch nicht für Schäden durch einen Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder im Schienenverkehr.

Von sieben bis 17 Jahren haften Minderjährige aber für solche Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzen. Dazu genügt die Fähigkeit des Kindes, zu erkennen, dass es in irgendeiner Weise für sein Verhalten zur Verantwortung gezogen werden kann.

Für den geschilderten Vorfall zwischen dem achtjährigen Kind und der Fußgängerin kam es nach Ansicht des Oberlandesgerichts darauf an, ob dem altersgerecht entwickelten achtjährigen Kind, das bereits seit seinem fünften Lebensjahr regelmäßig und auch im Straßenverkehr Fahrrad fährt, bewusst war, dass es während der Fahrt nach vorne schauen

und nicht über einen längeren Zeitraum nach hinten blicken darf. Wenn das Kind hätte voraussehen können und müssen, dass die an den Tag gelegte Fahrweise auf der Promenade befindliche Fußgänger verletzen konnte, habe es auch die Gefährlichkeit seines Handelns in der konkreten Situation erkennen und sich dieser Erkenntnis gemäß verhalten müssen. Der Senat war auch aufgrund der persönlichen Anhörung des Kindes davon überzeugt, dass diesem zum Unfallzeitpunkt bewusst war, dass es ein Fehler ist, während des Fahrradfahrens über einen längeren Zeitraum nach hinten zu blicken. Deshalb sei das Kind für die von der Fußgängerin erlittenen Verletzungen verantwortlich und habe den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.



Fahrzeuggeschwindigkeit bei Gegenverkehr und Dunkelheit anpassen!

Im September 2017 ereignete sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei Dunkelheit auf einer 4,95 m breiten Straße ohne Fahrbahnmarkierungen ein Verkehrsunfall zwischen einem etwa 75 bis 85 km/h (bei erlaubten 80 km/h) fahrenden PKW und einem ordnungsgemäß beleuchteten, überbreiten landwirtschaftlichen Gespann (Schlepper und Anhänger) mit einer Breite von 2,95 m, das etwa 25 bis 35 km/h fuhr. Es entstand erheblicher Sach- und Personenschaden.

Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gespanns und der Haftpflichtversicherer des PKW stritten darüber, in welchem Verhältnis die jeweiligen Unfallschäden zu ersetzen seien.

Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle hat dem Eigentümer des landwirtschaftlichen Gespanns mit Urteil vom 4. März 2020 (Az. 14 U 182/19) einen Anspruch auf Ersatz von 70 % seines Schadens zugesprochen. Die Fahrerin des PKW habe den Unfall verursacht, weil sie – trotz einer allenfalls geringen Überschreitung der erlaubten Geschwindigkeit – nicht eine den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen angepasste Geschwindigkeit eingehalten habe. Bei Dunkelheit auf einer nur 4,95 m breiten Straße ohne Fahrbahnmarkierungen und nicht befestigtem Seitenstreifen sowie bei erkennbarem Gegenverkehr in einer leichten Rechtskurve seien selbst 75 km/h zu schnell gewesen. Die Fahrerin des PKW

habe einkalkulieren müssen, dass das für sie im Gegenverkehr erkennbare Gespann überbreit war und ihr weniger Platz zur Verfügung stand als bei einem entgegenkommenden Pkw. Sie habe deshalb so langsam fahren müssen, dass sie ihr Fahrzeug mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke hätte anhalten können (halbe Sicht). Darüber hinaus sei sie nicht weit genug rechts gefahren.

Trotz dieser Verkehrsverstöße auf Seiten der Unfallgegnerin hat der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gespanns aber keinen Anspruch auf vollständigen Ersatz seiner Schäden. Er müsse sich die – bei einem überbreiten landwirtschaftlichen Gespann mit einem Gewicht von 18 t erhöhte – Betriebsgefahr anrechnen lassen. Diese sogenannte Betriebsgefahr ist in § 7 StVG geregelt und begründet eine verschuldensunabhängige Haftung des Fahrzeughalters. Daraus folgt, dass ein Fahrzeughalter sich bei einem Unfall unter bestimmten Umständen auch dann eine Mithaftung anrechnen lassen muss, wenn sich der Fahrer seines Fahrzeugs nicht verkehrswidrig verhalten hat.

Warnblinkanlage nach einem Unfall einschalten!

An einem Novemberabend kollidierte der Beklagte auf einer Kreuzung in Bad Münde zunächst beim Linksabbiegen mit einem entgegenkommenden Fahrzeug, das er übersehen hatte. Das Fahrzeug des Beklagten blieb mit ausgeschaltetem Warnblinker mittig und quer zur Fahrbahn liegen. Kurz darauf kollidierte der Kläger mit seinem Pkw mit dem Beklagtenfahrzeug. Er wurde verletzt, beide Fahrzeuge wurden erheblich beschädigt.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten durch Urteil vom 5. August 2020 (Az. 14 U 37/20) zum Ersatz von zwei Dritteln der Schäden des Klägers verurteilt. Der Unfall sei überwiegend von ihm verursacht worden. Er hatte den ersten Unfall durch die Vorfahrtverletzung verschuldet. Des Weiteren hatte er die Warnblinkanlage nicht eingeschaltet, weshalb sein Fahrzeug wesentlich schwerer zu erkennen war.

Den Kläger traf aber ein erheblicher Mithaftungsanteil von einem Drittel. Dieser war mit ca. 90 km/h statt mit erlaubten 70 km/h in den Kreuzungsbereich gefahren. Zudem stand das bei dem ersten Unfall weiter beteiligte Fahrzeug mit eingeschaltetem Warnblinker sichtbar am Straßenrand, weshalb der Kläger noch vorsichtiger hätte fahren müssen. Darüber hinaus hatte er offensichtlich gegen das sog. Sichtfahrgebot verstoßen, wonach ein Kraftfahrer grundsätzlich nur so schnell fahren darf, dass er innerhalb der überschaubaren Strecke anhalten kann.

Mietwagenkosten für ein Luxusfahrzeug nach einem Verkehrsunfall nur eingeschränkt erstattungsfähig.

Bei einem Verkehrsunfall im April 2018 wurde ein Pkw der Marke Ferrari erheblich beschädigt und musste für 11 Tage zur Reparatur.

Für diese Zeit mietete sich der Eigentümer einen Lamborghini. Die Mietkosten von rund 7.000 € verlangte er von dem Unfallverursacher.

Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat mit Urteil vom 25. November 2020 (Az. 14 U 93/20) entschieden, dass dem Kläger jedenfalls keine höhere Nutzungsschädigung als rund 1.600 € zustehe – dieser Betrag war ihm bereits gezahlt bzw. durch das Landgericht zugesprochen worden. Der Halter eines Pkw ist im Schadensfall zwar grundsätzlich berechtigt, sich ersatzweise denselben oder einen vergleichbaren Wagentyp zu beschaffen. Wer einen Sportwagen fährt, darf also im Schadenfall grundsätzlich einen typengleichen Sportwagen als Mietfahrzeug wählen. Dies gilt allerdings nicht völlig schrankenlos. Einem Geschädigten kann es nach Auffassung des Senats zugemutet werden, für kurze Zeit – hier elf Tage – auf eine Luxusausstattung, das Prestige und/oder die besondere Fahrfreude eines exklusiven Sportwagens zu verzichten, wenn ein typengleiches Fahrzeug nur für eine besonders hohe Miete erhältlich ist. Während ein einem Ferrari vergleichbarer Mietwagen auf dem regionalen Markt nur zu einem Tagessatz von 600 bis 700 € anmietbar gewesen sei, hätten beispielsweise ein Porsche Carrera oder ein 8-er BMW für ca. 90 bis 230 € pro Tag angemietet werden können.

Hochzeitsfeier wegen Corona nicht durchführbar – Location kann gekündigt werden

Noch vor Beginn der Corona-Pandemie hatte ein Paar ein Schloss für seine Hochzeit im August 2020 gemietet. Der Mietpreis betrug 5.000 € zuzüglich weiterer Kosten. Geplant war eine Feier mit bis zu 120 Personen. Aufgrund der dann geltenden Corona-Verordnung hätte sie aber nur noch mit höchstens 50 Personen durchgeführt werden können.

Der unter anderem für das Mietrecht zuständige 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle hat mit Urteil vom 2. Dezember 2021 (Az. 2 U 64/21) entschieden, dass das Paar diesen Mietvertrag kündigen konnte. Ihm sei die Durchführung der Feier schon aufgrund des Infektionsrisikos für die Gäste nicht zumutbar gewesen. Auch eine Verschiebung der Feier sei nicht zuzumuten. Die Durchführung einer Hochzeitsveranstaltung sei ein ganz besonders einmaliges Ereignis für die Heiratenden, das nicht ohne weiteres verlegt werden könne. Allerdings geht der Vermieter nicht völlig leer aus. Der Senat hat ihm nach billigem Ermessen eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 2.000 € zugesprochen.

Keine Kontoführungsentgelte für Bausparverträge

Bausparkassen dürfen für die Kontoführung auch in der Ansparphase kein Entgelt verlangen. Das hat der u.a. für Streitigkeiten aus dem Bankrecht zuständige 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts mit Urteil vom 17. November 2021 entschieden (Az: 3 U 39/21). Es widerspreche dem gesetzlichen Leitbild eines Bausparvertrages, ein Entgelt für die Kontoführung in der Ansparphase zu verlangen. In dieser Phase sei der Bausparkunde der Darlehensgeber, der nach der gesetzlichen Regelung kein Entgelt für die Hingabe des Darlehens schulde. Zudem verwalte die Bausparkasse die Bausparkonten im eigenen Interesse. Der Bausparkunde erhalte durch diese Leistungen der Bausparkasse schließlich ebenso wenig wie die Gesamtheit aller Bausparer einen besonderen Vorteil, sondern nur das, was nach den vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Bestimmungen ohnehin erwartet werden dürfe. Dass Kontoführungsgebühren in der Darlehensphase nicht wirksam durch Bausparbedingungen festgesetzt werden können, hatte der Bundesgerichtshof bereits früher entschieden. Eine höchstrichterliche Klärung betreffend die Ansparphase steht bislang noch aus. Die Bausparkasse hat gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Revision eingelegt.

Neuer Sonderprüfer bei der Volkswagen AG für Ermittlungen bestellt, wann Vorstand und Aufsichtsrat Kenntnis von Abschaltvorrichtungen hatten

Auf Antrag von drei Fonds amerikanischen Rechts hatte der u.a. auf Gesellschaftsrecht spezialisierte 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts bereits mit Beschluss vom 8. November 2017 (Az. 9 W 86/17) die Durchführung einer Sonderprüfung bei der Volkswagen AG angeordnet und einen von den Antragstellerinnen benannten Sonderprüfer bestellt. Der Sonderprüfer sollte der Frage nachgehen, ob der Vorstand und der Aufsichtsrat der Volkswagen AG im Zusammenhang mit dem Diesel-Abgasskandal ihre rechtlichen Pflichten verletzt und der Gesellschaft einen Schaden zugefügt haben. Es sollte aufgeklärt werden, wann insbesondere Vorstandsmitglieder Kenntnis von der Verwendung einer Motorsoftware hatten oder hätten haben müssen, die den Ausstoß von Stickoxiden im Prüfstand verringerte. Im Nachgang dieses Beschlusses hatte der Sonderprüfer allerdings mitgeteilt, dass er für diese Tätigkeit aus Altersgründen nicht mehr zur Verfügung stehe. Daraufhin beantragten die Antragstellerinnen vor dem Landgericht Hannover, einen anderen namentlich benannten Sonderprüfer zu bestellen. Das Landgericht wies diese Anträge durch Beschluss vom 6. Juni 2019 (Az. 25 O 2/19) mit der Begründung zurück, dass eine Änderung des ursprünglichen Bestellungsbeschlusses vom 8. November 2017 aus Rechtsgründen nicht möglich sei.

Die von den Antragstellerinnen dagegen zum Oberlandesgericht erhobene Beschwerde hatte Erfolg.

Mit Beschluss vom 28. April 2020 (9 W 69/19) hat der 9. Zivilsenat die Entscheidung des Landgerichts Hannover geändert und den von den Antragstellerinnen namentlich benannten neuen Sonderprüfer sowie einen ebenfalls namentlich benannten Ersatzsonderprüfer bestellt.

Zur Begründung hat der 9. Zivilsenat unter Bezugnahme auf seinen genannten Beschluss vom 8. November 2017 (Az. 9 W 86/17) ausgeführt, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Bestellung eines neuen Sonderprüfers und eines Ersatzsonderprüfers vorlagen. Es gebe keine belastbaren Hinweise dafür, dass den Antragstellerinnen bereits zum Zeitpunkt dieser Entscheidung bekannt gewesen sei, dass der ursprünglich benannte Sonderprüfer die Übernahme der Prüfungstätigkeit aus Altersgründen ablehnen werde. Die Ablehnung stelle eine nachträglich eingetretene, wesentliche Änderung der Sachlage dar, infolge deren die Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 8. November 2017 unmöglich geworden und die Bestellung eines anderen Sonderprüfers erforderlich sei. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerinnen an der Durchführung der angeordneten Sonderprüfung aufgrund zwischenzeitlich etwaig gewonnener Erkenntnisse entfallen sei.

Testamentsvollstrecker ist kein Dienstleister des Erben

In einem Verfahren des 6. Zivilsenates (Az. 6 U 65/20) wurde die Berufung nach einem Hinweis auf die Rechtslage zurückgenommen, so dass der Senat letztlich nicht durch Urteil entschieden hat: Der Erblasser eines größeren Vermögens hatte einen Testamentsvollstrecker eingesetzt und im Wesentlichen verfügt, dass der Erbe monatlich mindestens einen Betrag erhalten solle, der der Besoldungsgruppe A 13 brutto entspreche. In der Folgezeit beabsichtigte der Testamentsvollstrecker, eine in das Erbe fallende Immobilie zu verkaufen. Dies wollte der Erbe verhindern, um die Immobilie weiter nutzen zu können.

Der Senat hat darauf hingewiesen, dass der Testamentsvollstrecker nicht „Dienstleister“ des Erben sei und nicht dessen Wünsche zu befolgen habe, sondern nur die in dem Testament getroffenen Anordnungen des Erblassers. Da es hinsichtlich der in Rede stehenden Immobilie keine solche Anordnung gebe, müsse sich der Testamentsvollstrecker um die bestmögliche Verwertung des Nachlassgegenstandes bemühen. Hier habe es sachliche Gründe für eine Veräußerung gegeben, so dass diese nicht pflichtwidrig sei.



Ein Notar darf sich bei Erstellung eines Nachlassverzeichnisses nicht allein auf die Angaben des Erben verlassen

Wurde ein Nachkomme, Elternteil oder Ehegatte eines Verstorbenen enterbt, so kann er von dem Erben einen sog. Pflichtteil in Höhe der Hälfte des Wertes verlangen, den er erhalten hätte, wenn er nicht enterbt worden wäre. Um diesen Anspruch geltend zu machen, muss ihm der tatsächliche Erbe Auskunft über den Nachlass erteilen, und zwar auf Verlangen durch ein Nachlassverzeichnis, das durch einen Notar aufgenommen wird. Der insbesondere für Rechtsstreitigkeiten aus dem Erbrecht zuständige 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat in zwei Entscheidungen konkretisiert, welche Ermittlungen der Notar dabei durchführen muss (Urteil vom 29. Oktober 2020, Az. 6 U 34/20, und Beschluss vom 25. März 2021, Az. 6 U 74/20).

Ein notarielles Nachlassverzeichnis solle eine größere Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskunft als das private Verzeichnis des Erben bieten. Deshalb müsse

der Notar den Bestand des Nachlasses eigenständig ermitteln. Zu Bankguthaben, Wertpapierdepots und möglichen Steuerrückerstattungen müsse er beispielsweise selbst bei den in Betracht kommenden Banken und dem zuständigen Finanzamt nachfragen. Unterlagen des Erblassers müsse er nach Anhaltspunkten für weitere Vermögensgegenstände durchsehen.

Pressemitteilung
vom 17. Mai 2021



Ein Erbrecht des Staates darf erst nach ausreichenden Nachforschungen zu anderen Erben festgestellt werden

Hat ein Verstorbener keinen Ehe- oder Lebenspartner und keine Verwandten und hat er auch keinen Erben eingesetzt, so erbt der Staat sein Vermögen. Dieses sog. Erbrecht des Fiskus stellt das Nachlassgericht fest, wenn ein Erbe nicht zu ermitteln ist. Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat mit Beschluss vom 20. April 2021 (Az. 6 W 60/21) hervorgehoben, dass die Anforderungen an die Erbenmittlungspflicht des Nachlassgerichts dabei nicht zu niedrig angesetzt werden dürfen.

In dem zu entscheidenden Fall war die Erblasserin am 24. Februar 2021 in der von ihr gemieteten Wohnung in Bremervörde tot aufgefunden worden. Das für die Bestattung zuständige Ordnungsamt hatte keine Informationen zu Angehörigen. Das Zentrale Testamentsregister wies zwar auf eine namentlich benannte Tochter der Erblasserin hin. Das Einwohnermeldeamt an dem angegebenen Geburtsort dieser Tochter teilte aber mit, dass diese dort nicht ge-



meldet sei. Auf dieser Grundlage konnte das Erbrecht des Fiskus nach dem Beschluss des 6. Zivilsenats noch nicht festgestellt werden. Als Faustformel betonte der Senat, dass regelmäßig mindestens Anfragen an Sterbe-, Ehe- und Geburtenregister der feststellbaren Lebensmittelpunkte eines Erblassers gerichtet werden müssen. Da im vorliegenden Fall zudem der Name, das Geburtsdatum und der Geburtsort einer möglichen Tochter bekannt waren, mussten auch ausgehend von diesen Informationen weitere Ermittlungen erfolgen. Diese nach dem Beschluss des Senats durchgeführten weiteren Ermittlungen waren letztlich auch erfolgreich. In der Wohnung der Erblasserin wurden neben der Anschrift der Tochter Nachweise über zwei Konten sowie rund 1.000 € Bargeld gefunden.

Pressemitteilung
vom 17. Juni 2021



Regelmäßige Zahlungen an Familienangehörige zum Kapitalaufbau können zurückgefordert werden, wenn der Schenker selbst bedürftig ist

Eine Großmutter hatte für ihre beiden Enkel nach deren Geburt jeweils ein für 25 Jahre angelegtes Sparkonto eröffnet und darauf über einen Zeitraum von rund zehn Jahren monatlich 50 € eingezahlt. Sie bezog eine Rente von etwa 1.250 €. Als sie vollstationär in einer Pflegeeinrichtung untergebracht werden musste, hatte sie die Zahlungen an ihre Enkel zwar bereits eingestellt, die für die Heimunterbringung von ihr anteilig zu tragenden Kosten konnte sie aber nicht aus eigenen Mitteln aufbringen. Deshalb kam der Sozialhilfeträger für diese Kosten auf und verlangte von den Enkeln die Rückzahlung der Beträge, die die Großmutter in den letzten zehn Jahren auf die Sparkonten der Enkel eingezahlt hatte.

Der u.a. für Erbrecht und Schenkungsrecht zuständige 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat die Enkel durch Urteil vom 13. Februar 2020 (Az. 6 U 76/19) zur Zahlung der zurückgeforderten Beträge verurteilt. Schenkungen können nach dem Gesetz grundsätzlich dann zurückgefordert werden, wenn der Schenker seinen angemessenen Unterhalt nicht mehr selbst bestreiten kann und die zuvor geleisteten Schenkungen weder sittlich gebotene „Pflichtschenkungen“ noch auf moralischer Verantwortung beruhende „Anstandsschenkungen“ darstellten. Dieser Anspruch geht nach dem Gesetz auf den Sozialhilfeträger über, wenn der Schenker Sozialleistungen bezieht.

Die von der Großmutter regelmäßig zum Kapitalaufbau an die Enkel geleisteten Zahlungen waren nach Ansicht des 6. Zivilsenats weder „Pflichtschenkungen“ noch „Anstandsschenkungen“. Als solche könnten zwar anlassbezogene Geschenke z. B. zu Weihnachten und zum Geburtstag zu werten sein, die die Enkel ebenfalls von ihrer Großmutter bekommen hatten. Hier spreche aber nicht nur die Summe der jährlich geleisteten Beträge in Anbetracht der finanziellen Verhältnisse der Großmutter gegen ein dem Anstand entsprechendes Gelegenheitsgeschenk, auch der Zweck der Zuwendungen (Kapitalaufbau) stehe einer solchen Charakterisierung der Zahlungen entgegen, die gerade nicht als Taschengeld an die Enkel geleistet wurden. Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts kommt es für den geltend gemachten Rückforderungsanspruch nicht darauf an, ob es bei Beginn der Zahlungen für die Großmutter absehbar war, dass sie später einmal pflegebedürftig werden würde.

Sittenwidrigkeit der Erbeinsetzung eines Berufsbetreuers

Im Dezember 2004 erlitt ein damals 85-jähriger Mann einen schweren Schlaganfall. Neben einer Halbseitenlähmung hatte er erhebliche psychische Ausfallerscheinungen. Da er deshalb nicht in der Lage war, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, richtete das Amtsgericht Hannover Anfang Januar 2005 eine sog. rechtliche Betreuung ein und bestellte eine Berufsbetreuerin zur Betreuerin des Mannes, der keine Angehörigen hatte. Anfang April 2005 zog der Mann aus dem Krankenhaus in eine Pflegeeinrichtung. Am 4. Mai 2005 setzte er die Betreuerin sowie eine weitere Person, die ihm von der Betreuerin für verschiedene Dienstleistungen wie Einkäufe und Spaziergänge vermittelt worden war, zu seinen Erben sein. Dieses Testament wurde im Beisein der Betreuerin von einer Notarin aufgenommen. Der Mann starb im April 2012. Die Betreuerin und die als weiterer Erbe eingesetzte Person teilten das Guthaben des Erblassers unter sich auf. Ein später eingesetzter sog. Nachlasspfleger verlangte von ihnen die Herausgabe dieser Vermögenswerte zu Gunsten der unbekanntenen Erben. Das Landgericht Hannover gab der Klage durch ein erstes Teilurteil im Grundsatz statt und wies die Widerklage der Beklagten ab, die die Feststellung begehrten, dass sie selbst Erben geworden seien.

Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten aus dem Erbrecht zuständige 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle wies die von den Beklagten hiergegen eingelegte Berufung mit Urteil vom 7. Januar 2021 (Az. 6 U 22/20) zurück und stütze diese Entscheidung auf zwei Gesichtspunkte:

Zum einen war er davon überzeugt, dass der Erblasser im Mai 2005 nicht testierfähig war. Grundsätzlich kann zwar jeder Mensch ab Vollendung des 16. Lebensjahrs wirksam ein Testament errichten. Diese Fähigkeit fehlt aber ausnahmsweise, wenn eine Person krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, sich ein klares Urteil u.a. darüber zu bilden, welche Tragweite und Auswirkungen ihre testamentarischen Anordnungen haben, oder wenn sie nicht frei von Einflüssen Dritter nach diesem Urteil handeln kann. Eine solche Ausnahmesituation hat der Senat im vorliegenden Fall – ebenso wie das Landgericht – nach umfangreicher Auseinandersetzung mit verschiedenen ärztlichen Berichten und Gutachten sowie mit weiteren Beweismitteln angenommen.

Zum anderen hat der Senat festgestellt, dass das Testament sittenwidrig und damit nach § 138 BGB nichtig war. Zwar fehle für Betreuer eine § 14 Abs. 5 des Heimgesetzes entsprechende Regelung,

nach der es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Heimen verboten ist, neben der vereinbarten Vergütung Geschenke entgegenzunehmen, soweit diese über geringwertige Aufmerksamkeiten hinausgehen. Der Senat folgerte die Sittenwidrigkeit der Erbeinsetzung aber daraus, dass die Betreuerin die von Einsamkeit und Hilflosigkeit geprägte Situation des Erblassers zu ihrem eigenen Vorteil ausgenutzt habe. Das Testament wurde kurz nach der Krankenhausentlassung errichtet. Der Erblasser kannte die Betreuerin erst kurze Zeit. Im damaligen Zeitraum hatte er noch gegenüber der Betreuungsrichterin des Amtsgerichts angegeben, nichts von einer Betreuung zu wissen. Trotz der erheblichen Erkrankung hatte die Betreuerin keinen ärztlichen Rat eingeholt, ob er überhaupt testierfähig war. Sie selbst hatte die Notarin mit der Aufnahme des Testaments beauftragt und war – ohne zwingenden Grund – bei der gesamten Testamentsaufnahme anwesend. Dabei sei ihr bewusst gewesen, dass der Erblasser dieses notarielle Testament später aufgrund seiner körperlichen Einschränkungen nicht mehr durch ein eigenes handschriftliches Testament habe ersetzen können. Gegenüber dem Amtsgericht habe sie u.a. die Erbeinsetzung verschwiegen, so dass das Gericht mögliche Interessenkonflikte nicht habe prüfen können.

Ticket-Suchportal muss deutlich darauf hinweisen, dass Veranstaltungstickets bei einem Weiterverkauf ungültig werden können

Die Beklagte betreibt im Internet ein „Ticket-Suchportal“, über das im sog. Zweitmarkt auch bereits für andere Personen personalisierte Veranstaltungstickets erworben werden können. Vermittelt wurden u.a. Karten für eine Konzert-Tournee, in die der Name des Berechtigten einzutragen war. Nach den Bestimmungen dieser Eintrittskarten war die Zugangsberechtigung nur übertragbar, wenn der Zweitkäufer nicht mehr als 125 % des ursprünglichen Ticketpreises für die Karten zahlt. Einzelne Karten hat die Beklagte aber zu einem höheren Preis vermittelt. Gegen dieses Geschäftsmodell klagte ein Verband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft.

Der unter anderem für Wettbewerbs- und Kartellrecht zuständige 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts gab dieser Klage mit Urteil vom 27. Februar 2020 (Az. 13 U 18/19) im Wesentlichen statt und verurteilte die Beklagte zur Unterlassung. Die Tätigkeit eines solchen



Ticket-Suchportals sei unzulässig, wenn die vermittelten Eintrittskarten einem Weiterverkaufsverbot unterliegen und der Vermittler hierauf nicht hinreichend deutlich hinweist. Das Weiterverkaufsverbot sei im vorliegenden Fall wirksam, weil der Veranstalter ein schützenswertes Interesse daran habe, dass sich auch weniger gut situierte Fans einen Konzertbesuch leisten können. Die Beklagte hatte zwar in ihren Geschäftsbedingungen darauf hingewiesen, dass sie keine Gewähr dafür übernehme, „dass die zugunsten des Kunden geschaffene Möglichkeit der Umpersonalisierung eine solche ist, die im Hinblick auf die jeweils einschlägigen Event-AGB rechtliche Wirksamkeit für sich in Anspruch nehmen kann.“ Dieser Hinweis verdeutlichte nach Auffassung des Senats aber nicht ausreichend, dass ein Verstoß gegen das Weiterverkaufsverbot den Verlust des Zutrittsrechts zu dem Konzert zur Folge hat.

„Nachweislich salmonellenfrei“

Ein dänischer Produzent von Hühnereiern bewarb diese in Deutschland mit dem Aufdruck „Eier von nachweislich salmonellenfreien Hühnern“. Hiergegen wandte sich ein Wettbewerbsverein.

Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts gab dieser Klage mit Urteil vom 11. November 2021 statt (Az. 13 U 84/20). Zwar sind in Dänemark besonders engmaschige Kontrollen der Bestände von Legehennen vorgeschrieben und üblich, aufgrund derer das Risiko eines Salmonellenbefalls der Eier gering ist; diese Umstände waren zwischen den Parteien unstrittig. Aufgrund des Aufdrucks erwarte der Verbraucher aber, dass die Eier von Hühnern stammen, deren Salmonellenfreiheit zum Zeitpunkt des Eierlegens oder jedenfalls vor dem Inverkehrbringen der Eier jeweils durch einen Test nachgewiesen sei. Derart engmaschig seien die durchgeführten Tests aber nicht, sodass die Werbung irreführend und wettbewerbswidrig sei. Auch die Möglichkeit, Eier zurückzurufen, wenn sich nach Auslieferung doch ein Befall herausstelle, rechtfertige die Aussage nicht. Diese Möglichkeit könne ebenfalls nicht mit letzter Sicherheit verhindern, dass salmonellenbelastete Eier in den Verkauf gelangen.

Langjährige Bindung eines Modells an eine Agentur unwirksam

Eine Model-Agentur schloss mit einem damals 18-jährigen Fotomodel einen sog. Agenturvertrag. Hiernach sollte die Agentur sich um die Förderung der Karriere des Modells kümmern und hierfür 25 % aller Einnahmen erhalten. Der Agenturvertrag war auf fünf Jahre befristet und sollte sich anschließend um jeweils zwei Jahre verlängern, wenn er nicht spätestens neun Monate vor Ablauf gekündigt wird. Das Model kündigte den Vertrag nach einer Laufzeit von rund sechs Jahren und verweigerte danach weitere Zahlungen an die Agentur. Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts gab dem Model mit Urteil vom 1. April 2021 (Az. 13 U 10/20) recht. Die Parteien hatten die freie Kündbarkeit des Vertrages zwar durch die Vereinbarung von festen Vertragslaufzeiten ausgeschlossen. Dieser Ausschluss war nach Auffassung des Senats aber unwirksam, weil er in vorformulierten Vertragsbedingungen der Agentur enthalten war und das Model durch die langen Laufzeiten unangemessen benachteiligte. Die langfristige Förderung der Karriere von Künstlern könne es zwar rechtfertigen, die Kündigungsmöglichkeit für einen gewissen Zeitraum auszuschließen, weil sich Anfangsinvestitionen erst mit fortschreitender Karriereentwicklung rentierten. Sollten die Leistungen der Agentur aber nicht den Erwartungen des Modells entsprechen, hätte dieses über einen langen Zeitraum faktisch keine Möglichkeit, die Agentur zu wechseln. Dies wog nach Auffassung des Senats umso schwerer, als gerade der Markt für Models mit zunehmendem Alter enger wird.

Hannoveraner Marktkirche darf „Reformationsfenster“ einbauen

Gerichte sollen versuchen, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Dies gelingt in vielen Fällen. Auch in einem Verfahren des ebenfalls für das Urheberrecht zuständigen 13. Zivilsenats (Az. 13 U 1/21) hatten diese Bemühungen Erfolg. Die Marktkirchengemeinde in Hannover wollte ein Motivfenster einbauen, das der Künstler Prof. Lüpertz gestaltet hatte. Hiergegen hatte sich der Erbe des Architekten Prof. Oesterlen gewandt, der den Wiederaufbau der Marktkirche nach dem Zweiten Weltkrieg gestaltet hatte. Er befürchtete, dass das große Buntglasfenster das Werk seines Vaters entstelle. In einem von dem Senat vorgeschlagenen Vergleich verpflichtete sich die Marktkirchengemeinde, auf einem Schild neben dem Fenster darauf hinzuweisen, dass dieses nicht zu dem von Prof. Oesterlen geschaffenen Werk gehöre, dem es „in bemerkenswerter Weise gelungen“ sei, die „großartige Einfachheit der spätgotischen Hallenkirche zu betonen“. Alle Besucher sollen dort eingeladen werden, sich den durch das Reformationsfenster hergestellten „Kontrast bewusst zu machen und gezielt die schlichte Gestaltung des übrigen Innenraums auf sich wirken zu lassen“ und so „die Großartigkeit des von Prof. Oesterlen geschaffenen Werks in besonderer Weise“ zu erfassen. Durch diesen Vergleich wurde der langjährige Rechtsstreit beendet.

Kündigung eines Zulieferbetriebes durch den Volkswagen-Konzern

Im vergangenen Jahr wurde wiederholt auch in der allgemeinen Tagespresse über eine Auseinandersetzung zwischen Unternehmen des Volkswagen-Konzerns und Zulieferbetrieben berichtet. Einzelne Unternehmen aus einer Gruppe von Zulieferbetrieben hatten 2016 einen Lieferstopp ausgeübt, der zu erheblichen Schäden im Volkswagen-Konzern geführt hatte. Nachdem ein weiteres Zulieferunternehmen aus dieser Gruppe vertrauliche Informationen erhalten hatte, dass der Volkswagen-Konzern die Vertragsbeziehungen zu den Unternehmen dieser Gruppe beenden wolle, forderte es eine als „Auslaufumlage“ bezeichnete Preiserhöhung. Eine Anfrage des Volkswagen-Konzerns, ob diese Forderung so zu verstehen sei, dass das Unternehmen nicht weiter zu den vereinbarten Bedingungen liefern werde, blieb unbeantwortet. Die Unternehmen des Volkswagen-Konzerns kündigten daraufhin die Vertragsbeziehungen zu diesem Zulieferunternehmen und stellten später den Bezug von Fahrzeugteilen ein. Sie begehren die Feststellung, dass diese Kündigungen wirksam gewesen seien. Das Zulieferunternehmen begehrt widerklagend die Feststellung, dass die Unternehmen des Volkswagen-Konzerns zum Schadensersatz verpflichtet seien – im Raum stehen Schäden in Höhe von mehreren Millionen Euro.

Das Landgericht Hannover hatte den hier beteiligten Unternehmen des Volkswagen-Konzerns im Wesentlichen recht gegeben. Das Verhalten des Zulieferunternehmens sei als rechtswidrige Drohung mit einem Lieferstopp zu verstehen gewesen.

Auf die Berufung des Zulieferunternehmens hat der Kartellsenat des Oberlandesgerichts demgegenüber mit Urteil vom 8. Dezember 2020 (Az. 13 U 65/19 [Kart]) eine Schadensersatzpflicht des beteiligten Unternehmens des Volkswagen-Konzerns festgestellt. Die Zulieferverträge hätten nicht ohne wichtigen Grund gekündigt werden können. Auch die Forderung einer „Auslaufumlage“ habe den Volkswagen-Konzern nicht zur Kündigung berechtigt. Diese Forderung sei nicht als Drohung mit einem Lieferstopp zu verstehen gewesen, weil das Zulieferunternehmen zugleich wiederholt deutlich gemacht hatte, wie wichtig ihm die weitere Zusammenarbeit mit dem Volkswagen-Konzern gewesen sei. Zudem hätte es auch nicht annehmen können, über die Drohung mit einem Lieferstopp Preiserhöhungen durchsetzen zu können, weil der Volkswagen-Konzern schon im Vorfeld mitgeteilt hatte, Lagerbestände zur Absicherung gegen Lieferausfälle angelegt zu haben. Gegen dieses Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof erhoben.



Leihfahrradsystem in Hannover muss ausgeschrieben werden

Seit Sommer 2021 stehen in Hannover rund 1.000 Leihfahrräder unter dem Namen „sprintRAD“ zur Verfügung. Der Anbieter schloss dafür einen Vertrag mit der Großraum-Verkehr Hannover GmbH (GVH). Danach stehen die Fahrräder Abonnement-Kunden der GVH für 30 Minuten kostenlos zur Verfügung. Zudem darf die GVH auf den Fahrrädern Werbung platzieren. Diesen Vertrag hatte die GVH geschlossen, ohne ein geregeltes Vergabeverfahren durchzuführen. Hiergegen hatte sich ein Tochterunternehmen der Deutschen Bahn gewandt, das selbst daran interessiert war, als Partner der GVH ein Leihfahrradsystem in Hannover zu betreiben. Der Vergabesenat des Oberlandesgerichts hat mit Beschluss vom 24. November 2021 (Az. 13 Verg 9/21) entschieden, dass der aktuelle Vertrag unwirksam ist. Bevor ein öffentlicher Auftraggeber beispiel-

weise Dienstleistungen in Auftrag gibt, Bauverträge schließt oder Arbeitsmittel kauft, muss er bei höherwertigen Aufträgen ein europaweites Vergabeverfahren durchführen. Damit soll möglichst vielen Interessenten die Gelegenheit gegeben werden, eigene Angebote abzugeben, um wirtschaftliche und wettbewerbsgerechte Bedingungen sicherzustellen. Von einem solchen Vergabeverfahren durfte die GVH hier nicht absehen. Sie hätte mit dem Vertrag letztlich Dienstleistungen beschafft. Ihre Kunden sollten die Fahrräder teilweise unentgeltlich nutzen können; sie selbst hätte die Fahrräder als Werbefläche nutzen dürfen. Soweit die GVH an ihrer Absicht festhält, mit dem Betreiber eines Leihfahrradsystems zu kooperieren, muss sie dies in der Konsequenz dieser Entscheidung in einem regulären Vergabeverfahren aus-schreiben.



Auskunft eines Bewertungsportals über Daten von Nutzern, die negative Bewertungen einstellen

Eine ehemalige Mitarbeiterin gab auf einem Internetportal zur Bewertung von Arbeitgebern eine negative Kritik über ihren früheren Arbeitgeber ab. Unter anderem schrieb sie, ihr früherer Arbeitgeber habe teilweise kein Gehalt bzw. – wenn Angestellte das Gespräch suchten – nur 10 % des vereinbarten Gehalts gezahlt. Der frühere Arbeitgeber beehrte daraufhin von dem Bewertungsportal die Herausgabe der Nutzerdaten – insbesondere Namen und die E-Mail-Adresse –, um die Verfasserin dieser Kritik auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Das Bewertungsportal verweigerte diese Auskunftserteilung, um durch die Gewährung von Anonymität die Bereitschaft zur freien Äußerung über den jeweiligen Arbeitgeber zu fördern.

Der 13. Zivilsenat hat mit Beschluss vom 7. Dezember 2020 (Az. 13 W 80/20) die begehrte Auskunftserteilung für zulässig erklärt. Sog. Diensteanbieter wie das Bewertungsportal dürfen Auskünfte über Nutzer erteilen, wenn diese Auskünfte zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche insbesondere im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Äußerungen erforderlich sind. Die dargestellte Äußerung, der frühere Arbeitgeber habe teilweise kein

Gehalt gezahlt, war geeignet, dessen „Kredit“ zu gefährden und wäre strafbar, wenn sie tatsächlich nicht zuträfe. Das Bewertungsportal hätte von dem Nutzer intern zusätzliche Angaben und gegebenenfalls Belege für die Richtigkeit dieser Tatsachenbehauptung verlangen müssen, um hierzu im Prozess näher vortragen zu können. Weitere Äußerungen, die den früheren Arbeitgeber nur allgemein kritisch darstellten, waren demgegenüber nicht strafbar und hätten eine Auskunftserteilung nicht gerechtfertigt.

Diese Rechtsprechung hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts mit Beschluss vom 23. September 2021 (Az. 5 W 39/21) im Hinblick auf die dort beanstandete Aussage „Lächerlich ... pünktliche Gehaltszahlungen kann man vergessen!“ fortgeführt. Der Portalbetreiber hatte den Nutzer ergebnislos zur Stellungnahme aufgefordert. Auch wenn in diesem Verfahren damit nicht näher aufgeklärt werden könne, ob der Nutzer wissentlich die Unwahrheit geäußert habe, sei die Auskunft anzunehmen. Dass das Portal die Bewertung zwischenzeitlich entfernt hatte, stehe dem ebenfalls nicht entgegen.

Zulässige Kritik an einer Zahnarztpraxis hat Grenzen

Der Patient einer Zahnarztpraxis hatte in einer Google-Rezension die Hygiene in einer Zahnarztpraxis deutlich kritisiert: „Ich habe im Leben noch nie so ein schmutziges Behandlungszimmer gesehen. (...) Mit dem ganzen Staub mag man sich gegebenenfalls arrangieren (...). Bedenklich und abstoßend fand ich das die Instrumente dreckig und abgegriffen sind – selbst die Schale wo man nach dem Ausspülen das Wasser reinspuckt war dreckig, voller Flecken und Schmutz. (...)“ Die betroffenen Zahnärzte haben den Patienten wegen dieser Äußerungen unter anderem auf Unterlassung in Anspruch genommen. Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts gab ihnen mit Urteil vom 25. März 2021 recht (Az. 5 W 9/21). Nach dem Grundrecht der Meinungsfreiheit darf die eigene Meinung zwar auch mit deutlichen Worten geäußert werden. Enthält die Äußerung aber – wie hier – Tatsachenbehauptungen, müssen diese zutreffen. Dies muss der Äußernde gegebenenfalls beweisen. Im vorliegenden Verfahren hatte der Patient schon den Vortrag der Zahnärzte nicht bestritten, dass sie sich durchgehend an Hygienestandards halten und ihre Gerätschaften permanent desinfizieren, reinigen und – soweit erforderlich – erneuern. Auch auf – allerdings kleinformatigen – Fotos, die der Patient gefertigt hatte, ließen sich die behaupteten Verschmutzungen nicht erkennen.

Tennispieler zerstört im Eifer des Spiels eine Glasscheibe

Ein Tennispieler hatte einen Hallenplatz gemietet. Bei dem Versuch, einen Ball zu retournieren, prallte er gegen eine sich seitlich zum Tennisplatz befindliche Glasscheibe, die dadurch zerbrach. Der Eigentümer der Halle verlangt Ersatz für diesen Schaden. Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat die Abweisung dieser Klage durch das Landgericht Stade mit Urteil vom 27. Mai 2021 (Az. 5 U 123/20) bestätigt. Ein Sportler hafte nicht für Schäden, die bei einem regelgerechten und dem – bei jeder Sportausübung zu beachtenden – Fairnessgebot entsprechenden Verhalten entstehen. Dies gilt nach allgemeiner Rechtsprechung für Schäden, die Mitspieler und Gegner erleiden. Es gilt nach der Auffassung des Senats aber auch im vorliegenden Fall, in dem ein Dritter das beschädigte Equipment zur Verfügung gestellt hat, damit die Sportler überhaupt erst in die Lage versetzt werden, den Wettkampf durchzuführen. Der Tennispieler habe sich hier noch regelgerecht verhalten. Nach den Tennisregeln habe er den Ball auch außerhalb des Feldes zurückspielen dürfen. Ohnehin sei die Scheibe näher am Spielfeld aufgestellt gewesen, als vom Tennisweltverband empfohlen.



Immobilienmakler, die als Doppelmakler agieren, müssen den Käufer nicht darauf hinweisen, dass die Verkäuferin einem niedrigeren Kaufpreis zugestimmt hätte.

Ein Makler wurde von der Eigentümerin eines Garagenhof-Grundstücks beauftragt, für dieses Grundstück zu einem Kaufpreis von ca. 600.000 € einen Kaufinteressenten zu finden. Gleichzeitig sollte derselbe Makler für den Beklagten ein Garagen-Grundstück vermitteln. Passenderweise bot der Makler dem Beklagten das Garagen-Grundstück der Auftraggeberin an und vereinbarte eine Besichtigung. Der Makler forderte den Beklagten auf, ein Kaufpreisangebot zu machen. Gleichzeitig wies er ihn darauf hin, dass es bereits weitere Interessenten für das Grundstück gebe. Der Beklagte gab schließlich ein Kaufpreisangebot von 650.000 € ab. Der Makler informierte ihn nicht, dass die Verkäuferin auch mit einem geringeren Kaufpreis einverstanden gewesen wäre, und wickelte den Kaufvertrag zu dem genannten Preis ab. Als der Käufer davon erfuhr, wollte er dem Makler die Provision nicht zahlen, weil dieser durch den fehlenden Hinweis auf einen geringeren Kaufpreis seine Pflichten verletzt hätte.

Der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts entschied mit Urteil vom 30. Juli 2020 (Az. 11 U 14/20), dass dem Makler sein Provisionsanspruch trotzdem zusteht. Der Kaufinteressent konnte das Interesse des Maklers, einen möglichst hohen Kaufpreis und somit eine möglichst hohe Provision zu erzielen, daran erkennen, dass er keinen konkreten Kaufpreis genannt und stattdessen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert und auf andere mögliche Interessenten hingewiesen hatte. Somit musste dem Käufer klar gewesen sein, dass sich die Tätigkeit des Maklers darin beschränkte, ihm die Gelegenheit zum Kaufvertragsabschluss nachzuweisen, und der Makler als typischer Doppelmakler handelte. Durch die Stellung als Doppelmakler hatte er bei der Kaufpreisvereinbarung eine neutrale Stellung zu beziehen. Durch einen Hinweis, dass die Verkäuferin mit einem geringeren Angebot zufrieden gewesen wäre, hätte der Makler die Interessen der Verkäuferin, nämlich einen möglichst hohen Kaufpreis zu erzielen, übergangen und nicht die gebotene Neutralität gewahrt.

Der Maklervertrag ist auch dann erfüllt, wenn ein ursprünglich gewollter Grundstückskauf eines „Bauprojekts“ in einem Kauf- und Bauvertrag verwirklicht wird.

Ein Ehepaar wollte eine größere Immobilie samt Grundstück möglichst in der Nähe eines Gewässers erwerben und hatte hierfür einen Makler beauftragt. Der Makler wies ihnen daraufhin ein Angebot für ein Hausgrundstück nach, bei dem er jedoch darauf hinwies, dass die Immobilie stark sanierungsbedürftig war. In der darauffolgenden Courtagevereinbarung hielten er und die Kaufinteressenten fest, dass ein Projekt „Umbau Wohnhaus, Remise, Scheune“ zum Verkauf stand. Schließlich vermittelte der Makler einen Grundstückskaufvertrag und einen gesonderten Bauvertrag für den Ausbau und die Sanierung der Immobilie. Das Ehepaar verweigerte später die Zahlung einer Maklerprovision mit der Begründung, dass durch den zustande gekommenen Kaufvertrag und den dazugehörigen Bauvertrag nicht die in dem Maklervertrag bestimmte Leistung erbracht worden sei, nämlich der Nachweis eines reinen Kaufvertrags. Einem Makler steht seine Vergütung nur zu, wenn der beabsichtigte Vertrag tatsächlich zustande kommt. Entscheidend ist hiernach, ob sich unter Würdigung aller besonderen Umstände der abgeschlossene Vertrag als ein wirtschaftlicher anderer darstellt, als der nach dem Maklervertrag nachzuweisende.

Der 11. Zivilsenat entschied mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (Az. 11 U 26/20), dass die tatsächlich nachgewiesenen Verträge mit dem vorab ins Auge gefassten Vertrag wirtschaftlich identisch waren. Der Wille der Käufer war es, eine Immobilie möglichst nah am Wasser zu erwerben. Durch die Benennung des Grundstücks als ein „Projekt Wohnbau“ war den Käufern bewusst, dass eine Bebauung noch anstand. Zudem war bei den Käufern bereits nach den Besichtigungen die Rede von einem Bauvertragsentwurf. Das Ziel war also nicht eine bereits baulich verwirklichte Immobilie, sondern nur eine Immobilie am Gewässer. Dieses Ziel konnte somit auch dadurch erreicht werden, dass das Ehepaar zunächst das Hausgrundstück als solches kaufte und sodann einen Bauvertrag abschloss, aufgrund dessen der ohnehin geplante Umbau durchgeführt wurde. Durch die Aufteilung des Vorhabens in zwei Verträge entstanden den Käufern keine Nachteile. Im Gegenteil konnten sie sich hierdurch ihren Bauunternehmer nach der fachlichen Qualifikation selbst auswählen. Somit wurde die nach dem Maklervertrag geschuldete Leistung erbracht. Dem Makler steht seine Provision zu.

Ein Immobilienmakler hat eine Aufklärungspflicht bei Bauordnungswidrigkeiten nur dann, wenn er mit Fachwissen im Baurecht wirbt.

Die Klägerin war auf der Suche nach einem Hausgrundstück. Sie nahm Kontakt mit einem Verkäufermakler eines Grundstücks auf und vereinbarte mit ihm eine Reservierungsbestätigung. Nachdem das Grundstück besichtigt und der Kaufvertrag unterschrieben wurde, stellte sich heraus, dass der Anbau auf dem Grundstück bauordnungswidrig erfolgt war. Auf diesen Mangel hatte weder der Verkäufer den Makler, noch der Makler die Käuferin hingewiesen. Daher wollte die Käuferin von dem Makler ihren Schaden ersetzt bekommen.

Der u.a. für Maklerrecht zuständige 11. Zivilsenat entschied mit Beschluss vom 25. Februar 2020 (Az. 11 U 176/19), dass der Klägerin kein Ersatzanspruch zusteht. Für den Makler bestand keine Pflicht, die Käuferin über den Mangel aufzuklären. Der Makler hat die vom Verkäufer erhaltenen Informationen grundsätzlich ungeprüft weiterzugeben; davon abgesehen schuldet er einem Auftraggeber grundsätzlich keine Ermittlungen, Erkundigungen oder Nachforschungen. Abweichendes gilt ausnahmsweise dann, wenn der Makler mit Fachwissen im Baurecht, beispielsweise mit der Ausbildung als Jurist oder Architekt, geworben hat. Da der Makler jedoch keine besonderen Baurechtskenntnisse angegeben hatte und der Beruf des Immobilienmaklers im Allgemeinen keine besondere Ausbildung oder Qualifikation voraussetzt, bestand keine Aufklärungspflicht des Maklers.

Ein Reiseveranstalter muss auch in Schwellenländern grundsätzlich sicherstellen, dass Hotelanlagen Sicherheitsstandards einhalten, die ggf. über das örtliche Sicherheitsniveau hinausgehen

Ein Ehepaar buchte eine Flugpauschalreise auf eine thailändische Insel. Die Klägerin stürzte zur Mittagszeit im Strandrestaurant der Hotelanlage auf einer dreistufigen Treppe und verletzte sich dabei erheblich. Die Treppe führte in einen schwach beleuchteten Gang, in den von vorne helles Tageslicht fiel. Nach dem Vortrag der Klägerin war diese Treppe aufgrund der ungünstigen Lichtverhältnisse und der baulichen Gestaltung nicht zu erkennen gewesen

Der unter anderem auch für Reiserecht zuständige 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hält eine Haftung des Reiseveranstalters für möglich, auch wenn die Hotelanlage den örtlichen Bau- und Sicherheitsvorschriften entsprach. Mit Beschluss vom 20. Februar 2020 (Az. 11 U 169/19) wies er darauf hin, dass sich der vom Reiseveranstalter durch eigene Überprüfungen zu gewährleistende Sicherheitsmaßstab nicht auf die Einhaltung der vor Ort geltenden – je nach Reiseland womöglich laxen – Bau- und Sicherheitsbestimmungen beschränke. Vielmehr müsse der Veranstalter Sicherheitsdefizite in dem Hotel verhindern bzw. abstellen, mit denen der Reisende nicht zu rechnen braucht. Maßgeblich sei dabei grundsätzlich das Schutzbedürfnis eines durchschnittlichen Reisenden, der an die in Deutschland bestehenden Verhältnisse und die hier vorherrschenden Sicherheitsvorstellungen gewöhnt ist. Wer eine Abenteuerreise in unerschlossene Gebiete mit einfachen Unterkünften ortsüblicher Beschaffen-

heit buche, dürfe zwar nicht mit Sicherheitsvorkehrungen rechnen, wie sie in einem in Deutschland gelegenen „normalen“ Hotel üblich sind. Bestehe der Reisezweck hingegen in der Erholung und Entspannung des Reisenden oder – etwa bei Städtereisen – in der Erkundung erschlossener Gebiete oder Städte, also gerade nicht im unmittelbaren Erleben von Abenteuern oder fremder Lebensverhältnisse, erwarte ein durchschnittlicher Reisender, der in Deutschland bei einem Reiseveranstalter eine Pauschalreise buche, jedenfalls hinsichtlich der Hotelanlage in der Regel ein Sicherheitsniveau, das den hiesigen Vorstellungen entspreche. Allerdings hält der Senat ein Mitverschulden der Klägerin und damit eine Haftungsminde rung von 50 % für möglich. Wenn es zutref fe, dass die Treppenstufen vom Speisebereich des Strandrestaurants aus wegen der besonders ungünstigen Lichtverhältnisse nicht erkennbar waren, hätte die Klägerin diesen Gang nicht – gleichsam blindlings – betreten dürfen. Wer in einem unbekanntem Gebäude in einen Bereich hineingehe, dessen Beschaffenheit er wegen ungünstiger Lichtverhältnisse nicht sicher erkennen könne, nehme „sehenden Auges“ die damit verbundenen Risiken in Kauf, nämlich unter anderem die Existenz unerwarteter Treppenstufen oder sonstiger Hindernisse.

Schlussendlich wurde ein Vergleich geschlossen, in dem der Reiseveranstalter sich verpflichtete, 1000 € an die Klägerin zu zahlen.



Auf negative Umstände der gebuchten Unterkunft muss der Reiseveranstalter den Reisenden vor Vertragsschluss ausdrücklich hinweisen.

Ein Ehemann buchte für sich, seine Ehefrau und ihr Kind eine Pauschalreise nach Kos mit einer Unterbringung in einem 5-Sterne-Hotel. In dem zugrundeliegenden Reisekatalog wurde die Transferzeit zum und vom Flughafen mit 30 Minuten und die Entfernung vom Hotel zum Flughafen mit 9 km angegeben. Zudem wurde im Katalog die Lage wie folgt beschrieben „Durch Straße vom Strand getrennt, ruhig“. Tatsächlich flog allerdings stündlich ein Flugzeug über das Hotel.

Der Ehemann verlangte den Reisepreis in voller Höhe zurück, unter anderem aufgrund des Fluglärms. Das Landgericht Hannover berücksichtigte jedoch nur eine Minderung aufgrund von Mängeln der zur Verfügung gestellten Zimmer. Hiergegen legte der Ehemann Berufung vor dem Oberlandesgericht Celle ein.

Der 11. Zivilsenat erkannte den Fluglärm mit Urteil vom 15. Oktober 2020 (Az. 11 U 175/19) als einen Reisemangel an. Ein Reisemangel liegt vor, wenn die tatsächliche Beschaffenheit der Reiseleistungen von derjenigen abweicht, die die Parteien bei Vertragsschluss vereinbart oder gemeinsam, auch stillschweigend, vorausgesetzt haben, sofern dies den Nutzen der Reise für den Reisenden beeinträchtigt. Maßgeblich für die Leistungspflicht ist bei einem nicht auslandserfahrenen Reiseinteressenten das Leistungsversprechen im Katalog und bei der Buchung. Entscheidend ist damit, ob etwa in dem Reiseprospekt hinreichend darauf hingewiesen wird, dass in dem Hotel (nachts) mit Fluglärm zu rechnen ist. Dieser Hinweis hat möglichst konkret zu erfolgen. Eine Beschreibung, die lediglich mittelbar auf einen negativen Umstand hindeutet, diesen nur andeutet

oder lediglich euphemistisch umschreibt, reicht nach der Rechtsprechung des Senats nicht aus. Durch die Angabe der Entfernung des Hotels zum Flughafen sowie der Transferzeit können keine ausreichenden Schlüsse auf möglichen Fluglärm gezogen werden. Denn je nach Lage des Hotels zum Einflugbereich muss auch eine relativ geringe Entfernung zum Flughafen nicht zwingend zur Folge haben, dass in der gebuchten Unterkunft mit Fluglärm zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung dieses Reisemangels hat der Senat zugunsten des Klägers eine anteilige Minderung des Reisepreises als berechtigt angesehen.

Fehlende Klingel im Kreissaal

Nach einer im Wesentlichen komplikationsfreien Geburt gab eine Hebamme der Mutter Gelegenheit, im Kreissaal mit ihrem Baby zu „bonden“, und ließ beide allein. Kurze Zeit später erschien der Mutter – nach ihrer Schilderung – das Baby „zu ruhig“. Nachdem sie anfangs noch gedacht habe, dass es vielleicht schlafe, habe sie sich doch gewundert, dass es sich gar nicht rege. Sie habe klingeln wollen, damit jemand nachschau. An ihrem Bett gab es aber keine Klingel. Infolge der Geburt habe sie zunächst nicht aufstehen können. Der Hebamme fiel der Zustand des Babys deshalb erst rund 15 Minuten später auf. Das Kind litt zu diesem Zeitpunkt unter einer Atemdepression („Fast-Kindstod“). Trotz unverzüglicher Behandlung und Reanimation führte dies zu einer schweren Hirnschädigung. Das heute 8 Jahre alte Kind verlangt – vertreten durch seine Eltern – von dem Krankenhaus und der Hebamme aufgrund der verbleibenden Gesundheitsschäden ein Schmerzensgeld in Höhe von 300.000 € sowie den Ersatz materieller Schäden.

Der für Streitigkeiten aus dem Arzthaftungsrecht zuständige 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat dem Kind mit Urteil vom 20. September 2021 (Az. 1 U 32/20) dem Grunde nach recht gegeben. Eine Mutter müsse in dieser Phase der zweiten Lebensstunde des Babys die Möglichkeit haben, eine Hebamme beispielsweise mit einer Klingel zu alarmieren, ohne aus ihrem Bett aufzustehen. Sie sei in dieser Phase nicht stets in der Lage, selbstständig das Bett zu verlassen, um Hilfe zu holen. Dass eine solche Alarmierungsmöglichkeit hier fehlte, sei ein grober Behandlungsfehler gewesen, der einem Arzt bzw. einer Hebamme schlechterdings nicht unterlaufen dürfe. Das Krankenhaus und die Hebamme hafteten deshalb, auch wenn nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden könne, dass eine frühere Alarmierung die Hirnschädigung tatsächlich verhindert hätte oder diese geringer ausgefallen wäre.

Die Anspruchshöhe ist gegebenenfalls noch im weiteren Verfahren zu klären.

Oberlandesgericht Celle legt Verfahren betreffend die rechtliche Anerkennung von „Mit-Müttern“ dem Bundesverfassungsgericht vor

Eine Partnerin in einer gleichgeschlechtlichen Ehe wurde mittels einer grundsätzlich anonymen Keimzellenspende schwanger. Die andere Partnerin erkannte vor der Geburt des Kindes in einer notariell beurkundeten Erklärung an, „Mit-Mutter“ zu sein. Sie bekräftigte dort, „dass sie unbedingt, uneingeschränkt und von Geburt an die Eltern-Verantwortung für das Kind (...) übernehmen“ wolle. Die Erklärung diene der Absicherung des Kindes. Nach der Geburt lehnten das zuständige Standesamt und das Amtsgericht Hildesheim es unter Verweis auf die geltende Rechtslage ab, diese „Mit-Mutterschaft“ festzustellen. Hiergegen haben sich die Antragstellerinnen mit der Beschwerde an das Oberlandesgericht gewandt. Sie wollen damit erreichen, dass die Ehefrau der Mutter als „Mit-Mutter“ rechtlich anerkannt wird.

Der unter anderem für abstammungsrechtliche Verfahren zuständige 21. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat mit Beschluss vom 24. März 2021 (Az. 21 UF 146/20) zunächst aufgezeigt, dass diese begehrte Feststellung nach der geltenden Gesetzeslage nicht getroffen werden kann. Diese Regelung basiere auf der grundlegenden Wertung, dass der rechtliche Vater mit dem Kind genetisch verwandt ist. Diese genetische Verwandtschaft fehlt der „Mit-Mutter“. Darüber hinaus habe der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen, mit der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe auch die abstammungsrechtlichen Fragen neu zu regeln. An diese



– im Einzelnen vom Senat näher herausgearbeitete – gesetzgeberische Entscheidung seien die Gerichte gebunden und dürften sie nicht durch ihre eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen ersetzen. Insoweit stimmt der Senat mit der Auffassung des Bundesgerichtshofs überein, der in einem vergleichbaren Fall entschieden hat, dass die Ehefrau der Mutter nicht mit der Geburt des Kindes dessen Mit-Elternteil wird (BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2018 – XII ZB 231/18).

Im Gegensatz zu der Auffassung des Bundesgerichtshofs geht der 21. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle aber davon aus, dass die fehlende gesetzliche Regelung einer „Mit-Mutterschaft“ die mit der Mutter verheiratete Antragstellerin in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (Grundgesetz) verletzt. Nach dieser Verfassungsnorm sind „die Pflege und Erziehung der Kinder (...) das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Diese Verpflichtung beruht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darauf, dass die Eltern dem Kind das Leben gegeben haben und ihm sozial und familiär

verbunden sind. Nach Auffassung des Senats folgen aus diesen Gesichtspunkten nicht nur die Rechte und Pflichten leiblicher Eltern, sondern – in Fällen der Zeugung des Kindes im Wege einer anonymen Keimzellenspende – auch die Berechtigung und Verpflichtung der Partnerin der Mutter. Auch diese wolle im Einverständnis mit der Mutter für das aus der künstlichen Befruchtung hervorgehende Kind dauerhaft und unauflöslich Verantwortung übernehmen. Der gemeinsame Entschluss beider Partnerinnen sei in diesen Fällen die Voraussetzung dafür, dass neues Leben entstehe. Der hierdurch gegenüber dem Kind begründeten Verpflichtung folge zugleich das Recht, die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen zu können. Die Spender der Keimzelle brächten durch die anonyme Spende demgegenüber zum Ausdruck, diese Elternstellung gerade nicht einnehmen zu wollen. „Wie für leibliche Eltern gilt auch für Wunscheltern, dass gerade ihnen das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person, auch den Spendereltern“, fasst der Senat seine diesbezüglichen Erwägungen zusammen. Aus denselben Gründen ist nach Auffassung des

Senats u.a. auch das Grundrecht des betroffenen Kindes auf Gewährleistung von Pflege und Erziehung durch seine Eltern verletzt. Der Senat sieht hiernach eine verfassungsrechtliche Handlungspflicht des Gesetzgebers, die Elternstellung für solche „Mit-Eltern“ gesetzlich zu begründen und näher auszugestalten. Er weist abschließend darauf hin, dass sich vergleichbare Fragen auch im Fall einer gleichgeschlechtlichen Ehe von zwei Männern stellen, die in dem vorliegenden Verfahren aber nicht zu bewerten waren.

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Beurteilung hat der Senat das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG zur Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit vorgelegt.

Pressemitteilung vom 24. März 2021



Staatschutzverfahren gegen „Abu Walaa“ und weitere Angeklagte

Die Arbeit der Strafsenate wurde auch im Jahr 2020 stark von Staatschutzverfahren geprägt, die am Oberlandesgericht in erster Instanz verhandelt wurden. Sowohl im Hinblick auf den Umfang des Prozessstoffs als auch angesichts der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen stellte das zunächst gegen fünf Angeklagte u.a. wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung und deren Unterstützung geführte Verfahren (Az. 4 StE 1/17) das Oberlandesgericht vor erhebliche Herausforderungen und prägte an Prozesstagen durch die Omnipräsenz bewaffneter Sicherheitskräfte auch das Stadtbild von Celle. In diesem Verfahren wurde dem Abu Walaa genannten Prediger der Moschee des „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e.V.“ zur Last gelegt, als hochrangiger Vertreter des Islamischen Staates in Deutschland gemeinsam mit den anderen Angeklagten junge Männer salafistisch-jihadistisch ideologisiert und zu Kampfeinsätzen für die Terrororganisation motiviert sowie sie finanziell und logistisch bei der Ausreise nach Syrien und in den Irak unterstützt zu haben.

Bereits am 29. April 2020 hat der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts einen der Mitangeklagten, der den Tatvorwurf mittlerweile eingeräumt hatte, unter

anderem wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt (Az. 4 StS 2/20).

Pressemitteilung vom 29. April 2020



Mit Urteil vom 24. Februar 2021 hat der 4. Strafsenat zwischenzeitlich auch die verbleibenden vier Angeklagten nach insgesamt 245 Verhandlungstagen zu langjährigen Freiheitsstrafen von vier Jahren und zwei Wochen bis zu zehn Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Pressemitteilungen vom 24. Februar 2021



Gegen dieses Urteil haben die Angeklagten Revision eingelegt.

Mitgliedschaftliche Beteiligung an der Gruppierung „Liwa Al-Izza Lil-lah“

Ein weiteres Staatsschutzverfahren (Az. 4 StS 1/19) hatte den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer Gruppierung namens „Liwa Al-Izza Lil-lah“ (wörtlich: „Der Ruhm gehört Gott-Brigade“) in Syrien zum Gegenstand. Der 33jährige Angeklagte hatte gestanden, sich Anfang 2013 in Syrien dieser Gruppe angeschlossen und mit einem Schnellfeuergewehr bewaffnet an Kampfhandlungen gegen das Assad-Regime in Tabqa teilgenommen zu haben. Mit anderen Kämpfern der Gruppierung habe er unter anderem im Februar 2013 die Residenz des syrischen Luftwaffengeheimdienstes in Tabqa erobert und dort etwa bis Anfang 2014 bewaffnete Patrouillendienste geleistet, bevor er sich im Februar 2014 von der Gruppierung absetzte und in die Türkei floh.

Der Senat hat festgestellt, dass es sich bei der „Liwa Al-Izza Lil-lah“ um eine militant-islamistische Gruppierung mit jihadistischen Tendenzen gehandelt hat, die die Errichtung eines islamischen Staates nach dem Recht der Scharia zum Ziel hatte und als terroristische Vereinigung zu qualifizieren sei. Zwischenzeitlich hat sich die Vereinigung aufgelöst. Nach einer Niederlage im Kampf gegen Anhänger des sog. Islamischen Staates in Tabqa flohen die überlebenden Mitglieder der Gruppierung; ihr Anführer wurde im November 2015 getötet. Der Senat hat den Angeklagten nach fünf Verhandlungstagen unter

Einbeziehung einer weiteren Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Pressemitteilung vom 13. März 2020



Grobes Foul ist Körperverletzung

Der Großteil der Entscheidungen der Strafsenate betrifft demgegenüber eher „gewöhnliche“, wenn auch teils tragische Sachverhalte. Bei einem Fußballspiel der 4. Kreisklasse führte beispielsweise ein Spieler ein „Frustfoul“ aus und verletzte den Gegner, wobei keine realistische Chance mehr bestand, den Ball noch spielen zu können. Der Gegenspieler zog sich einen Bruch des Waden- und Schienbeins zu. Das Landgericht verurteilte den Täter wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 40 €.

Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts bestätig-



te diese Verurteilung mit Beschluss vom 30. März 2020 (Az. 2 Ss 20/20) und führte aus, dass ein Fußballplatz kein rechtsfreier Raum sei. Die Einhaltung von Wettkampffregeln schließe zwar eine Haftung des Verletzenden aus. Grobe und rücksichtslose, nach den Wettkampffregeln zum Ausschluss des Täters vom Wettbewerb berechtigende Regelverletzungen stellten aber grundsätzlich unerlaubte Sorgfaltswidrigkeiten dar, was regelmäßig etwa für „Blutgrätschen“ oder „Notbremsen“ im Fußball gelte.

Untersuchungshaft bei Betrugsserienstraftaten

Gegen einen Angeschuldigten bestand der dringende Verdacht, im Jahr 2019 über die Internetverkaufsplattform eBay-Kleinanzeigen Waren aus dem Bereich der Unterhaltungs- und Mobilfunkelektronik angeboten und bundesweit veräußert zu haben, ohne dass er die verkauften Waren besessen hätte oder sonst habe liefern wollen. Den vereinbarten Kaufpreis habe er sich von den Geschädigten jeweils überweisen lassen. Auf Nachfragen der Erwerber habe er entweder überhaupt nicht reagiert oder diese durch Ausreden vertröstet. Die Schadenssummen reichten von 50 € bis 375 €, der Gesamtschaden belief sich auf 2.695 €. Der Angeschuldigte war wegen anderer Betrugstaten im Zeitraum von 2016 bis 2017 bereits fünfmal rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Zuletzt wurde er am 19. September 2019 wegen gewerbsmäßigen Betruges in sieben Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Das Amtsgericht Verden erließ gegen ihn einen Haftbefehl wegen Wiederholungsgefahr.

Auf die Beschwerde des Angeschuldigten hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts den Haftbefehl mit Beschluss vom 14. Februar 2020 (Az. 2 Ws 49/20) bestätigt. Zwar überwiege das Sicherheitsbedürfnis der Gemeinschaft den verfassungsrecht-

lich geschützten Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten, lediglich verdächtigen Beschuldigten nur unter engen Voraussetzungen. Auch Betrugsserienstraftaten mit Einzelschäden von deutlich unter 2.000 € könnten nach den Umständen des Einzelfalls aber die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigen und deshalb den Vollzug von Untersuchungshaft rechtfertigen, um weitere gleichartige Delikte zu verhindern. Der Senat hat in diesem Fall berücksichtigt, dass Internetplattformen wie eBay über ein schnelllebiges und anonymes Forum Betrugstätern die Möglichkeit bieten, eine große Vielzahl gleichgelagerter Taten innerhalb kürzester Zeit zu begehen, ihre Identität zu verschleiern und den Getäuschten die Rechtsverfolgung zu erschweren. Er hat weiter das Gesamtunrecht der Serientaten im Zusammenspiel mit dem Vorleben, der Rückfallgeschwindigkeit sowie der Tatfrequenz zugrunde gelegt.



Sind Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät LEIVTEC XV3 zuverlässig?

Geschwindigkeitsmessungen von Kraftfahrzeugen werden vor Gericht immer wieder als fehlerträchtig angegriffen. Dabei sind Messgeräte im Zulassungsverfahren einer strengen technischen Prüfung unterworfen. Bei Einhaltung der vorgegebenen Bedienvorschriften bietet es dann in der Regel die hinreichende Gewähr für die Richtigkeit der erzielten Messergebnisse, die als sog. standardisierte Messverfahren in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren ohne weitere Überprüfungen zugrunde gelegt werden können. Gibt es trotz Einhaltung der Bedienvorschriften jedoch Anhaltspunkte für Fehlerquellen und unzulässige Messwertabweichungen, setzt die Verurteilung eines vermeintlichen „Temposünders“ voraus, dass das Gericht im Einzelfall feststellen kann, dass solche Messfehler zu Lasten des Betroffenen ausgeschlossen sind.

Einen derartigen Fall hatte der 2. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts zu entscheiden (Beschluss vom 18. Juni 2021, Az. 2 Ss (Owi) 69/21): Ein Kraftfahrzeugfahrer wurde mit dem Geschwindigkeitsmessgerät LEIVTEC XV3 kontrolliert. Hiernach sollte er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 37 km/h überschritten haben. Das Amtsgericht Walsrode hatte ihn deshalb zu einer Geldbuße von 140 € verurteilt und gegen ihn ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Der Senat hob dieses Urteil auf und verwies das Verfahren zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurück. Grund hierfür war, dass die für die Bauartprüfung dieses Messgeräts zuständige Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zwischenzeitlich bei bestimmten Versuchsanordnungen seltene Messfehler reproduzieren konnte, die zulässige Tole-

ranzen überschritten. Da der Abschlussbericht der PTB nicht eindeutig erkennen ließ, unter welchen Messbedingungen sich Messwertabweichungen zu Ungunsten bzw. ausschließlich zu Gunsten Betroffener auswirken können, sieht der Senat bei diesem Messgerät derzeit keine hinreichende Gewähr mehr für die Annahme eines standardisierten Messverfahrens und für die Zuverlässigkeit der erzielten Messergebnisse. Das Amtsgericht muss deshalb mithilfe eines Sachverständigengutachtens genauer aufklären, ob in diesem konkreten Einzelfall die ausgewiesene Geschwindigkeitsüberschreitung sicher festzustellen ist.

Corona-Maßnahmen vor Gericht

In zwei Verfahren hatten Strafsenate des Oberlandesgerichts zu entscheiden, ob Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckungen mit dem Coronavirus in Strafverhandlungen zu recht angeordnet worden waren.

Im ersten Fall hatte der Vorsitzende Richter am Landgericht Hildesheim im Frühjahr 2021 angeordnet, in der Hauptverhandlung medizinische Masken zu tragen. Der Verteidiger eines Angeklagten weigerte sich wiederholt, diese Anordnung zu befolgen. Er legte auch auf Nachfrage kein ärztliches Attest vor, dass ihm das Tragen solcher Masken aus medizinischen Gründen nicht zuzumuten wäre. Das Landgericht hat daraufhin das Verfahren ausgesetzt, in dem schon eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt worden war, was zur Folge hat, dass die Verhandlung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden muss. Die hierdurch entstandenen Kosten hat es dem Verteidiger auferlegt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle mit Beschluss vom 15. April 2021 als unbegründet verworfen (Az. 3 Ws 91/21). Die Anordnung, in Gerichtsverhandlungen medizinische Masken zu tragen, war nach Auffassung des Senats nicht nur zulässig, sondern vielmehr aus Gründen des Infektionsschutzes „dringend geboten“. Abgesehen von einzelnen in der Öffentlichkeit geäußerten „irrationalen Erwägungen“ bestünden keine ernsthaften Zweifel, dass medizinische Masken das Infektionsrisiko senkten. Andere Maßnahmen – etwa das Einhalten von Abständen

und regelmäßiges Lüften – böten für sich genommen keinen vergleichbaren Schutz. Die Anordnung einer Maskenpflicht sei auch verhältnismäßig gewesen, zumal der Vorsitzende Richter Ausnahmen für diejenigen Verfahrensbeteiligten zugelassen hatte, denen das Wort erteilt wurde. Der Verteidiger habe durch sein schuldhaftes und zudem „rücksichtsloses und unverantwortliches“ Verhalten eine Fortsetzung der Hauptverhandlung unmöglich gemacht. Deshalb sei es auch richtig, dass er die durch die Aussetzung des Verfahrens entstandenen Kosten tragen müsse.

Pressemitteilung
vom 30. April 2021



In dem weiteren Fall war vor Beginn einer mehrtägigen Strafverhandlung am Landgericht Hannover im August 2021 angeordnet worden, dass Verfahrensbeteiligte, Zeugen und Zuschauer den Sitzungssaal nur mit einem tagesaktuellen negativen Schnelltest betreten dürfen. Gegen diese Sicherheitsverfügung haben sich die Verteidiger insbesondere mit der Begründung gewandt, sie seien vollständig geimpft. Diese Beschwerden hat der 2. Strafsenat mit Beschluss vom 2. August 2021 als unbegründet verworfen (Az. 2 Ws 230/21 u.a.). Die Einschätzung der Vorsitzenden, dass eine Testung geeignet sei, das Ansteckungsrisiko zu verringern, entspreche

der Einschätzung des Robert Koch-Instituts. Auch verschiedene weitere Sachverständige rieten in bestimmten Fällen zur Testung auch geimpfter Personen, um ungeimpfte zu schützen. Angesichts der Vielzahl der Teilnehmer an der Strafverhandlung, der langen Dauer der Sitzungen, der steigenden Inzidenzwerte in der Region, der Verbreitung der sog. Delta-Variante des Virus und der noch vergleichsweise geringen Impfquote sei die angeordnete Testpflicht zudem trotz der eingeschränkten Aussagekraft von Schnelltests nicht unverhältnismäßig.

Pressemitteilung
vom 27. August 2021



Rechtsschutz und Infektionsschutz – der Umgang mit der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat die Justiz vor die Herausforderung gestellt, den Zugang zu den Gerichten und damit Rechtsschutzmöglichkeiten gerade in einer Krisensituation sicherzustellen, in der Einschränkungen des öffentlichen Lebens allgegenwärtig waren und sind. Dabei musste die Arbeitsweise der Gerichte nicht nur aus Gründen des allgemeinen Infektionsschutzes, sondern auch zur Absicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz selbst teilweise grundlegend angepasst werden.

Zum Schutz der Bevölkerung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz sind die Gerichte ab Mitte März 2020 kurzzeitig in einen „abgesicherten Modus“ gewechselt. Die Anzahl der in Präsenz arbeitenden Justizangehörigen wurde auf das Mindestmaß reduziert, das erforderlich war, um eilige Rechtsangelegenheiten bearbeiten und – soweit geboten – verhandeln zu können. Grundsätzlich wurden anfangs im Wesentlichen nur unaufschiebbare Verhandlungen und Anhörungen beispielsweise in Haftsachen, familien- und betreuungsrechtlichen Eilsachen, ermittlungsrichterlichen Tätigkeiten oder lang andauernden Strafverhandlungen durchgeführt.

Schnellstmöglich wurden Hygienekonzepte entwickelt und Zutrittsregelungen zu den Gebäuden differenziert. Gerichte durften nur noch für die Teilnahme an Verhandlungen und für unaufschiebbare Rechtsanliegen betreten werden, die nicht schriftlich oder telefonisch vorgebracht werden konnten.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte wurden umfangreiche Infektionsschutzmaßnahmen getroffen. Bereits ab März wurde die Möglichkeit der Heimarbeit flächendeckend ausgebaut. Insbesondere Abteilungen, die bereits elektronische Akten führen, arbeiteten weitgehend im Home-Office. Für die übrigen Bereiche wurden Wechselmodelle eingeführt. Zudem wurden Besprechungen, Veranstaltungen, Fortbildungen und Workshops zunächst verschoben oder digital durchgeführt. Für die Ausbildung von Nachwuchskräften wurde die Fernlehre etabliert.

Gleichzeitig wurden Schutzmasken, Handschuhe, Desinfektionsmittel und Schutzanzüge beschafft, um den Geschäftsbetrieb zu gewährleisten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Rechtssuchende zu schützen. In Sitzungssälen, Eingangsbereichen, den Rechtsantragsstellen und anderen Kontakt-

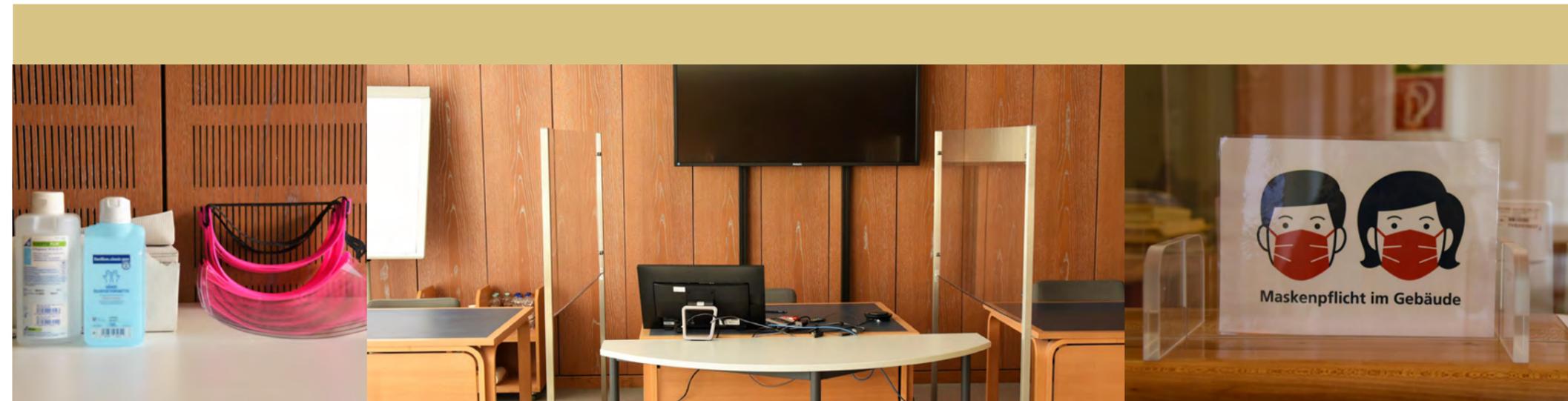
bereichen wurden Plexiglasscheiben installiert. Einige einmonatige Wachtmeisterlehrgänge wurden mit erheblichen Aufwand und einem umfangreichen Hygiene- und Testkonzept erfolgreich durchgeführt, so dass die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie der Beschäftigten durch gut ausgebildetes Personal aufrechterhalten werden konnte.

Unter Einsatz dieser Schutzmaßnahmen konnte der Sitzungsbetrieb bereits Anfang Mai 2020 schrittweise wieder ausgeweitet werden. Verhandlungen und Anhörungen wurden in ausreichend großen Räumlichkeiten durchgeführt, die regelmäßig gelüftet und deren Kontaktflächen regelmäßig gereinigt wurden. Verschiedene Sitzungssäle wurden zudem mit Luftreinigungsanlagen ausgestattet. Auch weiterhin wurden mündliche Verhandlungen durch die verstärkte Durchführung schriftlicher Verfahren – insbesondere auch durch schriftlich begründete Vergleichsvorschläge – auf das notwendige Minimum reduziert.

Zudem fanden zunehmend Videoverhandlungen statt. Durch diese Maßnahmen konnten auch während der Corona-Pandemie Verhandlungen durchgeführt und Rechtsstreitigkeiten entschieden werden. Die Verfahrensrückstände aus dem Notbetrieb der Frühjahrszeit konnten auch durch eine flexible Arbeitszeitregelung wiederaufgearbeitet werden.

Die Justiz ist damit bisher verhältnismäßig gut durch die Pandemie-Situation gekommen. Die frühzeitigen Schutzmaßnahmen haben dazu beigetragen, dass essentieller Rechtsschutz durchgehend gewährt und die Infektionsausbreitung weitgehend verhindert wurde. Dieser Befund wird durch die relativ niedrigen Infektionszahlen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz im Vergleich zur Gesamtbevölkerung bestätigt. Ansteckungen erfolgten zudem so gut wie nicht im dienstlichen Bereich. Die Maßnahmen wurden beständig an die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung angepasst. Zutritt

für Beschäftigte in die Gerichtsgebäude war so zuletzt nur mit einem Genesenen-, Geimpft-, oder Getestet-Status möglich. In der fünften Pandemiewelle mussten auch Bürgerinnen und Bürger zum Schutz der Rechtssuchenden und Beschäftigten ihren „3-G“-Status nachweisen. Für Gerichtsverhandlungen konnten die vorsitzenden Richter abweichende Regelungen bestimmen; häufig orientierten sie sich aber an den Regelungen des Hausrechts. In vielen Gerichten des Bezirks wurden in Zusammenarbeit mit mobilen Impfteams im Dezember 2021 und Januar 2022 Impftermine für Beschäftigte, Angehörige und weitere Bürgerinnen und Bürger angeboten. Auch dies trug zu einer sehr hohen Impfquote bei den Justizbeschäftigten bei.





Der Ausbau der Videoverhandlungen

Trotz der bereits vor knapp zehn Jahren u.a. mit § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) eingeführten Möglichkeit von Videoverhandlungen fristeten diese bis Anfang des Jahres 2020 weitgehend ein Nischendasein. Dies änderte sich schlagartig mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie. Durch den Einsatz von Videoverhandlungen konnte der Sitzungsbetrieb aufrechterhalten und der Infektionsschutz aller Verfahrensbeteiligten gewährleistet werden. Daher war sowohl der Ausbau

der bereits vorhandenen Videokonferenztechnik als auch die Unterstützung der Gerichte und der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei ihrem Einsatz von zentraler Bedeutung. Im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk wurde die Durchführung von Videoverhandlungen erprobt und verfeinert. Die Organisationsabteilung des Oberlandesgerichts erstellte Anleitungen und Leitfäden nicht nur für Videoverhandlungen im engeren Sinn, sondern auch für Videoanhörungen, Videohaftprüfungen und Video-

mediationen.

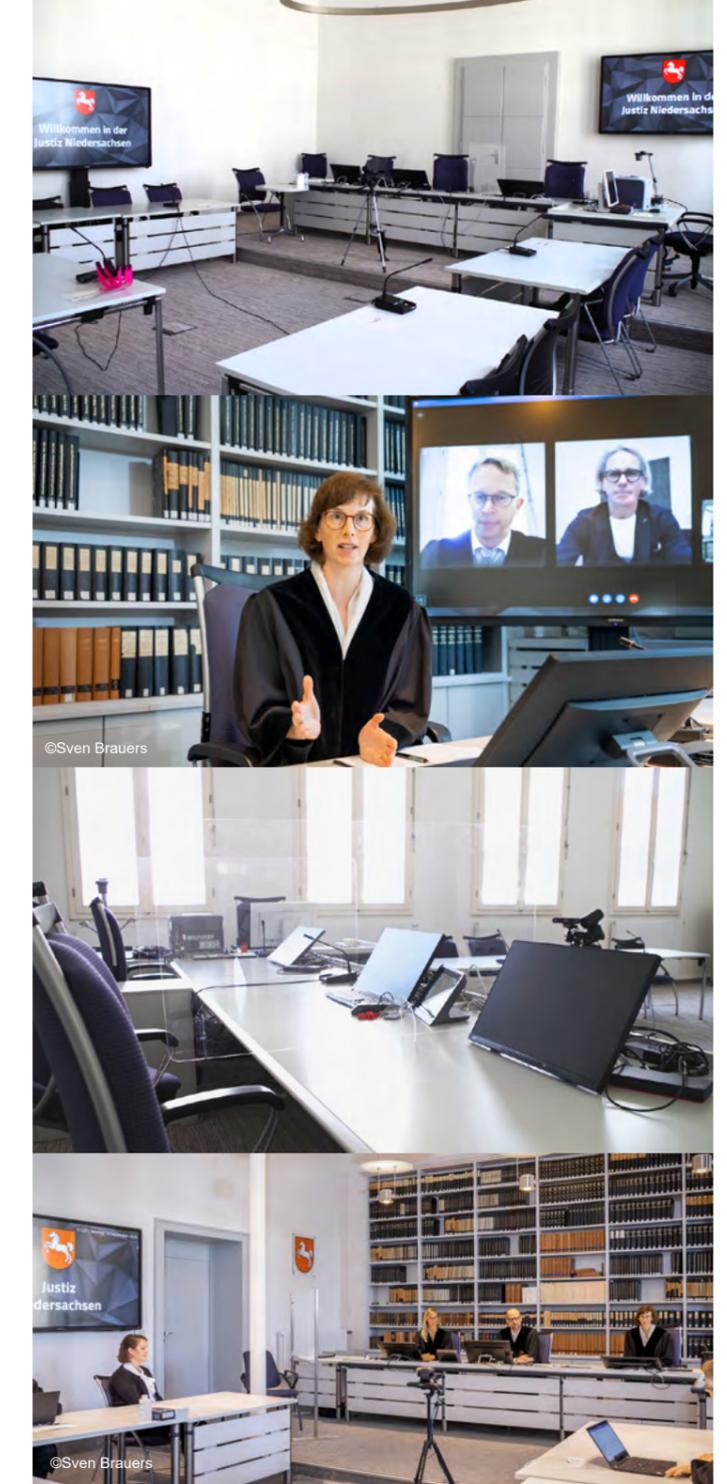
Im Jahr 2020 wurde zunächst ein Sitzungssaal im Oberlandesgericht Celle mit einer neuen Videokonferenzanlage ausgestattet, anhand derer die technischen und organisatorischen Abläufe getestet werden konnten. Aufbauend hierauf wurde bis Ende Mai 2021 sukzessive in allen Land- und Amtsgerichten des Bezirks des Oberlandesgerichts jeweils mindestens ein Sitzungssaal mit dieser Technik aus-

gestattet. Die Gerichte haben mehrere großformatige Bildschirme, verschiedene – teilweise steuerbare – Raumkameras und Mikrofone, Dokumentenkameras und Kontrolleinheiten erhalten. Im Oberlandesgericht sind drei Sitzungssäle mit umfangreichen Videokonferenzanlagen ausgestattet; über Multifunktionseinheiten und mobile Laptoplösungen kann zudem auch in jedem anderen Saal des Oberlandesgerichts „online“ verhandelt werden.

Dieser Einsatz hat sich in einer außerordentlichen Akzeptanz von Videoverhandlungen niedergeschlagen. Beispielhaft wurden im Januar und Februar 2021 am Oberlandesgericht Celle fast 75 % und an den Landgerichten des Bezirks rund 25 % aller Verhandlungen in Zivilverfahren im Wege einer Videoverhandlung durchgeführt. Im selben Zeitraum erfolgten auch 35 % aller Anhörungen in Strafvollstreckungssachen – überwiegend im Hinblick auf eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung – als Videoverhandlungen.

Um Videoverhandlungen noch stärker zu etablieren und das Konzept technisch, organisatorisch und ggf. auch im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln, steht das Oberlan-

desgericht national und international im Austausch mit anderen Gerichten. So hat die Organisationsabteilung im April 2021 eine Online-Fachtagung zu dem Einsatz von Videokonferenztechnik in der Justiz durchgeführt, an der Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs teilgenommen und ihre jeweiligen Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge erörtert haben. Im Juni 2021 präsentierten Richter des Oberlandesgerichts den Einsatz von Videoverhandlungen und die dabei in Deutschland gewonnenen Erfahrungen im Rahmen einer europaweit ausgerichteten Forschungsgruppe der Universität Bergen (Norwegen), um diese im Vergleich mit der Handhabung in anderen Ländern zu evaluieren. Daneben hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe der drei niedersächsischen Oberlandesgerichte einheitliche Handreichungen, Schulungsunterlagen und Präsentationen erarbeitet, um den Einsatz von Videoverhandlungen weiter zu erleichtern. Diese Dokumente sind ebenso wie ergänzende Informationen rund um das Thema Videoverhandlung seit Oktober 2021 für alle Richterinnen und Richter auf einer zentralen Informationsplattform online abrufbar.

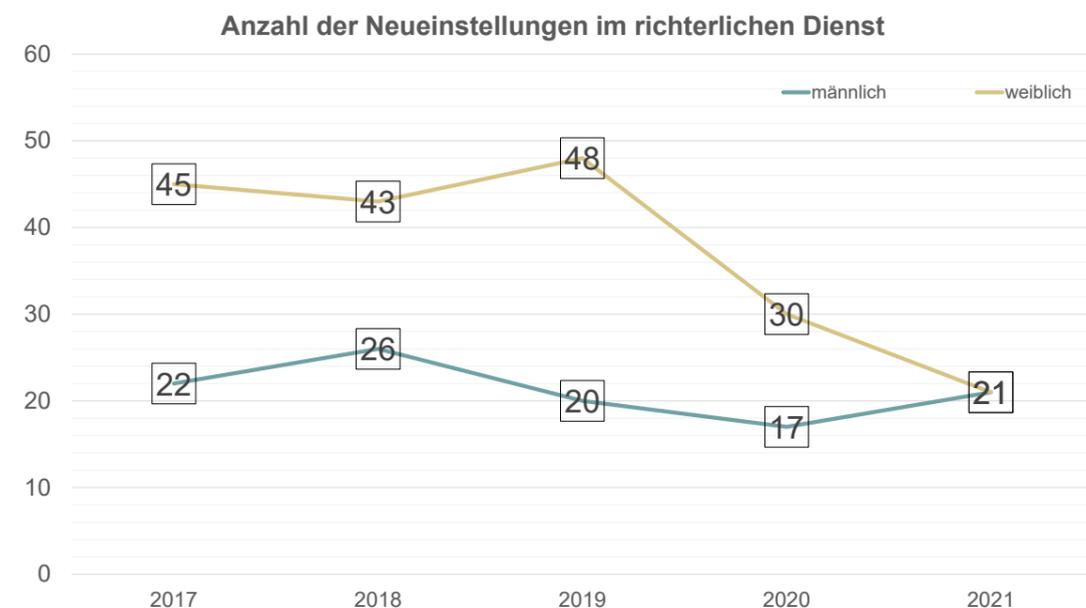


Aus der Verwaltung

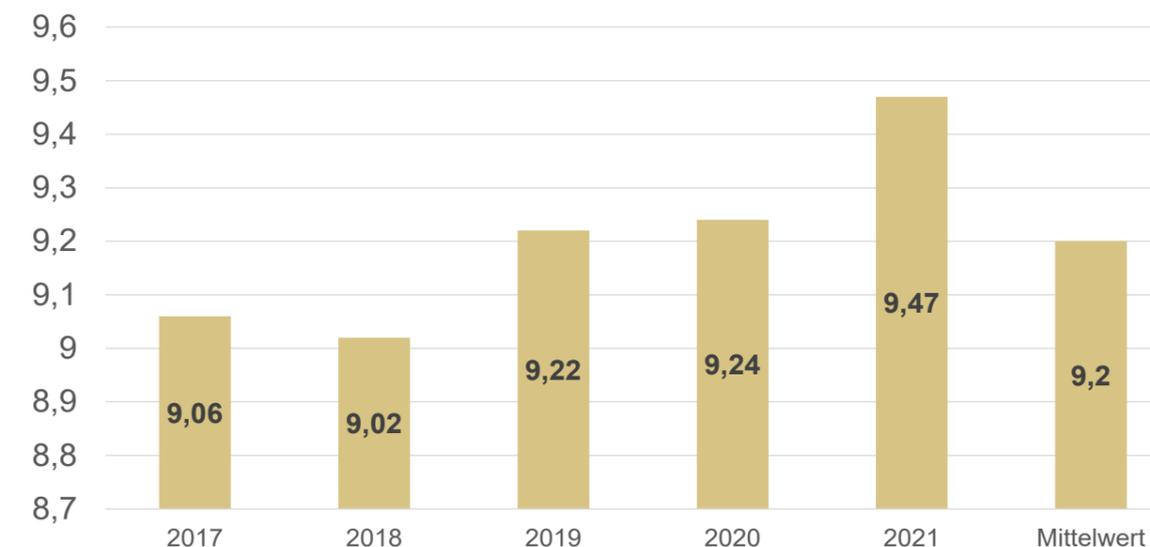
Personelles

Neue Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht

Im Oberlandesgerichtsbezirk Celle sind insgesamt 888 Richterinnen und Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 787,84 tätig. Davon sind 95 Richterinnen und Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 88,70 am OLG Celle tätig. (Stand 31.12.2021)



Durchschnittsnoten der eingestellten Proberichterinnen und Proberichter im 2. Staatsexamen



Einstellungszahlen im richterlichen Dienst

Im Jahr 2021 wurden 42 Richterinnen und Richter (auf Probe) für Gerichte und Staatsanwaltschaften eingestellt. 7 Bewerberinnen und Bewerber haben das Einstellungsinterview nicht erfolgreich abschließen können. Von den 42 Neueinstellungen sind 21 weiblich und 21 männlich. Die Gesamtzahl der Neueinstellungen in den Jahren 2017 bis 2021 beläuft sich nunmehr auf insgesamt 293.

Die Durchschnittsnote der eingestellten Proberichterinnen und Proberichter im 2. Staatsexamen betrug im Jahr 2021 9,47 Punkte und stieg im Vergleich zu den Vorjahren an.

Personelle Änderungen im Oberlandesgericht

In den Jahren 2020 und 2021 wurden am Oberlandesgericht Celle zwölf neue Richterinnen und Richter sowie drei neue Vorsitzende Richterinnen und Richter ernannt.



Zu den neu ernannten Richterinnen und Richtern gehört Dr. Maike Reershemius-Schulz, die zuvor bei dem Landgericht Hannover im Strafbereich tätig war und am Oberlandesgericht verschiedenen Strafsenaten zugewiesen wurde.

Am 24. Februar 2020 wurden Andrea Dencks und Linda Fiala als neue Richterinnen am Oberlandesgericht ernannt.



Andrea Dencks war von März bis einschließlich August 2016 bereits an das Oberlandesgericht abgeordnet und in einem Zivilsenat tätig. Im Juni 2017 wurde sie zur Koordinationsrichterin am Landgericht Hannover ernannt und hat dort eine Referendararbeitsgemeinschaft geleitet. Sie wurde dem 13. Zivilsenat, dem 1. Kartellsenat, dem Vergabesenat und dem 7. Strafsenat zugewiesen.

Linda Fiala war nach einer Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Bundesgerichts-

hof zunächst als Beisitzerin in einer Zivilkammer und als Präsidialrichterin im Landgericht Hildesheim tätig. Frau Fiala wurde dem 14. Zivilsenat zugewiesen, der insbesondere für Ansprüche auf Architekten- und Ingenieurhonorare sowie für Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen zuständig ist.

Am 11. September 2020 wurde Dr. Maike Hoff-



mann zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt und dem neu gegründeten Zivilsenat 7a zugewiesen, der unter anderem für Verfahren betreffend den sogenannten Diesel-Abgasskandal zuständig ist.

Am 28. Dezember 2020 wurden Dr. Simone Lenz, Katrin Röhr und Dr. Felix Schmidt als Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Dr. Simone Lenz war von September 2019 bis Februar 2020 an das Oberlandesgericht abgeordnet. Sie wurde dem 14. Zivilsenat zugewiesen, der u.a. für Streitigkeiten über Honorare der Architekten und Ingenieure sowie für Verkehrsunfallsachen zuständig ist.



Katrin Röhr war bereits 2018 an das Oberlandesgericht abgeordnet und hat hier in einem Zivilsenat mitgewirkt. Sie gehört dem unter anderem für Bausachen und Verkehrsunfallsachen zuständigen 5. Zivilsenat an.



Dr. Felix Schmidt war zuvor von November 2017 bis März 2019 an der Niedersächsischen Staatskanzlei tätig und im Anschluss daran an das Landesjustizprüfungsamt abgeordnet, wo er als Referent insbesondere für die erste und zweite juristische Staatsprüfung zuständig war. Er wurde dem insbesondere für Rechtsstreitigkeiten über privat-



rechtliche Versicherungsverhältnisse zuständigen 8. Zivilsenat zugewiesen.

Als neuer Vorsitzender Richter wurde am 24. August 2020 Marco Hartrich ernannt. Zuvor leitete er beim Amtsgericht

Hannover die Zivilgerichts-Abteilung. Er erhielt den Vorsitz des neu gegründeten Zivilsenats 7a, der insbesondere für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem sogenannten Diesellabgas-Skandal zuständig ist.



Am 07. Januar 2021 hat Dr. Jana Zapf von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Stefanie Otte die Ernennungsurkunde zur Richterin am Oberlandesgericht erhalten. Sie war zuvor für knapp drei Jahre als wissenschaft-

liche Mitarbeiterin an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe abgeordnet. Sie unterstützte das Oberlandesgericht im Zivilsenat 7a bei der Be-

arbeitung der Verfahren zum sogenannten Dieselskandal.

Am 18. Januar 2021 wurden Dr. Birgit Brüninghaus und Klaas Endler die Ernennungs-urkunden zur Vorsitzenden Richterin bzw. zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ausgehändigt.

Dr. Birgit Brüninghaus war zuvor Mitglied des 14. Zivilsenats am Oberlandesgericht Celle. Zudem hat sie als ausgebildete Güterrichterin zahlreiche Mediationen im Güterichter-verfahren durchgeführt. Der von ihr seither geführte 2. Zivilsenat ist insbesondere für



Miet- und Pachtsachen zuständig.

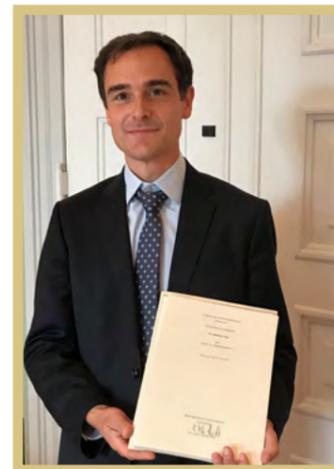
Klaas Endler wurde bereits 2011 zum Richter am Oberlandesgericht ernannt und war hier zunächst Mitglied verschiedener Zivil- und Strafsenate. Seit 2013 war er neben seiner Tätigkeit in der Rechtsprechung in verschiedenen Abteilungen der Präsidualverwaltung tätig, insbesondere waren



ihm die Personal-sachen des richterlichen Dienstes übertragen. Er erhielt den Vorsitz des 5. Zivilsenats, der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatz-ansprüche aus Verkehrsunfällen und weitere deliktliche Ansprüche zuständig ist

Am 30. Juli 2021 wurden Thomas Lasch und Dr. Sebastian Zapf als neue Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Dr. Sebastian Zapf war von 2017 bis 2020 als wissenschaftlicher Mitarbeiter zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe abgeordnet und ist als Mitglied des Justizprüfungsamtes in der Juristenausbildung engagiert. Er wurde dem 7. Zivilsenat zugewiesen, der schwerpunktmäßig für Verfahren im Zusammenhang mit dem sog. Dieselskandal zuständig ist.



Thomas Lasch war ebenfalls von 2017 bis 2020 als wissenschaftlicher Mitarbeiter zum Bundes-



gerichtshof abgeordnet und engagiert sich als Mitglied des Justizprüfungsamtes in der Juristenausbildung. Er hat seinen Dienst zum 01. September 2021 beim Oberlandesgericht angetreten und ist dem 16. Zivilsenat zugewiesen worden, welcher auch schwerpunktmäßig für Verfahren im Zusammenhang mit

dem sog. Dieselskandal zuständig ist.

Am 2. August 2021 hat der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Celle Dr. Andreas Scholz dem bisherigen Direktor des Amtsgerichts Uelzen



Andreas Borchers die Ernennungs-urkunde zum Richter am Oberlandesgericht ausgehändigt. Andreas Borchers war seit 2001 bereits als Richter am Oberlandesgericht in Celle tätig. 2013 wurde er zum Direktor des Amtsgerichts in Uelzen ernannt. Das Präsidium des Oberlandesgerichts Celle

hat Andreas Borchers ebenfalls dem 16. Zivilsenat zugewiesen.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle Stefanie Otte hat am 7. Dezember 2021 Stefan Lücke zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Lücke, der langjährig Vorsitzender verschiedener

Strafkammern am Landgericht Hannover war, und sich als Mitglied des Prüfungsamtes in der Juristenausbildung engagiert, komplettiert die Strafsenate des Oberlandesgerichts nach einzelnen Weggängen in diesem Jahr.



Unser Nachwuchs – Richterassistenten im Interview

Ein Interview mit der ersten Generation an Richterassistenten



56

Weitere Information zur Richterassistenz finden Sie auf unserer Homepage



Seit September 2020 bietet Niedersachsen als erstes Bundesland in Deutschland qualifizierten Referendarinnen und Referendaren eine gesondert vergütete Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Rahmen einer sog. Justizassistenz mit einer Wochenarbeitszeit von sechs Stunden an.

Die ersten drei im Jahr 2020 eingestellten Justizassistenten haben im Interview über ihre Tätigkeit berichtet. Ihre Antworten sind im Folgenden zusammengefasst:

Felix Hinkelmann, 29 Jahre
Studienort: Hannover
Einsatzgericht: LG Hildesheim
Einsatzgebiet: Zivilkammer (November 2020 – Januar 2021), ab Februar 2021 Strafkammer

Joshua Ramme, 26 Jahre
Studienort: Münster (Westfalen)
Einsatzgericht: OLG Celle
Einsatzgebiet: Zivilsenat (Deliktsrecht)

Simon Thies, 25 Jahre
Studienort: Hannover
Einsatzgericht: AG Hannover
Einsatzgebiet: flexibel; überwiegend Zivilrecht

Warum haben Sie sich dafür entschieden, das Referendariat in Niedersachsen zu absolvieren?

Die Gründe für die Ortswahl sind bei den Befragten unterschiedlich. Niedersachsen überzeugte vor allem durch eine zeitnahe Reaktion auf die Bewerbung, die Attraktivität der Landeshauptstadt Hannover, ein günstigeres Verhältnis zwischen dem Gehalt und den Mietkosten als insbesondere in Hamburg, die besseren Möglichkeiten eines Nebenverdienstes sowie die automatische Zuweisung der Ausbildungsstationen.

Wie sind Sie auf die Möglichkeit der Richterassistenz aufmerksam geworden?

Allen Befragten wurde das Programm der Richterassistenz bei ihren Einführungsveranstaltungen vorgestellt. Darüber hinaus wurden sie durch Flyer darauf aufmerksam gemacht.

Weshalb hat die Tätigkeit als Richterassistent Ihr Interesse geweckt?

Die Befragten wurden durch die zusätzliche Praxiserfahrung gerade im Hinblick auf die spätere Berufswahl und den Nebenverdienst angesprochen. „Angesichts des anstehenden Examens war es natürlich auch verlockend, fachlich in der Materie bleiben zu können“, führte Herr Thies weiter aus.

Was sind Ihre Aufgaben als Richterassistent?

Die Aufgaben waren vielfältig und vom Einsatzgebiet abhängig. Die Richterassistenten wurden mit Recherchetätigkeiten betraut. Sie fertigten Voten, Stellungnahmen und Entscheidungsentwürfe. Herr Ramme, der im Oberlandesgericht Celle die unter anderem für Verfahren im Zusammenhang mit dem sog. Abgasskandal zuständigen Senate unterstützte, stellte für einzelne regelmäßig wiederkehrende Argumentationen auch Textbausteine zusammen. Ziel war es, „durch die Zusammenfassung von Informationen, Argumentationen und Entscheidungsmöglichkeiten eine Arbeitshilfe für die Zivilgerichtsabteilung zu schaffen und so die Bearbeitung von Fällen zu erleichtern“, betonte Herr Thies.

Hatten Sie Einfluss darauf, bei welchem Gericht und in welchem/welchen Rechtsgebiet/en Sie als wissenschaftlicher Mitarbeiter eingesetzt werden?

Die Wünsche der Referendare wurden weitgehend berücksichtigt. Bei der Tätigkeit von Herrn Thies am Amtsgericht war eine Spezialisierung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet allerdings nicht möglich.

57

Wie verstehen Sie Ihre Rolle als Richterassistent?

Alle Befragten sahen sich als Unterstützer des Gerichts an. Durch ihre Vor- und Zuarbeiten solle die Arbeit der Richterinnen und Richter erleichtert werden.

Wie gestaltet sich Ihr Arbeitsalltag als Richterassistent?

Die Richterassistenten erhalten konkrete Arbeitsaufträge, die innerhalb einer gesetzten Frist zu erledigen sind. Herr Ramme führte hierzu aus: „Die Aufträge sind von ganz unterschiedlicher Länge. Teils beschäftigen sie mich nur einige Stunden, teils verbringe ich mehrere Wochen damit.“ Die Arbeitszeit beträgt 6 Stunden in der Woche und kann selbst eingeteilt werden. Damit kann die Arbeit auf einen Tag in der Woche beschränkt oder auf mehrere Tage verteilt werden. Zurzeit bearbeiten die Justizassistenten die Aufträge größtenteils im Home-Office. Sowohl bezüglich inhaltlicher Fragen als auch hinsichtlich der jeweiligen Bearbeitungsfristen stehe er in Kommunikation mit dem zuständigen Richter, hob Herr Hinkelmann hervor.

Unterscheidet sich die Tätigkeit als Richterassistent vor der eines Referendars in der Zivilabteilung?

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Unterstützung der Richterinnen und Richter und nicht mehr in der Ausbildung. Daher werden weniger Urteile geschrieben oder mündliche Verhandlungen geleitet, sondern vielmehr Recherche- und Zuarbeiten geleistet. „Während ich in der Zivilstation noch Akten unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung am Arbeitsplatz erhielt, richten sich die Arbeitsaufträge nun daran aus, ob ich mit ihrer Erledigung als tatsächliche Unterstützung zur Bewältigung der Arbeitsbelastung beitragen kann. Dementsprechend geht mit meiner Arbeit als Richterassistent auch deutlich mehr Eigenverantwortung einher“, fasste Herr Hinkelmann die Unterschiede zusammen.

Entsprechen die Ihnen übertragenen Arbeiten und die Einbindung in das Kollegium Ihren Erwartungen an die Richterassistenz?

Die Erwartungen der Befragten wurden vollständig erfüllt. Sowohl die Aufgabenfelder als auch die kollegiale Einbindung und die Kommunikation zu den Kolleginnen und Kollegen wurden bei allen Befragten als sehr positiv empfunden. Herr Thies berichtete, dass ihm die Aufgaben deshalb besonders

gefielen, weil er „das Gefühl habe, einen Beitrag zu einer neuen Rechtsprechung leisten zu dürfen, mit der sich wahrscheinlich auch höhere Instanzen in der nächsten Zeit beschäftigen werden.“

Hat sich die Corona-Pandemie auf Ihre Tätigkeit als Richterassistent ausgewirkt? Wenn ja, wie?

Bei allen Befragten macht sich die Corona-Pandemie durch die starke Einschränkung der persönlichen Kontakte bemerkbar. Die interne Kommunikation findet oft nur über Skype oder per Telefon statt. Die Arbeitsaufträge werden im Home-Office oder nur nach Absprache mit anderen Referendaren am Arbeitsplatz im Gericht erledigt. Jedoch wird die Tätigkeit als Richterassistent nach Meinung der Befragten nicht negativ beeinflusst. Herr Hinkelmann: „Mein momentaner Arbeitsalltag im Home-Office ist angesichts der Umstände jedoch optimal ausgestaltet und ich fühle mich jederzeit gut betreut.“

Haben Sie einen festen Arbeitsplatz in Ihrem Gericht? Teilen Sie diesen Arbeitsplatz mit anderen? Wie ist dieser ausgestattet (z.B. EDV)?

Aufgrund der Corona-Pandemie wird – in Abstimmungen zwischen der Beschäftigungsstelle und dem Richterassistenten – teilweise ausschließlich

im Home-Office gearbeitet. Ansonsten stehen Arbeitsplätze im Gericht zur Verfügung, die mit anderen Referendarinnen und Referendaren geteilt werden. Diese Arbeitsplätze sind jeweils voll ausgestattet mit einem Computer, Drucker und Telefon, teilweise auch mit zwei Monitoren und einem Head-Set. Herr Ramme betonte die Bedeutung eines Netzwerkzugangs, um erledigte Arbeiten direkt für alle Richterinnen und Richter erreichbar abspeichern zu können.

Haben Sie vor oder während Ihres Referendariats bereits in anderen Bereichen Berufserfahrungen sammeln können, z.B. in einer Rechtsanwaltskanzlei oder einem Unternehmen? Wenn ja, wie unterscheidet sich Ihre Tätigkeit als Richterassistent von ihren dortigen Aufgaben?

Herr Hinkelmann hatte zwei Jahre lang als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivilrecht und Rechtsgeschichte an der Leibniz Universität in Hannover gearbeitet. Seine dort gesammelte Berufserfahrung konnte er jedoch nur eingeschränkt auf die Arbeit als Richterassistent übertragen. Die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sieht er in beiden Berufen als wertvoll an. Herr Thies hatte zuvor in einer größeren Rechtsanwaltskanzlei in Hamburg gearbeitet. Ebenso

wie in der Richterassistenz bestand der Großteil seiner Tätigkeit dort in der Recherche „bezüglich unregelter oder komplexer Fallgestaltungen“, jedoch aufgrund der internationalen Ausrichtung der Kanzlei auch in englischer Sprache. Die Recherchetätigkeit in der Kanzlei sei allerdings davon geprägt gewesen, eine den Wünschen des Mandanten entsprechende Lösung zu finden.

Was würde die Tätigkeit als Richterassistent nach Ihrer Ansicht noch attraktiver machen bzw. den Erkenntnisgewinn weiter steigern?

Alle Befragten finden das Programm der Richterassistenz bereits jetzt sehr attraktiv. Ein Befragter wünschte sich eine Festlegung auf ein einzelnes Rechtsgebiet und die Möglichkeit, im Zivilrecht Verhandlungen unter Aufsicht zu leiten. Weiter wurde angeregt, auf die Möglichkeit einer kürzeren Vertragslaufzeit von unter einem Jahr aufmerksam zu machen – ein Anstoß, den das Oberlandesgericht bereits umgesetzt hat.

Würden Sie anderen Kolleginnen und Kollegen eine Tätigkeit als Richterassistentin oder Richterassistent empfehlen?

Alle Befragten können die Richterassistenz uneingeschränkt jeder Referendarin und jedem Referendar mit dem Interesse an einer späteren Tätigkeit in der Justiz empfehlen. Herr Ramme erläuterte hierzu: „Die Justizassistenz kann (...) eine interessante Abwechslung zu den Aufgaben in der jeweiligen Station darstellen und bietet die Möglichkeit, abseits von der Wahlstation ein anderes Gericht oder eine andere Gerichtsbarkeit kennenzulernen. Ich habe die Justizassistenz schon weiterempfohlen und werde es sicher erneut tun.“ „Die Tätigkeit bietet eine tolle Möglichkeit, weitere Einblicke in die Justiz zu erlangen, aber auch Kontakte zu knüpfen, was immer hilfreich sein kann“, ergänzte Herr Thies.



Ausbildung auf Distanz und online – der nichtrichterliche Dienst in Corona-Zeiten

Rechtspflegerdienst

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger betreuen vor allem Rechtsbereiche aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie beispielsweise Grundbucheinträge und Erbschaftsangelegenheiten. Hierbei treffen sie als selbstständige Organe der Rechtspflege gerichtliche Entscheidungen in eigener Verantwortung. Das Oberlandesgericht Celle gewinnt seine Nachwuchskräfte im Rechtspflegerdienst aus den selbst eingestellten Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärtern, die an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (HR Nord) in Hildesheim und an den regionalen Ausbildungsgerichten ihr dreijähriges duales Studium absolviert haben. Die Auswahl und Ausbildung erfolgt zusammen mit der Generalstaatsanwaltschaft Celle.

Entwicklung der Belastung:

Jahr	Belastung
2017	1,19
2018	1,18
2019	1,18
2020	1,18

Einstellungszahlen der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter

Am 01.10.2020 wurden nach erfolgreich bestandener Prüfung 25 Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und starteten in den Gerichten des Bezirks in das Berufsleben.



Ausbildung zu Zeiten von Corona

Eine besondere Herausforderung stellte die Aufrechterhaltung der theoretischen und praktischen Ausbildung der Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter unter Infektionsschutzgesichtspunkten dar. Mit Hilfe der Umstellung des theoretischen Unterrichts in der HR Nord auf digitale Formate und durch detaillierte Hygieneschutzkonzepte konnte die Ausbildung ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

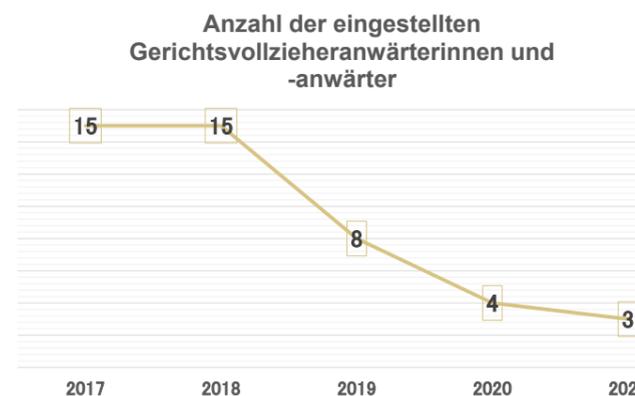
Die HR Nord hat ihren Unterricht weitestgehend auf Fernlehre umgestellt und vermittelt die Lerninhalte virtuell. Zeitweise konnte eine Hybridlösung angeboten werden, sodass die Möglichkeit bestand, soziale Kontakte zu knüpfen und den Einstieg in das Studium etwas zu erleichtern. Die technische Ausstattung wurde durch die Bereitstellung von dienstlichen Notebooks maßgeblich verbessert. Allen Anwärterinnen und Anwärtern ist es somit möglich, adäquat an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

Gerichtsvollzieherdienst

Der Nachwuchs des Gerichtsvollzieherdienstes wird durch eine 24-monatige Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern aus in der Regel kaufmännischen Berufen oder durch Weiterbildung von Justizfachwirtinnen und Justizfachwirten gewonnen.

Einstellungszahlen der Anwärterinnen und Anwärter im Gerichtsvollzieherdienst

Aufgrund hoher Einstellungszahlen in den Jahren bis 2017 und sinkender Auftragseingänge wurde die Einstellung der Gerichtsvollzieheranwärterinnen und -anwärter deutlich reduziert.



Ausbildung während der Corona-Pandemie

Auch für die praktische und theoretische Ausbildung der Gerichtsvollzieheranwärterinnen und -anwärter stellte die Corona-Pandemie eine große Herausforderung dar. Auch hier wurde der Unterricht kurzfristig auf die Fernlehre umgestellt. Detaillierte Hygienekonzepte ermöglichten die praktische Ausbildung bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern in den Amtsgerichtsbezirken.

Entwicklung der Belastung:

Jahr	Belastung
2017	1,30
2018	1,14
2019	1,06
2020	0,98

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in der Corona-Pandemie

Um die wichtige – teilweise kontaktintensivere – Arbeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei der Durchsetzung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger auch in Zeiten des Lockdowns zu gewährleisten, wurden sie mit Schutzausrüstungen ausgestattet. Hierzu gehörten u.a. die Versorgung mit FFP2-Masken, Desinfektionsmitteln sowie die Bereitstellung von zwei Covid-19-Schnelltests pro Woche.

Schutz der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vor tätlichen Angriffen

Das Niedersächsische Justizministerium hat zum Schutz der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher insbesondere im Außendienst ein Projekt gestartet, diese mit mobilen Alarmierungsgeräten auszustatten. Die ersten Kolleginnen und Kollegen im Gerichtsvollzieherdienst erhielten diese Geräte bereits im Rahmen der Pilotierung. Im Lauf des Jahres 2022 soll ihr Einsatz evaluiert werden. Das Oberlandesgericht Celle ist maßgeblich an dem Projekt beteiligt.

Die mittlere Beschäftigungsebene

Die mittlere Beschäftigungsebene ist das Rückgrat der Justiz. Die hier Beschäftigten bilden insbesondere die Serviceeinheiten des Gerichts, sichern den Ablauf der Verfahren und stehen Rechtssuchenden als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Seit dem Jahr 2005 werden zur Deckung des Bedarfs an Nachwuchskräften justizintern nur noch Beamtenanwärterinnen und -anwärter eingestellt, die in einem zwei Jahre und sechs Monate dauernden Vorbereitungsdienst zu Justizfachwirtinnen und Justizfachwirten ausgebildet werden.

Einstellungszahlen der Justizsekretärinwärterinnen und -anwärter

Um dem Geschäftsbereich stets gut ausgebildeten Ersatz für ausscheidende Kräfte bieten zu können, hat die Ausbildung von Nachwuchskräften im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle einen hohen Stellenwert. Dies spiegelt sich auch in der Entwicklung der Einstellungszahlen wider. Mittlerweile sind 30 der 41 Amtsgerichte als Ausbildungsgerichte tätig. Auch die Anzahl der Lehrgangsstandorte wurde erhöht - als neuer Standort neben Hannover und Lüneburg ist im Jahr 2020 Verden (Aller) hinzugekommen.

Entwicklung der Belastung:

Jahr	Belastung
2017	1,12
2018	1,10
2019	1,08
2020	1,12



Ausbildung der Justizsekretärinwärterinnen und -anwärter während der Corona-Pandemie

Teile des fachtheoretischen Unterrichts werden inzwischen als Online-Unterricht angeboten. Zum einen wird hierdurch der Infektionsschutz in den Gerichten gewährleistet, zum anderen werden die Nachwuchskräfte von Beginn an mit der Nutzung der in der Justiz genutzten modernen Kommunikationsmittel vertraut gemacht und ersparen sich teilweise längere Fahrzeiten. Durch detaillierte Hygieneschutzkonzepte konnte die für einen Monat im ersten Lockdown unterbrochene Ausbildung am Arbeitsplatz zügig wiederaufgenommen werden. Im Herbst 2021 wurden alle Anwärterinnen und Anwärter der Einstellungsjahrgänge 2020 und 2021 zudem mit Notebooks ausgestattet.

Justizwachtmeisterdienst

Der Justizwachtmeisterdienst gewährleistet die Sicherheit für Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte der niedersächsischen Justiz. Wachtmeisterinnen und Wachtmeister werden regional in den Gerichten eingestellt und nach einer Ausbildung im Status einer bzw. eines Justizangestellten im Wachtmeisterdienst bei entsprechender Bewährung und Eignung verbeamtet.

Priorisierung des Themas Sicherheit

Die Leistung von Sicherheit stellt spätestens seit der Änderung der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst vom 1. Januar 2020 die Hauptaufgabe der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister dar. Um regelmäßige und flächendeckende Einlasskontrollen zu gewährleisten, wurden dem Justizwachtmeisterdienst im Jahr 2020 13 neue Stellen zugelegt. Diese wurden für die Einrichtung von regionalen Sicherheitsteams in den Landgerichtsbezirken genutzt. Am 7. Oktober 2021 fand der erste Erfahrungsaustausch zwischen den regelmäßig in den regionalen Sicherheitsteams eingesetzten Bediensteten statt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen zur Verbesserung und Optimierung des Einsatzes der Sicherheitsteams beitragen. Insgesamt konnte die Anzahl der durchgeführten anlassbezogenen und anlassunabhängigen Einlasskontrollen im Bezirk im Vergleich zum Jahr 2019 im Jahr 2021 um mehr als das Doppelte auf über 3.800 Einlasskontrollen gesteigert werden.

Lfd. Nr.	Art des Lehrgangs	Zeitraum	Ort	Personenanzahl
1	Einführungsmodul	06.12.2021 - 10.12.2021	Bad Nenndorf	23
2	Hauptlehrgang	07.02.2022 - 04.03.2022	Bad Nenndorf	23
3	Einführungsmodul	28.03.2022 - 01.04.2022	Westerstede	23
4	Hauptlehrgang	06.06.2022 - 01.07.2022	Westerstede	23
5	Einführungsmodul	16.05.2022 - 20.05.2022	Bad Bevensen	23
6	Hauptlehrgang	22.08.2022 - 16.09.2022	Bad Bevensen	23
7	Einführungsmodul	10.10.2022 - 14.10.2022	Bad Nenndorf	23

Ausbildung (Lehrgänge) im Justizwachtmeisterdienst

Im Jahr 2021 wurden erneut drei jeweils einmonatige Verbeamtungslehrgänge durchgeführt, denen einwöchige Einführungsfortbildungen (Einführungsmodule) vorgeschaltet waren. Damit verbunden war auch eine Dezentralisierung der Lehrgänge. Bislang wurden diese zentral im Großraum Hameln durchgeführt. Die ab 2020 eingeführte räumliche Verteilung der Lehrgänge auf unterschiedliche Regionen in Niedersachsen wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr begrüßt.

Einsatzteam Niedersachsen (ETN) des Justizwachtmeisterdienstes

Das Einsatzteam des Justizwachtmeisterdienstes besteht aus besonders ausgebildeten Kräften, die – landesweit – für Gerichtsverfahren mit besonderem Sicherheitsbedürfnis angefordert werden können, wenn die Sicherheit nicht hinreichend durch die Kräfte der eigenen Behörde gewährleistet werden kann. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden die Mitglieder des Einsatzteams Niedersachsen mit entsprechender Schutzausrüstung (z.B. FFP2-Masken, Handschuhen sowie Schnelltests) ausgestattet.



Trainingsleiterinnen und Trainingsleiter

Die Trainingsleiterinnen und Trainingsleiter sind für die Durchführung von Trainingseinheiten (z.B. Selbstverteidigungsübungen, Situationstraining, Nutzung des Einsatzschlagstocks oder Reizstoffsprühgeräts) im Justizwachtmeisterdienst zuständig. Die Teilnahme an diesen Trainingsstunden ist für die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes im Umfang von 30 Stunden im Jahr verpflichtend. Ziel ist die Erhaltung der Fitness und das ständige Trainieren und Üben von Tätigkeiten im Bereich der Sicherheit, Erste Hilfe und Deeskalation.

Im Jahr 2021 konnte aufgrund der Covid-19-Pandemie nur eine geringe Anzahl von Trainingsstunden stattfinden. Teilweise wurden Online-Trainings erprobt, die jedoch nur sehr bedingt geeignet sind, den Bedarf an praktischem Training zu decken. Das Online-Trainingsangebot wurde dennoch gut und dankbar von den Bediensteten wahrgenommen. Hier wurden vor allem theoretische Themen wie Deeskalationsmethoden oder Einsatzstrategien vermittelt. Seit dem Sommer 2021 werden die praktischen Trainings wieder in Präsenz durchgeführt.



Kopfzahlen ohne Ausbildung

Jahr	Rechtspfleger/innen	Gerichtsvollzieher/innen	Mittlere Beschäftigungsebene			Justizwachmeisterdienst
			Gesamt	davon Justizfachwirte (Beamte/innen)	davon Tarifbeschäftigte	
2018	791	206	1632	910	722	345
2019	822	209	1684	914	770	350
2020	832	222	1755	919	836	368
2021	842	224	1783	916	887	384

Arbeitskraftanteile ohne Ausbildung

Jahr	Rechtspfleger/innen	Gerichtsvollzieher/innen	Mittlere Beschäftigungsebene			Justizwachmeisterdienst
			Gesamt	davon Justizfachwirte (Beamte/innen)	davon Tarifbeschäftigte	
2018	676	200	1341	757	584	328
2019	708	207	1393	770	623	336
2020	710	220	1465	783	682	353
2021	712	220	1488	775	713	366

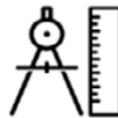
Projekte 2020/2021 im nichtrichterlichen Dienst

Einführung von Online-Tests im Auswahlverfahren

Das umfangreichste Projekt im nichtrichterlichen Dienst war 2020 die Einführung von Online-Auswahltests in den Auswahlverfahren für die Einstellungen der Anwärtinnen und Anwärter für das Rechtspflegerstudium, den Gerichtsvollzieherdienst und die Justizfachwirtausbildung. Der dem Bewerberinterview vorgeschaltete schriftliche Eignungstest wurde im letztjährigen Auswahlverfahren für die Justizfachwirtausbildung erstmals als Online-Assessment durchgeführt. Aufgrund der Coronapandemie erhielt das ohnehin geplante Projekt der Einführung von Online-Tests einen deutlichen Vorschub.



Wortschatz



Mathematik



Officemanagement

Durch diese Modernisierung passt sich die Justiz vielen Unternehmen der freien Wirtschaft an, die bereits Online-Tests für die Personalauswahl nutzen. Darüber hinaus trägt die Umstellung zu einem höheren Infektionsschutz bei, da sowohl für die Bewerberinnen und Bewerber als auch für die Personalverantwortlichen persönliche Kontakte zu Außenstehenden reduziert werden.

Einrichtung eines Online-Forums für die Justizsekretärinwärterinnen und –anwärter durch die Zentrale Ausbildungsstelle

Seit September 2021 betreibt die Zentrale Ausbildungsstelle ein Online-Forum auch für die Justizsekretärinwärterinnen und -anwärter. Eingestellt sind dort vor allem Skripte und Leittexte für die einzelnen Lehrgebiete. Aber auch auf allgemeine Informationen wie Ausbildungsrahmenpläne und Prüfungsordnungen hat der Justiznachwuchs jetzt jederzeit Zugriff.

Unterstützungen des Corona-Kompetenzteams bzw. der Corona-Hotline der Landesregierung sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der Oberlandesgerichtsbezirk Celle unterstützte personell das Corona-Kompetenzteam bzw. die Corona-Hotline der Landesregierung mit aktiven Beschäftigten, die je nach Pandemiegeschehen über einen unterschiedlichen Zeitraum nacheinander bzw. teilweise parallel wichtige Aufgaben in der Pandemiebekämpfung übernahmen. Zusätzlich unterstützten zahlreiche Aktive und Ruheständlerinnen und Ruheständler den öffentlichen Gesundheitsdienst bei dessen Aufgaben, z.B. der Kontaktdatennachverfolgung. Sehr engagiert waren dabei auch verschiedene Schiedsmänner und -frauen tätig.

Fortbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen

Im Jahr 2021 hat das Oberlandesgericht Celle insgesamt 158 Fortbildungen bzw. Personalentwicklungsmaßnahmen für den nichtrichterlichen Dienst durchgeführt. Hierzu zählen auch Veranstaltungen speziell für Berufsanfängerinnen und -anfänger sowie für Ausbilderinnen und Ausbilder. Aufgrund der weiter andauernden Covid-19-Pandemie wurden weiterhin überwiegend Online-Seminare angeboten, welche neben dem Infektionsschutz weitere positive Nebeneffekte haben. Gerade bei halbtägigen Online-Seminaren ist insbesondere die Teilnahme von Teilzeitkräften erleichtert. Aufgrund entfallender An- und Abreisen wurden Zeit und Kosten gespart, wodurch deutlich mehr Veranstaltungen angeboten werden konnten. Ein besonderes Augenmerk wurde in diesem Jahr erneut auf Schulungen zum elektronischen Rechtsverkehr gelegt, weil Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit dem 1. Januar 2022 verpflichtet sind, den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen. Auch das Fortbildungskonzept für die Führungskräfte im richterlichen und ehemals gehobenen Dienst („Gemeinsam in Führung“) wurde im Jahr 2021 weiter umgesetzt.

Nähere Informationen zum Instagram-Kanal finden Sie hier:



Nachwuchswerbung

Die Covid-19-Pandemie stellte für den Bereich der Nachwuchswerbung weiterhin eine besondere Herausforderung dar. Es ist jedoch gelungen, in diesem Jahr wieder einzelne Berufsmessen zu besuchen, beispielweise in Hannover. Zusätzlich stellte sich das Oberlandesgericht Celle bei Online-Ausbildungsmessen vor. Mit großem Erfolg wurde zudem der Zukunftstag für Mädchen und Jungen erstmals online angeboten. Insgesamt ist die Online-Repräsentanz auch auf Karriereportalen und Ausbildungsplattformen weiterhin verstärkt. Seit November 2021 sind diese Informationsmöglichkeiten durch einen Instagram-Auftritt (@olg.celle.karriere) ergänzt. Zudem wurden Ausbildungsbeilagen von Zeitungen genutzt, um auf die Berufsmöglichkeiten in der Justiz hinzuweisen. Um mit Interessentinnen und Interessenten persönlich ins Gespräch zu kommen, wird auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Celle weiterhin ein Kontaktformular für Anfragen bereitgehalten. Die diversen eingegangenen Beratungsanfragen wurden durch persönliche Beratungsgespräche im Oberlandesgericht oder ausführliche Telefonate beantwortet. Das Kontaktformular ist dauerhaft auf unserer Internetseite hinterlegt und kann jederzeit genutzt werden. Die im Jahr 2020 eingerichtete Projektgruppe zur Neugestaltung der Nachwuchswerbung seitens des Niedersächsischen Justizministeriums hat ihre Arbeit zum Ende des Jahres 2021 beendet. Das Oberlandesgericht Celle war hierbei stark eingebunden.

Großbaustelle auf der Zielgeraden

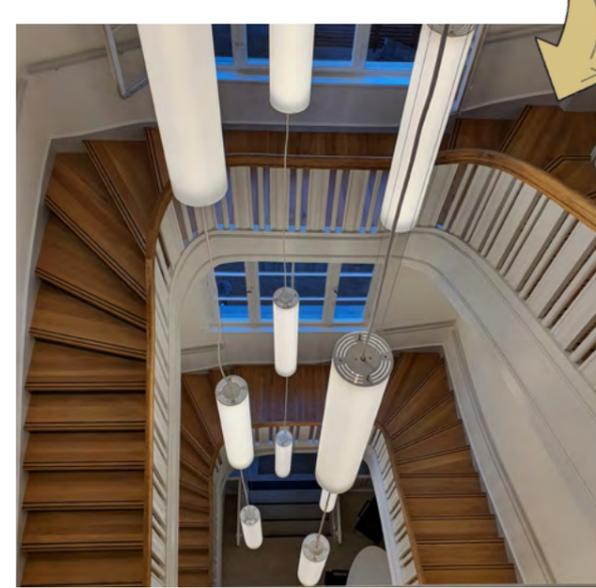
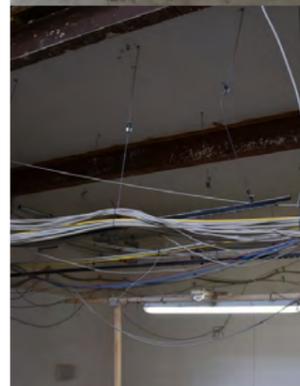
Das Oberlandesgericht Celle ist als Gebäude ein Konglomerat verschiedener Bauteile, errichtet in der Zeit zwischen 1840 und 1989. Bauen und Renovieren in einem solchen Gebäude ist keine „Maßnahme“, sondern ein dauerhafter Prozess. Für die Jahre 2020 bis 2022 kann man allerdings, um im juristischen Sprachgebrauch zu bleiben, von einer Prozesswelle, geradezu einem Tsunami sprechen. Auslöser dieser Welle war die 2016 erstellte Planung der Brandmeldeanlage für den Altbau A, den Ursprungsbau aus dem Jahr 1840. Bei den Vorbesprechungen wurde deutlich, dass hierfür in die Substanz sämtlicher Büros sowie der Deckenverkleidungen

eingegriffen werden würde. Das staatliche Baumanagement wies zudem nicht nur darauf hin, dass Heizkörper und Zuleitungen im Altbau aus dem Jahr 1923 stammten – sondern auch, dass Geld für eine komplette Erneuerung vorhanden sei. Eine Chance, die auch unter dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz nicht verpasst werden durfte. Bei den damit verbundenen Eingriffen in die Bausubstanz wurde schnell klar, dass dann auch Telefonnetz, Datenleitungen, Serverräume etc. erneuert werden sollten. Offenkundig war, dass eine solche Sanierung im laufenden Betrieb nicht darstellbar sein, sondern den Umzug eines Großteils der im Haupthaus

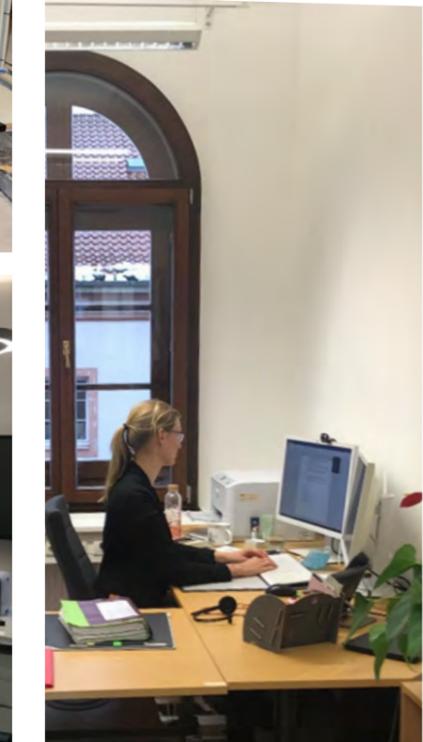
untergebrachten Verwaltungsabteilungen in eine Anmietung erforderlich machen würde.

Im Frühjahr 2020 ging es trotz Corona planmäßig los. Was dann zum Vorschein kam, überstieg die schlimmsten Befürchtungen. Insbesondere der Ausbau der Heizungsanlage sowie der Deckenverkleidungen ließ den Putz in Dienstzimmern und Fluren von den Wänden fallen. Der Zustand, den das Gebäude nach wenigen Wochen bot, ließ daran zweifeln, dass innerhalb des Zeitplans die für den ersten Bauabschnitt geplante Fertigstellung bis zum Jahreswechsel gelingen könnte.

Doch durch den engagierten Einsatz der Handwerksbetriebe, vorzüglich koordiniert durch das Staatliche Baumanagement sowie das Architektenbüro Simon und Simon, ging es Stück um Stück voran. Zur Jahreswende waren das neue Heizungsverteilsystem und die Elektroverkabelung installiert, so dass die Büros bezugsfertig waren. Die im Altbau verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten noch vor Weihnachten in die renovierten Büros umziehen und im Januar 2021 begann der zweite Bauabschnitt in der anderen Hälfte des Gebäudeteils. Dieser Abschnitt konnte im September 2021 abgeschlossen werden, so dass der historische Altbau nunmehr wieder vollständig genutzt werden kann.



Mehrere Räume konnten in Abstimmung mit dem zuständigen Denkmalpfleger farblich entsprechend den von einem Restaurator freigelegten historischen Vorbildern gestaltet werden. Weiterhin wurden die Sitzungssäle umfangreich renoviert und für die Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs vorbereitet. Mit der Neugestaltung von Fluren und Sitzungssälen ergab sich zudem die in einem historischen Altbau seltene Chance, die zuvor nur über mehrere Stufen erreichbaren Säle im Erdgeschoss durch Einbau eines Zwischenbodens barrierefrei zu gestalten. Die für den voraussichtlich noch 2022 beginnenden dritten Bauabschnitt geplante Sicherheits-



schleuse soll ebenfalls mit einem barrierefreien Eingang in das Hauptgebäude verbunden werden, so dass dann Besucher ohne fremde Hilfe zu den Zivilgerichtsverhandlungen gelangen können – und auch zur Cafeteria sowie dem als Ergänzung im Kunsthof angelegten Außenbereich. Zudem ist mittelfristig der Einbau eines Aufzugs geplant, mit dessen Fertigstellung dann auch die oberen Etagen – einschließlich des historischen Plenarsaals – des Altbaus barrierefrei zugänglich werden.



Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Büros im Haupthaus untergebracht sind, wurde während der Sanierung viel zugemutet: keine Heizung im Frühjahr, Kälte, Lärm, Staub, Ausfall der Wasserversorgung, der Telefonanlage und vieles mehr. Die Sanierung des Altbaus des Oberlandesgerichts führt jedoch zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen der hier tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zugleich werden die Bedingungen der Bürgerinnen und Bürger, an den Verhandlungen des Oberlandesgerichts teilzunehmen, signifikant verbessert.

Der Aufwand hat sich gelohnt!

Haushaltslage 2021/2022

Das Oberlandesgericht Celle bewirtschaftete nach dem Haushaltsplan des Jahres 2021 für sich und seinen Bezirk Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 378.437.000 € (2020: 362.307.000 €).

191,9 Millionen Euro
Personalkosten

Den größten Kostenanteil stellten in Höhe von 191.973.000 € (2020: 186.278.000 €) die Personalkosten dar. Insgesamt bis zu 3.428 (2020: 3.425) vollbeschäftigte Personen konnten bei dem Oberlandesgericht Celle sowie den sechs Landgerichten, den ihnen angegliederten Amtsgerichten und dem Amtsgericht Hannover von diesen Mitteln bezahlt werden.

160,6 Millionen Euro
Gerichtliche Verfahren

Für den Bereich der gerichtlichen Verfahren wurden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, um z.B. Pflichtverteidigervergütungen oder Dolmetscher- und Sachverständigenvergütungen in Zivil- und Strafverfahren auszuführen. Ein Teil dieser Haushaltsmittel wurde von den Verfahrensbeteiligten erstattet.

1 Millionen Euro
Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie führte auch im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle in den Jahren 2020 und 2021 zu besonderen Ausgaben. So wurden im Haushaltsjahr 2020 für die Beschaffung von Schutzausstattung wie zum Beispiel Masken und Handschuhen, aber auch für Desinfektionsmittel, Plexiglasscheiben als Hustenschutz und Luftreinigungsgeräte rund 1.000.000 € angewiesen. Im Jahr 2021 war die Beschaffung von Plexiglasscheiben und Luftreinigungsgeräten nicht mehr im gleichen Umfang erforderlich, sodass sich die Aufwendungen deutlich reduzierten.

25,8 Millionen Euro
Sachmittel

Weiterhin konnte das Oberlandesgericht Celle für sich und seinen Bezirk 25.827.000 € (2020: 26.100.000 €) für Sachmittel ausgeben, insbesondere für die Anmietung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, Aus- und Fortbildungen, Büroausstattung und dergleichen.

175 Tausend Euro
Mietausgaben

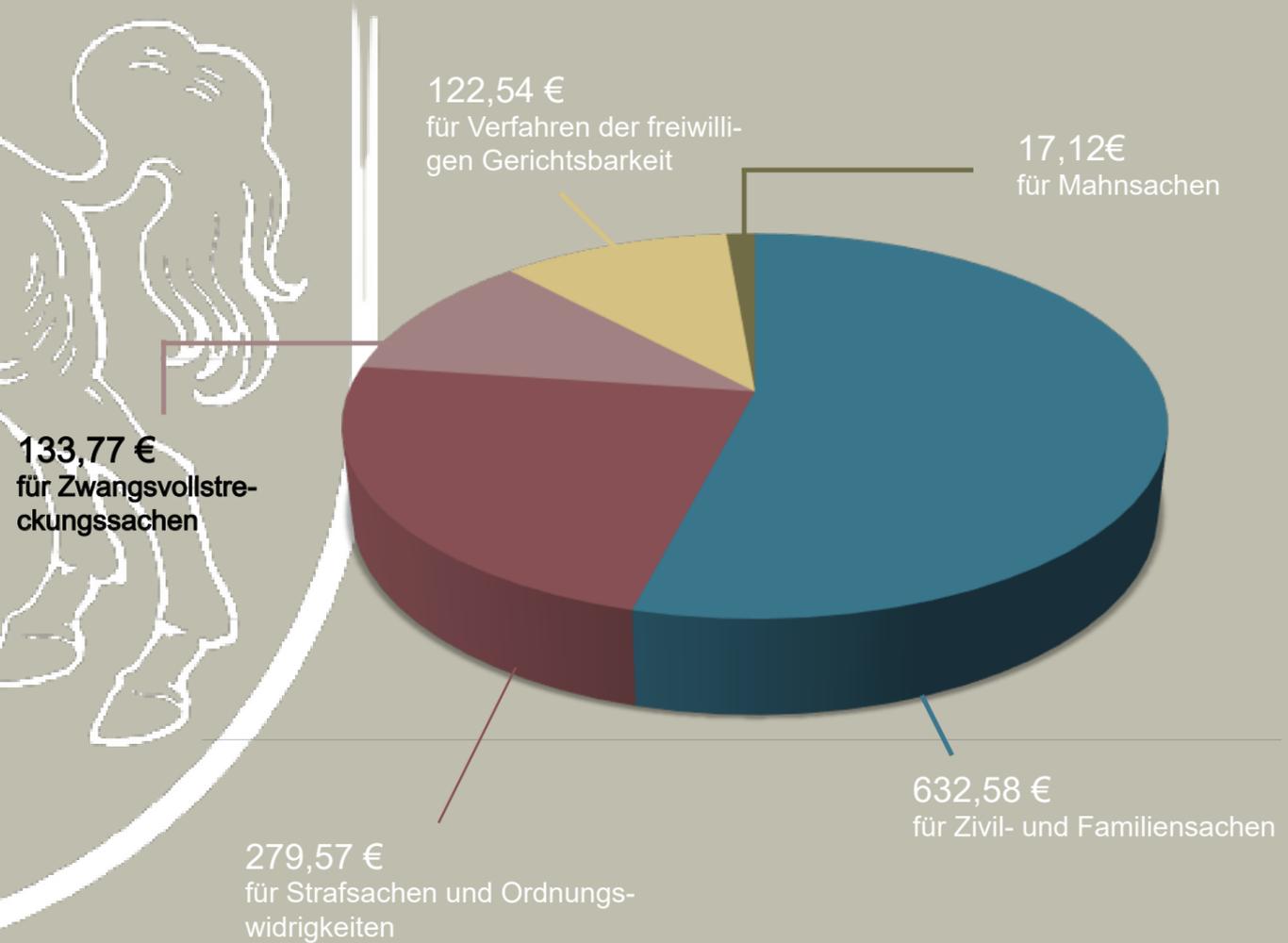
Außerdem wurden im Haushaltsjahr 2020 etwa 130.000 € für zusätzliche Anmietungen von Sitzungssälen ausgegeben, um beispielsweise Strafverhandlungen und Zwangsversteigerungstermine unter Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben durchführen zu können. Im Jahr 2021 erhöhten sich diese Ausgaben auf rund 175.000 €.

37 Tausend Euro
Weitere Ausgaben

Besondere Ausgaben entstanden in den zurückliegenden beiden Haushaltsjahren für die Einrichtung des Infoservice Niedersächsische Justiz (zum Projekt s. Seite 73). Für Büroausstattung einschließlich Informationstechnik sowie Telefontrainings wurden insgesamt rund 37.000 € ausgegeben.



Das Oberlandesgericht Celle bewirtschaftet die Haushaltsmittel für sich und seinen Bezirk nach den Maßgaben der sog. Budgetierung eigenverantwortlich. Zielsetzung der Budgetierung ist eine Verbesserung der Effektivität durch die dezentrale Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung. Ihre Grundlage ist eine leistungsorientierte Haushaltsplanaufstellung auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung. Im Rahmen dieser leistungsorientierten Haushaltsplanaufstellung hatte das Oberlandesgericht Celle für das Haushaltsjahr 2021 die folgenden Kosten für einzelne Verfahren geplant (in € je Verfahren):



Seine Haushaltsmittel bewirtschaftet das Oberlandesgericht Celle sparsam und mit dem Ziel, die optimalen Voraussetzungen zu schaffen, um den Rechtssuchenden einen einfachen und effektiven Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen.





Qualität sichern – die Aufgaben der Notarabteilung

Notarinnen und Notare nehmen im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege Staatsaufgaben wahr und üben damit ein öffentliches Amt und kein Gewerbe aus. Ihnen sind Zuständigkeiten übertragen, die nach der Rechtsordnung hoheitlich ausgestaltet sind. Bei ihrer Amtsausübung und insbesondere der Urkundsgestaltung sind sie sachlich und persönlich unabhängig und allein dem Gesetz unterworfen. Um sicherzustellen, dass die Notarinnen und Notare als unabhängige Träger der ihnen anvertrauten öffentlichen Ämter

ihre Tätigkeiten im Einklang mit den bestehenden Vorschriften ausüben, unterstehen sie der in §§ 92, 93 BNotO geregelten Dienstaufsicht. Diese liegt im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitszuschnittes bei den Landgerichten, dem Oberlandesgericht und dem Justizministerium.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es in den einzelnen Ländern sowohl das hauptberufliche Notariat als auch Anwaltsnotariat. Hauptberufliche Notarinnen und Notare, auch „Nurnotar“ genannt, übt ausschließlich ihr Amt als Notaramt aus und dürfen keinen weiteren Beruf ausüben. In Niedersachsen

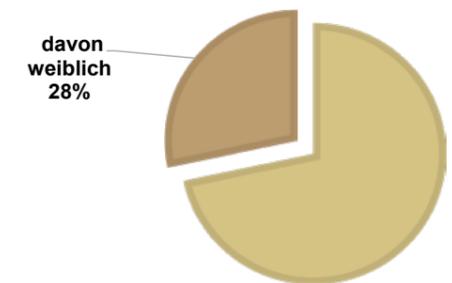
werden Anwaltsnotarinnen und -notare bestellt. Diese üben sowohl den Rechtsanwalts- als auch den Notarberuf aus.

Es werden nur so viele Notarinnen und Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Hierzu schreibt das Niedersächsische Justizministerium einmal jährlich die zu besetzenden Notarstellen für die jeweiligen Amtsgerichtsbezirke aus. Für die Auswahl und Bestellung der Notarinnen und Notare des hiesigen Bezirks, d.h. für 41 Amtsgerichtsbezirke, ist das Oberlandesgericht Celle zuständig.

Bestellung der Notarinnen und Notare

In den Jahren 2020 und 2021 wurden im Oberlandesgerichtsbezirk Celle insgesamt 60 Notarinnen und Notare neu bestellt, davon 17 Frauen und 43 Männer. Der im Verhältnis geringere Frauenanteil hat seinen Ursprung bereits in der geringeren Anzahl der weiblichen Notarbewerberinnen, im aktuellen Bewerberdurchgang waren es nur 29,7 Prozent. Die Einführung einer geschlechterbezogenen Frauenquote bei der Besetzung der Notarstellen verbietet sich, denn es herrschen bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber strenge Maßstäbe, die dem Grundsatz der Bestenauslese unterliegen.

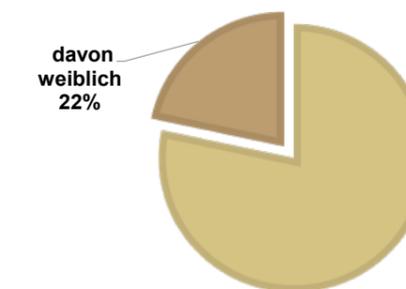
Bestellte Notarinnen und Notare im Oberlandesgerichtsbezirk



Neue Notarinnen und Notare: 60, davon sind 17 weiblich

Auch unter den amtierenden Notarinnen und Notaren im hiesigen Bezirk ist der Anteil der Frauen geringer als der Anteil der Männer. So waren mit Stand 1. Januar 2022 im Oberlandesgerichtsbezirk Celle insgesamt 614 Notarinnen und Notare tätig; 481 Männern standen 133 Frauen gegenüber.

Amtierende Notarinnen und Notare im Oberlandesgerichtsbezirk



Amtierende Notarinnen und Notare: 614, davon sind 133 weiblich

Erlöschen des Notaramtes

Das Amt einer Notarin bzw. eines Notars erlischt kraft Gesetzes mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er das 70. Lebensjahr vollendet. Das führt bei Anwaltsnotaren nicht zugleich zum Verlust der Rechtsanwaltszulassung. Im Oberlandesgerichtsbezirk Celle schieden im Jahr 2021 insgesamt 34 Notarinnen und Notare aus ihrem Amt aus, davon 17 durch Erreichen der Altersgrenze. Hinzu kamen sieben Anträge auf vorzeitige Entlassung aus dem Amt. Bei weiteren acht Notarinnen und Notaren erlosch das Amt durch den gleichzeitigen Verzicht auf die rechtsanwaltliche Zulassung. Zwei Notare sind verstorben.

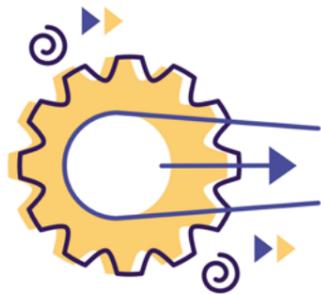
Es sind darüber hinaus weitere Gründe denkbar, die zum Erlöschen des Notaramtes führen. Beispielsweise hat eine strafgerichtliche Verurteilung für die Notarin oder den Notar den Amtsverlust in gleicher Weise zur Folge wie für Landesjustizbeamtinnen und -beamte. Auch kann eine Notarin bzw. ein Notar vom Oberlandesgericht unter den Voraussetzungen des § 50 BNotO des Amtes enthoben oder im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme aus dem Amt entfernt werden. Damit nach dem Erlöschen des Notaramtes eine ordnungsgemäße Abwicklung der Notariatsgeschäfte erfolgen kann, setzt das Oberlandesgericht hierfür Notariatsverwalterinnen und -verwalter oder Aktenverwalterinnen und -verwalter ein.

Den Fortschritt gestalten – die Organisationsabteilung

Organisation

Die Abteilung für Organisation, IT und Gesundheitsmanagement unterstützt die Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks bei der Optimierung ihrer Organisationsstrukturen im Interesse bürgerfreundlicher Abläufe und eines effizienten Einsatzes vorhandener Ressourcen. In ihr sind sämtliche Dienstgruppen vertreten, um bei der Beratung und Projektbetreuung das jeweils spezifische Wissen jeder Beschäftigtengruppe einzubringen.

Die Organisationsabteilung des Oberlandesgerichts Celle hat in den Jahren 2020 und 2021 vielfältige Leistungen aus den Bereichen Organisation, IT und Digitalisierung sowie Gesundheitsmanagement für den Oberlandesgerichtsbezirk, das Oberlandesgericht und das Niedersächsische Justizministerium erbracht.



Im Jahr 2020 hat sich die Organisationsabteilung mit folgenden Einzelprojekten befasst:

Beiträge zur Pandemiebewältigung wie Hygieneschutzkonzepte, Sitzungssaalmanagement

Ein erheblicher Schwerpunkt der Arbeit lag und liegt in der Pandemiebewältigung. Die Organisationsabteilung hat Hygieneschutzkonzepte erarbeitet, das Sitzungssaalmanagement der Gerichte des Bezirks begleitet und Corona-konforme Arbeitsabläufe sowohl innerhalb der Justiz als auch für das Zusammenwirken mit Prozessbeteiligten entwickelt.

Führungskräftefortbildung „Gemeinsam in Führung 2020/2021“

Die Organisationsabteilung hat in Zusammenarbeit mit den Personalabteilungen und der Mediationsabteilung des Oberlandesgerichts die Führungskräftefortbildung „Gemeinsam in Führung“ entwickelt und umgesetzt. Das Angebot sieht zweitägige Wahlpflichtmodule zur Zusammenarbeit, zur Kommunikation und zu gesundem Führen für alle Führungskräfte des OLG-Bezirks (Präsidenten/innen, Direktoren/innen, Verwaltungsdezernenten/innen und Geschäftsleiter/innen) vor. Ergänzt werden die Module durch eintägige Fachfortbildungen zu Einzelgebieten der Führung (u.a. Haushalts-, Bau-, Personalrecht, Projekt- und Veränderungsmanagement, Presserecht).

Orientierungshilfe für die Telearbeit und mobile Arbeit

Mit einer von der Organisationsabteilung entwickelten umfangreichen Orientierungshilfe wird die Stärkung der Tätigkeit im „Home-Office“ - der Telearbeit und der mobilen Arbeit - begleitet. Die Orientierungshilfe unterbreitet Vorschläge, wie die Interessen der rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger, der Kolleginnen und Kollegen und der Gerichtsleitung in einen guten Einklang gebracht werden können. An der Erarbeitung haben eine von der Organisationsabteilung initiierte Arbeitsgruppe der mittleren Beschäftigungsebene, ein Vertretergremium der Serviceeinheiten aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts, sowie eine Expertengruppe der Gerichtsleitungen des Bezirks wesentlich mitgewirkt.

Workshop und Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Richterinnen, Richtern und Sachverständigen im OLG-Bezirk Celle

Als sehr gewinnbringend erwies sich ein von der Organisationsabteilung moderierter Austausch zwischen erfahrenen Richterinnen und Richtern und Bausachverständigen. Ergebnis des Austausches ist ein Leitfaden zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen diesen Berufsgruppen, der allen Richterinnen und Richtern des Bezirks sowie den Sachverständigen der niedersächsischen Kammern übersandt wurde.

Online-Terminvergabe

In einem von der Organisationsabteilung betreuten landesweiten Projekt zur Online-Terminvergabe wird ermittelt, ob, in welchen Rechtsgebieten und mit welcher Technik Termine in Rechtssachen per Internet an Bürgerinnen und Bürger vergeben werden können. Grundlage hierfür ist ein von der Organisationsabteilung betreutes Pilotprojekt des Amtsgerichts Gifhorn, bei dem die Terminvergabe für Nachlass- und Beratungshilfeterminale erprobt wird.

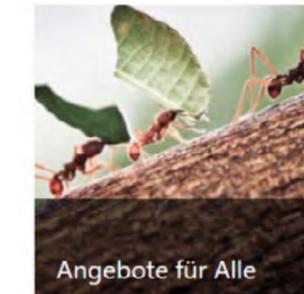
Weitere Moderationen, insbesondere Erfahrungsaustausch der Leitungen großer Wachtmeistereien und Strafkammern 2020

Auf große Resonanz ist wiederum der von der Organisationsabteilung moderierte Erfahrungsaustausch der Leitungen großer Wachtmeistereien gestoßen. Daneben hat die Organisationsabteilung durch vielfältige kleine Moderationen und Workshops die Gerichte des Oberlandesgerichts unterstützt und geholfen, die Arbeitsabläufe zu optimieren. Beispielhaft hierfür steht der Prozess „Strafkammer 2020“ eines Landgerichts, bei dem durch Arbeits- und Ablaufabsprachen eine gleichmäßigere Arbeitsbelastung und eine verbesserte Kooperation der Mitglieder der Strafabteilung erreicht wurde.

Infoservice Niedersächsische Justiz

Die Organisationsabteilung begleitet die Einrichtung des Infoservice der Niedersächsischen Justiz beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck in allen organisatorischen und rechtlichen Fragen. Dort wird eine landesweite Informationsstelle eingerichtet, an die sich

Herzlich Willkommen auf der Homepage der Abteilung für Organisation, IT und Gesundheitsmanagement!



Angebote für Alle



Angebote für
Gerichtsleitungen



Wissensdatenbank



Team
Organisationsabteilung

Bürgerinnen und Bürger per Telefon oder E-Mail bei allgemeinen Fragen zur Justiz oder zu Verfahrensabläufen wenden können. Gleichzeitig wird ein Informationspool aufgebaut, der schnelle und fundierte Auskünfte ermöglicht. Hierdurch sollen leicht erreichbare Informationsangebote geschaffen und andere Gerichte entlastet werden.

Intranetseite mit Abteilungsangeboten

Die Organisationsabteilung informiert auf der Intranetseite des Oberlandesgerichts unter der Rubrik „Organisation, IT und Gesundheit“ über sämtliche ihrer Angebote, unter anderem zu den Themen Motivationssteigerung, Verbesserung der Gesundheit, Abbau und Prävention von Stress, Konfliktlösung, Teambuilding sowie Hilfe bei sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt.

In einem gesonderten Bereich für Gerichtsleitungen werden zudem Angebote zur Organisationsberatung, Führungskräfteentwicklung, Arbeitsbewältigung, Teamentwicklung, Vortrags- und Seminarangeboten, Wissensstafette, Gesundheitsmanagement, psychischen Gefährdungsbeurteilung, IT-Kundenvertretung, Digitalisierung (ERV, eAkten) und Informationssicherheit vorgestellt.

Auf dieser Homepage ist ebenfalls die Wissensdatenbank des Oberlandesgerichts Celle angelegt. Diese besteht aus dem Navigationsatlas, der nützliche Arbeitshilfen für Beschäftigte enthält, sowie einer Wissensdatenbank für Gerichtsleitungen.

IT-Bereich

Die Organisationsabteilung hat den Ausbau der Videoverhandlungen (näher Seiten 40 und 41) intensiv begleitet. Darüber hinaus war sie im IT-Bereich beispielhaft mit folgenden Projekten befasst:

Verbesserung der IT-Ausstattung der Anwärtinnen und Anwärtler

In einem umfangreichen Projekt hat die Organisationsabteilung im Auftrag des Niedersächsischen Justizministeriums Verbesserungsmöglichkeiten der IT-Ausstattung der Anwärtinnen und Anwärtler im mittleren und gehobenen Dienst ermittelt. Hierzu wurden sämtliche Auszubildenden sowie deren Ausbildungsstellen und Ausbildungsverantwortliche zu ihrer derzeitigen Situation und zukünftigen Bedarfen befragt und konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreitet und umgesetzt.

Vorschlag für eine elektronische Archivierung von Bestandsakten

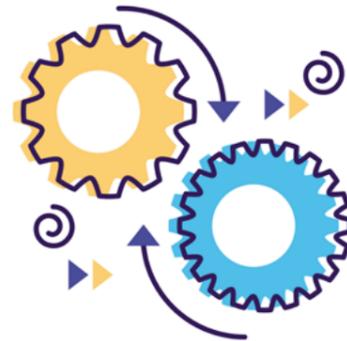
Angesichts eines erheblichen Raumbedarfs der Gerichte und erheblicher Kosten für Anmietungen und Sanierungen von Räumlichkeiten hat die Organisationsabteilung konkrete Vorschläge für eine elektronische Archivierung von Papierakten entwickelt und hierzu eine neue Verwaltungsvorschrift entworfen. Der zusammen mit einer landesweiten Projektgruppe erarbeitete Vorschlag liegt derzeit dem Niedersächsischen Justizministerium zur Prüfung vor.

eJuNi – elektronische Justiz Niedersachsen

Das vom Niedersächsischen Justizministerium ins Leben gerufene Programm „eJuNi – elektronische Justiz Niedersachsen“ bereitet die schrittweise Einführung der elektronischen Gerichtsakte vor. Das Ziel des Programms ist es, bis Ende 2025 sämtliche Eingänge, Verfügungen und Akten in elektronischer Form zu führen. Die Organisationsabteilung unterstützt das Programm in vielfältiger Hinsicht und agiert als Bindeglied zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und den Gerichten des Bezirks. Unter anderem ist in 2021 mit den Vorbereitungsarbeiten für die Pilotierung der elektronischen Akte am Oberlandesgericht Celle begonnen worden, die für das Jahr 2022 avisiert ist. Hier werden zunächst einige Zivil- und Familiensenate die neue digitale Arbeitsweise erproben, um so die spätere Ausweitung der „eAkte“ auf die übrigen Kolleginnen und Kollegen vorzubereiten.

Vorbereitung des Rollouts der elektronischen Verwaltungsakte in der gesamten niedersächsischen Justiz

Zwei Mitglieder der Organisationsabteilung haben als Leitung und Mitglied der Projektgruppe zusammen mit dem Niedersächsischen Justizministerium die Einführung der elektronischen Verwaltungsakte VIS bei allen niedersächsischen Gerichten und Justizbehörden vorbereitet und begleitet. Im Laufe des

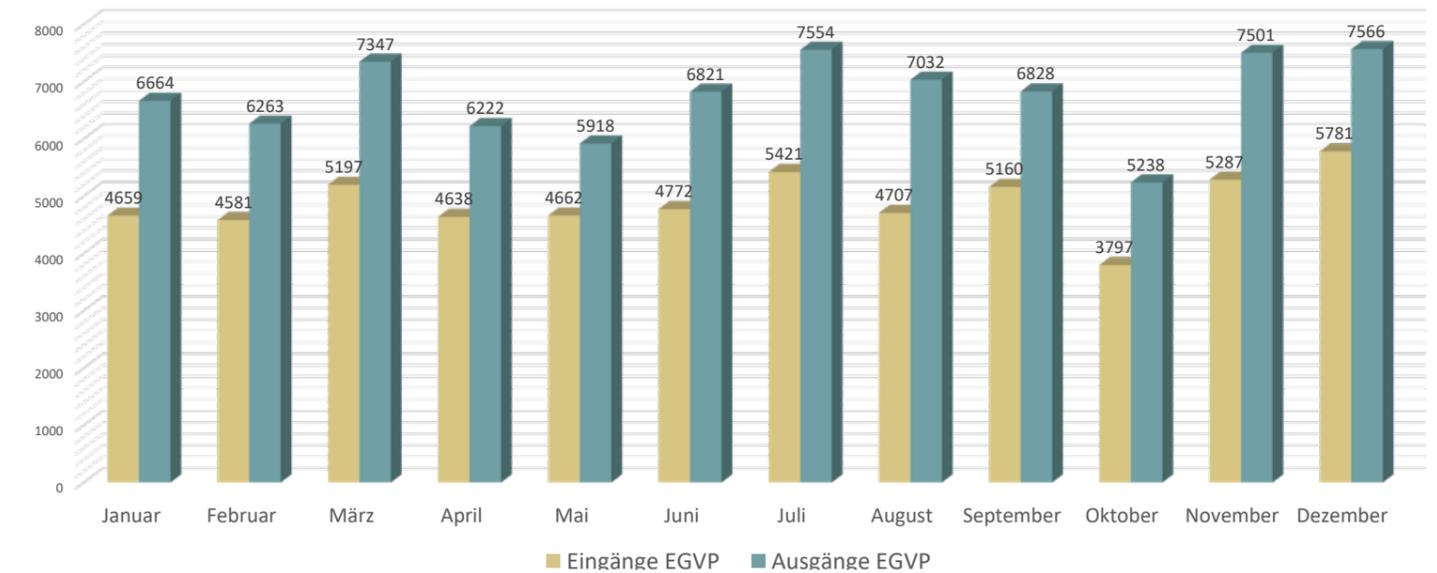


Jahres 2021 konnten bereits sämtliche Landgerichte und mehrere Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks mit der elektronischen Verwaltungsakte ausgestattet werden; der Rollout wird gegenwärtig fortgesetzt.

Ausweitung der dabag-Migrationsvorarbeiten

Zur Errichtung eines niedersachsenweiten Datenbankgrundbuches „dabag“ mit 1,7 Millionen Grundbüchern allein im OLG-Bezirk Celle hat die Organisationsabteilung zusammen mit dem Niedersächsischen Justizministerium die Vorarbeiten zur Einrichtung auf sämtliche Amtsgerichte des Bezirks ausgeweitet. Nunmehr führen alle Amtsgerichte des OLG-Bezirks sogenannte Migrationsvorarbeiten durch, die die Übertragung der derzeitigen Bilddateien in Datenbankdateien erheblich erleichtern.

Ein- und Ausgänge im elektronischen Rechtsverkehr am Oberlandesgericht Celle 2021



Elektronischer Rechtsverkehr

Auf Grundlage der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) wurde an allen niedersächsischen Gerichten die Möglichkeit einer rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation geschaffen. Diese Möglichkeit wird zunehmend genutzt. Im Dezember 2021 gingen beispielsweise bereits 5.781 Schriftstücke im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs digital beim Oberlandesgericht Celle ein. Die betreffende Zahl der elektronischen Eingänge hat-

te im Dezember 2019 noch bei 2.552 gelegen; sie war dann im Dezember 2020 auf 4.228 gestiegen. Ein vergleichbares Bild zeigt sich auch bei den Ausgängen. Waren es im Dezember 2019 noch 3.410, wurden im Dezember 2020 bereits 5.919 Ausgänge elektronisch übermittelt. Im Dezember 2021 konnten 7.566 elektronische Ausgänge gezählt werden.

Zum Jahreswechsel 2021/2022 stand darüber hinaus der nächste Schritt in Richtung einer digitalen Justiz an: Der sog. „obligatorische elektronische Rechtsverkehr“ führt dazu, dass Rechtsanwältin-

nen und -anwälte sowie Behörden grundsätzlich nur noch in elektronischer Form mit den Gerichten kommunizieren dürfen. Die zuvor noch mögliche Übermittlung von schriftlich einzureichenden Dokumenten in Papierform oder per Telefax ist nun nicht mehr zulässig. Über die hiermit einhergehenden technischen und organisatorischen Umstellungen hat die Organisationsabteilung informiert und den Änderungsprozess sowohl an den Gerichten des Bezirks als auch im Oberlandesgericht selbst begleitet.



IT-Kundenvertretung und IT-Versorgung des OLG-Bezirks

Umfangreich beschäftigt hat die Abteilung die beständige Versorgung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OLG-Bezirks mit Hard- und Software. Zur Bewältigung der Coronapandemie wurden dabei alle Anstrengungen unternommen, um den Beschäftigten des Bezirks die Nutzung der bestehenden und weiteren Hardware auch am Heimarbeitsplatz zu ermöglichen. Dies hat erheblich zur Arbeitserleichterung und Handlungsfähigkeit des OLG-Bezirks während der Pandemie beigetragen.

In besonderer Weise haben sich die IT-Betreuerin und der IT-Betreuer des Oberlandesgerichts für eine optimale Ausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Notebooks, PCs, Druckern und Monitoren eingesetzt. In sieben Sitzungssälen haben sie zahlreiche Videoverhandlungen technisch vorbereitet und damit zu einer optimalen Online-Verhandlungsführung beigetragen. Durch eine weitere Kollegin wurde die Scanstelle und ein Scanworkflow des Oberlandesgerichts Celle vorbereitet.

Die Leitung der Organisationsabteilung hat in der Arbeitsgruppe zur Modernisierung des Zivilprozesses der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs mitgewirkt und dort einen Vorschlag zur Einführung eines elektronischen Nachrichtenraumes zum schnellen und informellen Austausch zwischen Gericht und Prozessbeteiligten („Justizchatroom“) unterbreitet. Der Vorschlag wurde beim bundesweiten Zivilrichtertag in Nürnberg vorgestellt und mit ganz überwiegender Mehrheit angenommen.

Durchführung von Online-Fachtagungen im Rahmen des Qualitätsmanagements der Oberlandesgerichte

Im Jahr 2021 hat die Organisationsabteilung im Rahmen des Qualitätsmanagements der Oberlandesgerichte zudem mehrere Online-Fachtagungen durchgeführt. Das digitale Format ermöglichte trotz der Pandemie-Situation einen gewinnbringenden Austausch mit den übrigen Obergerichten z.B. zu den Themenbereichen „Führungskräftefortbildung“ (in Kooperation mit der Personalabteilung) und „Videoverhandlung“ (s.o.).

Mitwirkung in OLG-Arbeitsgruppe zur Modernisierung des Zivilprozesses

Die Leitung der Organisationsabteilung hat in der Arbeitsgruppe zur Modernisierung des Zivilprozesses der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs mitgewirkt und dort einen Vorschlag zur Einführung eines elektronischen Nachrichtenraumes zum schnellen und informellen Austausch zwischen Gericht und Prozessbeteiligten („Justizchatroom“) unterbreitet. Der Vorschlag wurde beim bundesweiten Zivilrichtertag in Nürnberg vorgestellt und mit ganz überwiegender Mehrheit angenommen.

Gesundheitsmanagement

Belastungs- und Ressourcenanalyse

Zur Erfüllung der gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 6 ArbSchG erforderlichen psychischen Gefährdungsbeurteilung in den Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Celle hat die Organisationsabteilung zusammen mit der Universität Hannover das Programm einer Belastungs- und Ressourcenanalyse (BRAVE) entwickelt. Dieses besteht aus einer anonymen Online-Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Workshops, in denen belastende Arbeitsbedingungen analysiert, Ressourcen aufgedeckt und – soweit möglich – Lösungsideen entwickelt werden. Die Ergebnisse der Befragung und der Workshops werden sodann mit der Gerichtsleitung und Personalvertretung besprochen, die anschließend Maßnahmen entwickeln, um die psychischen Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst gering zu halten. Ein Großteil der Gerichte hat die Organisationsabteilung inzwischen mit dieser Belastungs- und Ressourcenanalyse beauftragt. Das Feedback der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gerichtsleitungen ist sehr positiv.

Dienstvereinbarung sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt

Auf Initiative und Vorbereitung der Organisationsabteilung haben die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle, der Bezirksrichterrat und der Bezirkspersonalrat des OLG-Bezirks Celle eine Dienstvereinbarung zum Umgang mit sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt geschlossen. Die Dienstvereinbarung ist – soweit ersichtlich – die erste Vereinbarung zum Schutz Betroffener im Justizbereich. Mit

ihren werden sowohl präventive Maßnahmen als auch ein verbindliches Vorgehen bei Vorfällen festgelegt. Mit der Dienstvereinbarung wurde zudem eine Beratungsstelle eingerichtet, die Ersthilfe und Beratung zum weiteren Vorgehen leistet.

Netzwerktreffen für die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das Gesundheitsmanagement

Sowohl im Oberlandesgericht Celle als auch bei den Amts- und Landgerichten des Bezirks können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vielfältige Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung in Anspruch nehmen. Für die Planung und Umsetzung sind in den Gerichten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das Gesundheitsmanagement bestellt, die sich im Dezember 2021 im Rahmen eines digitalen Netzwerktreffens über die aktuellen Herausforderungen, Ideen und die Best-Practice im Gesundheitsmanagement austauschen konnten. An dem Netzwerktreffen haben sich Vertreterinnen und Vertreter von insgesamt 28 Gerichten beteiligt und aktiv eingebracht, so dass die Veranstaltung von allen Beteiligten als großer Mehrwert empfunden wurde.

Persönliche Unterstützungsmaßnahmen in der Pandemie

Für die Unterstützung der Beschäftigten des OLG-Bezirks Celle hat das Gesundheitsmanagement des Oberlandesgerichts die Handreichung „Corona meistern – Handreichung zur Arbeit im Homeoffice und zur mentalen Gesundheit“ entwickelt. Die Bro-

„Über Corona reden“

Ein Angebot des Gesundheitsmanagements des Oberlandesgerichts Celle

gemeinsam etwas bewegen

Gerne beraten wir Sie in Ihrer Situation und geben Ihnen Tipps zur Bewältigung Ihrer speziellen Belastungen.

- Sie erhalten Ideen zur Entlastung und Stabilisierung.
- Sie erfahren, wie Sie Ihre eigenen Ressourcen schneller abrufen können.
- Wir geben Ihnen Hilfestellungen, wie Sie mit Unsicherheiten und Veränderungen umgehen können.
- Sie bekommen Hinweise, wie Sie in der Krise Ihre Gesundheit im Auge behalten.

Auch als Führungskraft können Sie sich gerne mit Fragen an uns wenden:

- Wie gehe ich mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pandemie um?
- Wie kommuniziere ich und wie führe ich auf Distanz?
- Was mache ich in schwierigen Situationen oder Konflikten?
- Wie erhalte ich meine eigene Arbeitsfähigkeit und Gesundheit in dieser Situation?

Wir freuen uns über Ihren Anruf per Telefon oder Skype!



Dr. Monika Schwarze

Tel.: 05141-206 220
Mobil: 0152-567 98 232

Mo - Do 09.00 h - 12.00 h
Di - Do 19.00 h - 20.00 h



Katharina Schneider

Tel.: 05141-206 576
Mobil: 0172-103 25 02

Mo - Fr 09.00 h - 12.00 h
Mi 14.00 h - 15.00 h



schüre enthält Anregungen zur Selbstorganisation sowie Tipps zur Stärkung der Gesundheit im Homeoffice. Über das Beratungsangebot „Über Corona reden“ konnten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch oder per Skype mit einer erfahrenen Beraterin der Abteilung zu ihrer Situation austauschen und Hinweise zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit erhalten. Auch sonst haben die mit dem Gesundheitsmanagement betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung zahlreiche Coachings in Präsenz oder im Videowege angeboten.

Vorbereitet auf die elektronische Akte – das Textmanagement

In der Präsidialabteilung VIII des Oberlandesgerichts Celle ist das Textmanagement Justiz Niedersachsen beheimatet. Die seit dem Jahr 2007 zuvor unter dem Namen „Zentralstelle für amtliche Texte und Vordrucke (Vordruckstelle)“ existierende Abteilung erstellt und aktualisiert neben den für die Niedersächsische Justiz vorhandenen amtlichen Vordrucke insbesondere die Texte für die automatisierte Textverarbeitung mit EUREKA-Text, einem langjährig bewährten Programm zur Texterzeugung, das auf einer großen Zahl der Arbeitsplätze in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Einsatz kommt. Im Rahmen des Programms eJuNi (elektronische Justiz Niedersachsen) laufen intensive Vorbereitungen für die Arbeit mit der rechtsverbindlichen elektronischen Akte. Hierfür werden die Aktenanwendung e²A und die neue Textanwendung e²T zum Einsatz kommen. Für die Erstellung der Textvorlagen zur Verwendung in e²T ist das Textmanagement ebenfalls zuständig. Insgesamt verantwortet das Textmanagement Justiz Niedersachsen derzeit ca. 1.150 amtliche Vordrucke, über 1.650 Vorgänge für EUREKA-Text und über 600 Vorlagen für e²T. Dabei beschränkt sich die Textentwicklung für EUREKA-Text und für e²T nicht allein auf Niedersachsen, sondern erstreckt sich im Rahmen verschiedener Länderverbünde auch auf die Bundesländer Bremen, Hessen, Nordrhein-

Nähere Informationen zum Programm eJuNi finden Sie hier:



Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt. Den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern obliegt nach juristischer Vorprüfung in erster Linie die inhaltliche sowie technische Gestaltung der Texte unter praktischen Gesichtspunkten. Aus Praktikern bestehende länderübergreifende Textteams für die verschiedenen Sach- und Rechtsgebiete unterstützen diese Arbeit.

eJuNi - elektronische Justiz Niedersachsen

Für die Erstellung und Pflege der Vorlagen für e²T, das die Zukunft der Texterstellung in weiten Teilen der niedersächsischen Justiz bedeutet, verwendet das Textmanagement Justiz Niedersachsen das gesonderte Programm e²T-Text, ein Expertentool, das hinsichtlich Möglichkeiten und Komplexität weit über die gewohnten Textverwaltungen hinausgeht. Hier besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsteam von e²T, nicht nur hinsichtlich der allgemeinen Fortentwicklung von e²T, sondern auch bezüglich der Anforderungen von künftig anzubindenden Sachgebieten. Außerdem gibt es eine enge Zusammenarbeit mit dem eJuNi-Produktmanagement, zu dem es auch personelle Überschneidungen gibt. Aufgrund des im Textmanagement Justiz Niedersachsen verbundweit einmaligen Spezialwissens werden regelmäßig Schulungen für die Fach-

anwendung e²T-Text durchgeführt, an der neben neu einzuarbeitenden eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch solche der e²-Verbundländer teilnehmen, um die Einrichtung von ländereigenen Textstellen voranzutreiben.

Neben der Pflege und Wartung des bestehenden Sachgebiets landgerichtliche Zivilsachen wurden im Bereich der Text- und Vorlagenerstellung für e²T das Sachgebiet amtsgerichtliche Zivilsachen finalisiert sowie die Sachgebiete oberlandesgerichtliche Zivilsachen, Register und Grundbuch abgeschlossen. Aktuell erstellt das Textmanagement Justiz Niedersachsen die Vorlagen für die Sachgebiete oberlandesgerichtliche und amtsgerichtliche Familiensachen und bereitet das Sachgebiet Strafsachen einschließlich der Bußgeldsachen für die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte vor.

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Im Rahmen der Corona-Pandemie hat das Textmanagement Justiz Niedersachsen kurzfristig verschiedene Hinweisblätter für den Geschäftsbereich produziert.

Barrierefreiheit

Weiterhin treibt das Textmanagement Justiz Niedersachsen das Projekt Barrierefreiheit voran und erweitert ständig die Anzahl der barrierefreien Texte und Vorlagen.

Personal

Ende 2021 gehörten 17 Personen mit unterschiedlichen Arbeitskraftanteilen zum Textmanagement Justiz Niedersachsen: Zwei Richterinnen bzw. Richter, acht Rechtspflegerinnen und Rechtspfle-



ger als Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Serviceeinheit als sogenannte Umsetzerinnen bzw. Umsetzer.

ZMV-Stelle

Für das Textmanagement Justiz Niedersachsen war im Jahr 2020 besonders die Eröffnung der sogenannten ZMV-Stelle durch Frau Justizministerin Havliza bedeutsam. Die ZMV-Stelle, welche zentral für die gesamte Niedersächsische Justiz dem Textmanagement beim Oberlandesgericht Celle angegliedert ist, hat nach der sog. Zugänglichmachungs-Verordnung (ZMV) die Aufgabe, blinden oder sehbehinderten Personen Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahrens zugänglich zu machen. Die ZMV-Stelle setzt Verfahrensdokumente in eine für blinde oder sehbehinderte Personen wahrnehmba-

re schriftliche, elektronische oder akustische Form um. Hierfür wurde die ZMV-Stelle mit spezieller Software und Hardware ausgestattet, unter anderem einem speziellen Drucker für Braille-Schrift und einem sogenannten Daisy-Player, der zur Kontrolle von speziellen Audiodateien dient. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden intensiv geschult, um Dokumente in barrierefreier Form erstellen zu können.

Ausblick

Auch 2022 wird das Textmanagement Justiz Niedersachsen neben der Bearbeitung der amtlichen Vordrucke und Texte für EUREKA-Text insbesondere die Entwicklung der Vorlagen für e²T fortsetzen. Neben den Strafsachen sind im Rahmen der Planung des e²-Verbundes weitere Sachgebiete für die Bearbeitung mit e²T zu erschließen.



Mediationsverhandlung aus Vor-Corona-Zeiten

Konflikte konstruktiv lösen – die Güterichterabteilung

Die Güterichterabteilung bietet als Kernaufgabe Güterichterverhandlungen mit der Mediation als alternativem Konfliktlösungsmodell am Oberlandesgericht an und organisiert den Austausch und die Fortbildung der mehr als 130 aktiven Güterichterinnen und -richter in dessen Bezirk. Darüber hinaus koordiniert sie das justizinterne Konfliktmanagement, welches einen Pool aus niedersachsenweit tätigen Konfliktnavigatorinnen und -navigateuren sowie Mediatorinnen und Mediatoren betreut. Diese helfen bei Konflikten am Arbeitsplatz und ihr Angebot steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Klärungshilfe für Konflikte am Arbeitsplatz

Ein besonderes Highlight war eine im Herbst 2020 abgeschlossene Zusatzausbildung für erfahrene Mediatorinnen und Mediatoren aus dem gesamten Bezirk, die von dem Mediator und Supervisor Tilman Metzger geleitet wurde. Die Klärungshilfe ist ein speziell auf Konflikte am Arbeitsplatz zugeschnittener Mediationsstil. Wenn die

zwischenmenschliche Ebene gestört ist, kann dies die sachliche Zusammenarbeit massiv beeinträchtigen. Die Klärungshilfe setzt daher verstärkt auf die Bearbeitung der Beziehungsebene und bezieht die besondere Konfliktdynamik in Gruppen mit ein. Die Ausbildung der Klärungshelferinnen und -helfer hat an insgesamt 15 Ausbildungstagen im Oberlandesgericht Celle stattgefunden und beinhaltete zusätzliche Interventionsarbeit.

Die Klärungshelferinnen und -helfer können nun zur Konfliktbearbeitung bei Irritationen und Spannungen unter Beschäftigten bezirksweit herangezogen werden. Die Auftragserteilung sollte durch die direkten Führungskräfte erfolgen, die sich für weitere Informationen an die Koordinierungsstelle für justizinternes Konfliktmanagement beim Oberlandesgericht Celle oder an eine Konfliktnavigatorin bzw. navigator ihrer Wahl wenden können.

Mediationen in Zeiten von Corona

Trotz der Pandemiezeiten haben ab Sommer 2020 wieder Güterichterverhandlungen im Oberlandesgericht Celle stattgefunden. Wie in vielen anderen Bereichen der Justiz haben sich die besonderen Vorkehrungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens aber auf die Tätigkeit der Güterichterinnen und Güterichter ausgewirkt:

- Weite Abstände im Raum sind aus Hygieneschutzgründen sinnvoll, schaffen aber zugleich eine gewisse Distanziertheit unter den Anwesenden, welcher die Mediation eigentlich entgegensteuern möchte.
- Lüftungspausen und eingeschränktes Catering lassen das Ambiente kühler und nüchterner wirken.
- Gerade in Phasen hoher Inzidenzen wird manche Mediation zudem mit Maske verhandelt, was die Mimik als „Spiegel der Gefühle“ weitgehend verdeckt.



Kein Wunder, dass manche Kolleginnen und Kollegen stellenweise das Gefühl einer „echten Mediation“ vermissen. Die überwiegende Zahl der Güterichterverhandlungen konnte gleichwohl erfolgreich mit einem Vergleich beendet werden. Auch die Verfahrenszahlen erholten sich zwischenzeitlich wieder, nachdem sie zu Beginn der Corona-Krise sichtbar eingebrochen waren.

Mediation geht Online?

Aus gegebenem Anlass haben sich Güterichterkolleginnen und -kollegen aus dem gesamten Bezirk im Sommer 2020 in zwei Online-Schulungen nicht nur theoretisch, sondern auch ganz praktisch mit der Thematik von Mediationen per Videokonferenz beschäftigt. Der Referent Herr Dr. Felix Wendenburg hat in der zweitägigen Fortbildung die Möglichkeiten und Grenzen der virtuellen Variante mit den Güterichterinnen und Güterichtern praxisnah diskutiert und getestet. Viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer gaben im Anschluss die Rückmeldung, sich jetzt – wider Erwarten – durchaus Online-Mediationen vorstellen zu können.

Allgemeine Informationen über
Mediationen im Güterichterverfahren:



Verwaltung

Einzelne Güterichterverhandlungen werden zwischenzeitlich per Skype for Business durchgeführt und sind – trotz gewisser Einschränkungen der Software und einzelner aufgetretener Störungen – statistisch genauso erfolgreich wie Präsenztermine. Die verfahrensrechtliche Flexibilität erleichtert die Umsetzung von Online-Verhandlungen in Güterichterangelegenheiten. Gleichwohl bestehen oft, etwa auch in der Anwaltschaft, Bedenken, sich dieser Möglichkeit häufiger zu bedienen, zumal sie einer Präsenzverhandlung in der Regel nicht gleichkommt. Aber es bleibt die Erkenntnis, dass die Online-Mediation jedenfalls in Pandemiezeiten oder bei großen Entfernungen einzelner Beteiligten zum Gerichtsort denkbar und bei zunehmender Akzeptanz und Verbesserung der technischen Voraussetzungen als Alternative realistisch ist.

Inwieweit die Online-Mediation daneben für die Konfliktklärung für Streitigkeiten am Arbeitsplatz genutzt werden kann, wurde in einem virtuellen Erfahrungsaustausch mit Mediatoren eines international tätigen Großunternehmens diskutiert und später in einem Online-Workshop zur Klärungshilfe vertieft.

Sicherung des Güterichterangebots

Dank des verbreiteten Interesses an einer Mediationsausbildung konnte im Jahre 2021 eine weitere Ausbildungsstaffel angeboten werden, die bezirksweit zu einer Verstärkung in den Güterichterabteilungen beiträgt. Daneben haben diverse Fortbildungen und Supervisionen für die Güterichterinnen und -richter des Bezirks stattgefunden, um den kollegialen Austausch zu fördern und die hohe Qualität des

Angebots zu sichern. So trägt die Supervision von herausfordernden Fällen in kollegialen Gruppen zur Entlastung bei und hilft allen Teilnehmenden, hieraus selbst zu lernen. In vielen Gerichten des Bezirks haben sich inzwischen jährliche Supervisionsgruppen etabliert. Organisiert wurden ferner Workshops zum Thema Humor in der Mediation sowie zur Methode der Prozessrisikoanalyse, wodurch neue Anregungen etwa für den Umgang mit Blockaden während der Verhandlung gewonnen werden konnten. Für angehende Güterichterinnen und -richter ist im Herbst 2021 eine pandemiebedingt verschobene Veranstaltung zur wichtigen Interessenarbeit in der Mediation mit dem Referenten Dipl.-Psych. Heiner Krabbe durchgeführt worden.

Abschließend ist festzuhalten, dass unsere Güterichterinnen und -richter auch mit ihrem Interesse nach Austausch und steter Fortbildung ihr großes Engagement für die Mediation beweisen, die eine konstruktive und nachhaltige Konfliktbearbeitung ermöglicht. Angesichts der Erkenntnis, dass es nicht „den“ einen Weg für eine optimale Mediation gibt, erweist sich der wechselseitige Erfahrungsaustausch und die Vertiefung und Erweiterung des Wissens als wichtig, um immer wieder flexibel auf verschiedene Bedürfnisse der Beteiligten und die unterschiedlichen Fallkonstellationen reagieren zu können und um die allparteiliche Haltung als Mediatorin oder Mediator zu wahren. Die hohe Qualität der Güterichtertätigkeit im Bezirk spiegelt sich auch in der guten Nachfrage nach Güterichterverhandlungen wieder, was anzuerkennen ist und gefördert werden soll.



Impressum

Herausgeber:
Oberlandesgericht Celle
- Die Präsidentin –
Schloßplatz 2
29221 Celle

Ansprechpartner:
Andreas Keppler, Pressesprecher
Tel.: 05141-206777
E-Mail: OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de

Bildnachweise

Sven Brauers: 1, 7 oben, 46, 47 zweite von oben und unten, 80
Oberlandesgericht Celle: 2, 6, 7 unten, 8, 9, 45, 47 oben und zweite von unten, 48, 50 - 54, 64, 65, 77
Adobe Stock: 22, 26, 27, 29, 31 - 33, 35 - 38, 40 - 42, 44, 64 oben links, 70, 72, 74, 76, 78, 79
Dr. Susanne Dornblüth: 81

